

**VERZEICHNIS
DER GEBÜHREN, TARIFE UND ABGABEN
IN DER DONAUSCHIFFFAHRT**

**RECUEIL D'INFORMATIONS
SUR LES TAXES, TARIFS, DROITS ET IMPÔTS
PERÇUS DANS LA NAVIGATION DANUBIENNE**

**ИНФОРМАЦИОННЫЙ СБОРНИК
О ДЕЙСТВУЮЩИХ В ДУНАЙСКОМ СУДОХОДСТВЕ СБОРАХ,
ТАРИФАХ И ПОШЛИНАХ**

DONAU KOMMISSION

COMMISSION DU DANUBE

ДУНАЙСКАЯ КОМИССИЯ

Stand: März 2025
Selon l'état de mars 2025
По состоянию на март 2025 г.

**VERZEICHNIS
DER GEBÜHREN, TARIFE UND ABGABEN
IN DER DONAUSCHIFFFAHRT**

**RECUEIL D'INFORMATIONS
SUR LES TAXES, TARIFS, DROITS ET IMPÔTS
PERÇUS DANS LA NAVIGATION DANUBIENNE**

**ИНФОРМАЦИОННЫЙ СБОРНИК
О ДЕЙСТВУЮЩИХ В ДУНАЙСКОМ СУДОХОДСТВЕ СБОРАХ,
ТАРИФАХ И ПОШЛИНАХ**

DONAUKOMMISSION

COMMISSION DU DANUBE

ДУНАЙСКАЯ КОМИССИЯ

I S B N 963-202-552-0

Herausgeber : Donaukommission Budapest
Editeur : Commission du Danube Budapest
Издатель : Дунайская Комиссия, Будапешт

H-1068 Budapest, Benczúr utca 25
e-mail: secretariat@danubecommission.org

Alle Rechte vorbehalten.
Nachdruck, auch auszugsweise,
verboten. Kein Teil dieses Werkes darf
ohne schriftliche Einwilligung
des Herausgebers in irgendeiner
Form reproduziert oder verbreitet werden.

Tous droits réservés.
La réimpression, même partielle,
est interdite. Toute reproduction
de ce livre ou d'un extrait
quelconque sans l'autorisation
écrite de l'éditeur est interdite.

Все права защищены.
Перепечатка, в том числе в отрывках,
запрещается.
Воспроизведение всей книги или любой ее части
запрещается без письменного разрешения
издателя.

Das „Verzeichnis der Gebühren, Tarife und Abgaben in der Donauschifffahrt“ wurde vom Sekretariat der Donaukommission auf der Grundlage der Angaben der Donauländer und Stromverwaltungen erstellt. Zur Ermittlung von Änderungen in diesem Bereich und zur Aktualisierung des Verzeichnisses übersendet das Sekretariat der DK den Mitgliedstaaten jährlich eine Umfrage; die erforderlichen Informationen gehen leider nicht immer rechtzeitig ein.

Da die Gebühren für die Schiffe in den verschiedenen Donauländern nach unterschiedlichen Methoden berechnet werden, legt das Sekretariat diese Auskünfte in der Form vor, wie sie von den zuständigen Behörden der Donauländer und Stromverwaltungen übermittelt worden sind.

*In das Verzeichnis wurden Hafengebühren, Gebühren für Winterliegeplätze, örtliche bzw. Sondergebühren sowie andere Tarife mit **Stand März 2025** aufgenommen. Die Angaben über die Gebühren werden für jedes Land, Strom- und Seeverwaltung einzeln angeführt.*

Das Verzeichnis informiert über die geltenden Rechtsvorschriften der Donauländer, in denen Bedingungen und Modalitäten der Gebührenfestsetzung festgelegt werden, über die Methoden zur Berechnung der Gebühren sowie über weitere Besonderheiten, deren Kenntnis für die Schiffseigner und Schiffsführer nützlich sein kann.

Le Recueil d'informations sur les taxes, tarifs, droits et impôts perçus dans la navigation danubienne est dressé par le Secrétariat de la Commission du Danube, sur la base des documents reçus des pays danubiens et des Administrations fluviales. Le Secrétariat de la CD envoie chaque année des sollicitations aux pays membres afin d'identifier les changements en la matière et d'actualiser le Recueil, sans recevoir malheureusement toujours les informations nécessaires en temps requis.

Etant donné que les méthodes de calcul des taxes perçues des bateaux dans les pays danubiens diffèrent, le Secrétariat de la Commission du Danube présente ces taxes sous la forme où elles ont été reçues des autorités compétentes des pays danubiens et des administrations fluviales.

Le Recueil comprend des taxes portuaires, d'hivernage, locales, spéciales et autres, perçues des bateaux, selon l'état de mars 2025. Les données sur les taxes sont réparties par pays et par Administrations fluviales et maritimes.

Le présent recueil d'informations contient des renseignements sur les documents normatifs en vigueur dans les pays danubiens et réglementant les conditions et les procédures de perception des taxes et des droits, les méthodes de calcul et autres informations qui pourraient s'avérer utiles aux armateurs et aux conducteurs de bateau.

Информационный сборник о действующих в дунайском судоходстве сборах, тарифах и пошлинах составлен Секретариатом Дунайской Комиссии на основании материалов, полученных от придунайских стран и речных администраций. Секретариат ДК ежегодно направляет запросы странам-членам с целью отслеживания изменений в данной области и актуализации сборника, но, к сожалению, не всегда своевременно получает необходимую информацию.

Поскольку методы исчисления сборов, взимаемых с судов в придунайских странах, различны, Секретариат Дунайской Комиссии поместил эти сборы в той форме, в которой они были получены от компетентных органов придунайских стран и речных администраций.

В сборник включены портовые сборы, сборы за зимовку судов, местные, специальные, особые сборы и другие сборы, взимаемые с судов, по состоянию на март 2025 года. Данные о сборах помещены по отдельным странам, речным и морским администрациям.

Настоящий информационный сборник содержит информацию о действующих нормативных актах придунайских стран, регламентирующих условия и порядок взимания сборов и пошлин, методы расчета и другую информацию, которая может оказаться полезной судовладельцам и судоводителям.

**VERZEICHNIS DER GEBÜHREN, TARIFE UND ABGABEN
IN DER DONAUSCHIFFFAHRT
– ERGÄNZUNGEN UND ÄNDERUNGEN –**

**ADDITIONS ET MODIFICATIONS AU RECUEIL D'INFORMATIONS
SUR LES TAXES, TARIFS, DROITS ET IMPÔTS
PERÇUS DANS LA NAVIGATION DANUBIENNE**

**ДОПОЛНЕНИЯ И ИЗМЕНЕНИЯ К ИНФОРМАЦИОННОМУ СБОРНИКУ
О ДЕЙСТВУЮЩИХ В ДУНАЙСКОМ СУДОХОДСТВЕ
СБОРАХ, ТАРИФАХ И ПОШЛИНАХ**

Ergänzungen und Änderungen Nr. 1
(verteilt mit Schreiben DK 176/VI-2003 vom 24. Juni 2003)

Juni 2003

Rumänien – Seiten 1 - 5 durch die neuen Seiten 1 - 2 ersetzt.

Ukraine – Seiten 1 - 6 mit den neuen Seiten 7 - 8 ergänzt.

Additions et modifications № 1
(diffusées précédemment par lettre № CD 176/VI-2003 du 24 juin 2003)
Juin 2003

Roumanie – remplacer les pages 1 à 5 par les nouvelles pages 1 à 2.

Ukraine – compléter les pages 1 à 6 par les nouvelles pages 7 et 8.

Дополнения и изменения № 1
(отправлялось ранее письмом № ДК 176/VI-2003 от 24 июня 2003 г.)
Июнь 2003 г.

Румыния – заменить страницы 1-5 новыми страницами 1-3.

Украина – дополнить страницы 1-6 новыми страницами 7 и 8.

Ergänzungen und Änderungen Nr. 2**Mai 2004**

Republik Kroatien – Seiten 1 - 3 durch die neuen Seiten 1 - 3 ersetzt.

Additions et modifications № 2

Mai 2004

République de Croatie – remplacer les pages 1 à 3 par les nouvelles pages 1 à 3.

Дополнения и изменения № 2

Май 2004 г.

Республика Хорватия - заменить страницы 1-3 новыми страницами 1- 4.

Änderungen und Ergänzungen Nr. 3**September 2005**

Ungarn – Seiten 1 - 3 gegen die neuen Seiten 1 - 12 ausgetauscht.

Additions et modifications № 3

Septembre 2005

Hongrie – remplacer les pages 1 à 3 par les nouvelles pages 1 à 12.

Дополнения и изменения № 3

Сентябрь 2005 г.

Венгрия – заменить страницы 1-3 новыми страницами 1-12.

Ergänzungen und Änderungen Nr. 4**Mai 2006**

Bundesrepublik Deutschland – Seiten 1 - 6 durch die neuen Seiten 1 - 6 ersetzt.

Additions et modifications № 4

Mai 2006

République Fédérale d'Allemagne – remplacer les pages 1 à 6 par les nouvelles pages 1 à 6.

Дополнения и изменения № 4

Май 2006 г.

Федеративная Республика Германия - заменить страницы 1-6 новыми страницами 1- 6.

Ergänzungen und Änderungen Nr. 5

Mai 2007

Republik Serbien – im Inhaltsverzeichnis und auf dem entsprechenden Titelblatt den Text „Bundesrepublik Jugoslawien – Gebühren und Abgaben auf dem jugoslawischen Donaustreckenabschnitt“ durch den Text „Republik Serbien – Gebühren und Abgaben auf dem serbischen Donaustreckenabschnitt“ ersetzt.

Republik Bulgarien - Seiten 1- 24 durch die neuen Seiten 1- 28 ersetzt.

Republik Moldau - Seite 1 durch die neuen Seiten 1-12 ersetzt.

Additions et modifications № 5

Mai 2007

République de Serbie – remplacer dans le sommaire et dans la page de titre le texte « République Fédérale de Yougoslavie Taxes, droits et tarifs perçus sur le secteur yougoslave du Danube » par le texte « République de Serbie Taxes, droits et tarifs perçus sur le secteur serbe du Danube ».

République de Bulgarie – remplacer les pages 1 à 24 par les nouvelles pages 1 à 27.

République de Moldova – remplacer la page 1 par les nouvelles pages 1 à 13.

Дополнения и изменения № 5

Май 2007

Республика Сербия – в оглавлении и на шмутцитуле текст «Союзная Республика Югославия. Сборы, тарифы и пошлины, действующие на югославском участке Дуная» заменить на текст «Республика Сербия. Сборы, тарифы и пошлины, действующие на сербском участке Дуная».

Республика Болгария – страницы 1-24 заменить новыми страницами 1-27.

Республика Молдова – страницу 1 заменить новыми страницами 1-13.

Ergänzungen und Änderungen Nr. 6**Februar 2009**

Rumänien – Seiten 1- 2 durch die neuen Seiten 1- 5 ersetzt.

Bundesrepublik Deutschland – Seiten 1 - 18 durch die neuen Seiten 1 - 29 ersetzt.

Additions et modifications № 6

Février 2009

Roumanie – remplacer les pages 1 à 3 par les nouvelles pages 1 à 4.

République fédérale d'Allemagne – remplacer les pages 1 à 18 par les nouvelles pages 1 à 27.

Дополнения и изменения № 6

Февраль 2009

Румыния – страницы 1-3 заменить новыми страницами 1-5.

Федеративная Республика Германия – страницы 1-18 заменить новыми страницами 1-29.

Ergänzungen und Änderungen Nr. 7**September 2009**

Rumänien – zu den Seiten 1-4 die neue Seite 5 hinzugefügt.

Additions et modifications № 7

Septembre 2009

Roumanie – compléter les pages 1 à 4 par une nouvelle page 5.

Дополнения и изменения № 7

Сентябрь 2009

Румыния - заменить страницу 5 страницами 5-6.

Ergänzungen und Änderungen Nr. 8**September 2010**

Rumänien – Seite 5 durch die neue Seite 5 ersetzt.

Additions et modifications № 8

Septembre 2010

Roumanie – remplacer la page 5 par une nouvelle page 5.

Дополнения и изменения № 8

Сентябрь 2010

Румыния – страницы 5-6 заменены новыми страницами 5-6.

Ergänzungen und Änderungen Nr. 9**Januar 2012**

Bundesrepublik Deutschland – Seiten 1 - 29 durch die neuen Seiten 1 - 57 ersetzt.

Additions et modifications № 9

Janvier 2012

République fédérale d'Allemagne – remplacer les pages 1 à 29 par les nouvelles pages 1 à 55.

Дополнения и изменения № 9

Январь 2012 г.

Федеративная Республика Германия – страницы 1 - 29 заменены новыми страницами 1 - 59.

Ergänzungen und Änderungen Nr. 10**September 2014**

Bundesrepublik Deutschland – Seiten 1 - 57 durch die neuen Seiten 1 - 49 ersetzt.

Additions et modifications № 10

Septembre 2014

République fédérale d'Allemagne – remplacer les pages 1 à 55 par les nouvelles pages 1 à 49.

Дополнения и изменения № 10

Сентябрь 2014 г.

Федеративная Республика Германия – страницы 1 - 59 заменены новыми страницами 1 - 49.

Änderung von „Republik Ungarn“ in „Ungarn“ – im Inhaltsverzeichnis und im Text des Zwischenblatts „Republik Ungarn. Gebühren, Tarife und Abgaben auf dem ungarischen Donaustreckenabschnitt“.

République de Hongrie – dans le titre et dans l'intitulé, le texte « République de Hongrie. Taxes, tarifs et droits perçus sur le secteur hongrois du Danube » est remplacé par « Hongrie. Taxes, tarifs et droits perçus sur le secteur hongrois du Danube ».

Венгерская Республика – в оглавлении и на шмунтитуле текст "Венгерская Республика. Сборы, тарифы и пошлины, действующие на венгерском участке Дуная" заменен на текст "Венгрия. Сборы, тарифы и пошлины, действующие на венгерском участке Дуная".

Ergänzungen und Änderungen Nr. 11**November 2018**

Republik Österreich – Seite 1 durch die neue Seite 1 ersetzt.

Additions et modifications № 11

Novembre 2018

République d'Autriche – remplacer la page 1 par une nouvelle page 1.

Дополнения и изменения № 11

Ноябрь 2018 г.

Австрийская Республика – страница 1 заменена новой страницей 1.

Ergänzungen und Änderungen Nr. 12**April 2019**

Republik Bulgarien – Seiten 1-28 durch die neuen Seiten 1 - 9 ersetzt.

Additions et modifications № 12

Avril 2019

République de Bulgarie – remplacer les pages 1 à 27 par les nouvelles pages 1 à 9.

Дополнения и изменения № 12

Апрель 2019 г.

Республика Болгария – страницы 1-27 заменить новыми страницами 1-9

Ergänzungen und Änderungen Nr. 13**Mai 2020**

Slowakische Republik – Seiten 1-4 durch die neuen Seiten 1-14 ersetzt.

Rumänien – Seiten 1-5 durch die neuen Seiten 1-9 ersetzt.

Additions et modifications № 13

Mai 2020

République slovaque – remplacer les pages 1 à 4 par les nouvelles pages 1 à 15.

Roumanie – remplacer les pages 1 à 5 par les nouvelles pages 1 à 9.

Дополнения и изменения № 13

Май 2020 г.

Словацкая Республика – страницы 1-4 заменены новыми страницами 1-16.

Румыния – страницы 1-6 заменены новыми страницами 1-8.

Ergänzungen und Änderungen Nr. 14**September 2021**

Republik Serbien – Seiten 1-4 durch die neuen Seiten 1-3 ersetzt.

Republik Moldau – Seiten 1-12 durch die neuen Seiten 1-6 ersetzt.

Ukraine – Seiten 1-8 durch die neuen Seiten 1-30 ersetzt.

Additions et modifications № 14

Septembre 2021

République de Serbie – remplacer les pages 1 à 4 par les nouvelles pages 1 à 4.

République de Moldova – remplacer les pages 1 à 13 par les nouvelles pages 1 à 7.

Ukraine – remplacer les pages 1 à 8 par les nouvelles pages 1 à 31.

Дополнения и изменения № 14

Сентябрь 2021 г.

Республика Сербия – страницы 1-4 заменены новыми страницами 1-4.

Республика Молдова – страницы 1-13 заменить новыми страницами 1-8.

Украина – страницы 1-8 заменены новыми страницами 1-33.

Ergänzungen und Änderungen Nr. 15**September 2022**

Slowakische Republik – Seiten 1-14 durch die neuen Seiten 1-11 ersetzt.

Ungarn – Seiten 1-12 durch die neuen Seiten 1-14 ersetzt.

Rumänien – Seiten 1-9 durch die neuen Seiten 1-7 ersetzt.

Additions et modifications № 15

Septembre 2022

République slovaque – remplacer les pages 1 à 15 par les nouvelles pages 1 à 12.

Hongrie – remplacer les pages 1 à 12 par les nouvelles pages 1 à 13.

Roumanie – remplacer les pages 1 à 8 par les nouvelles pages 1 à 8.

Дополнения и изменения № 15

Сентябрь 2022 г.

Словацкая Республика – страницы 1-15 заменены новыми страницами 1-12.

Венгрия - страницы 1-12 заменены новыми страницами 1-13

Румыния – страницы 1-8 заменены новыми страницами 1-8.

Ergänzungen und Änderungen Nr. 16**Oktober 2023**

Republik Kroatien – Seiten 1-3 durch die neuen Seiten 1-51 ersetzt.

Slowakische Republik – Seiten 1-11 durch die neuen Seiten 1-13 ersetzt.

Additions et modifications № 16

Octobre 2023

République de Croatie – remplacer les pages 1 à 3 par les nouvelles pages 1 à 51.

République slovaque – remplacer les pages 1 à 12 par les nouvelles pages 1 à 15.

Дополнения и изменения № 16

Октябрь 2023 г.

Республика Хорватия – страницы 1-3 заменены новыми страницами 1-51.

Словацкая Республика – страницы 1-12 заменены новыми страницами 1-15.

Ergänzungen und Änderungen Nr. 17**Mai 2024**

Slowakische Republik – Seiten 1-13 durch die neuen Seiten 1-13 ersetzt.

Additions et modifications № 17

Mai 2024

République slovaque – remplacer les pages 1-13 par les nouvelles pages 1-14.

Дополнения и изменения № 17

Май 2024 г.

Словацкая Республика – страницы 1-15 заменены новыми страницами 1-13.

Ergänzungen und Änderungen Nr. 18

März 2025

Slowakische Republik – Seiten 1-13 durch die neuen Seiten 1-13 ersetzt.

Additions et modifications № 18

Mars 2025

République slovaque – remplacer les pages 1-13 par les nouvelles pages 1-14.

Дополнения и изменения № 18

Март 2025 г.

Словацкая Республика – страницы 1-13 заменены новыми страницами 1-13.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND Gebühren, Tarife und Abgaben auf dem deutschen Donaustreckenabschnitt	1 – 43
REPUBLIK ÖSTERREICH Gebühren, Tarife und Abgaben auf dem österreichischen Donaustreckenabschnitt	1
SLOWAKISCHE REPUBLIK Gebühren, Tarife und Abgaben auf dem slowakischen Donaustreckenabschnitt	1 – 13
UNGARN Gebühren, Tarife und Abgaben auf dem ungarischen Donaustreckenabschnitt	1 – 14
REPUBLIK KROATIEN Gebühren, Tarife und Abgaben auf dem kroatischen Donaustreckenabschnitt	1 – 51
REPUBLIK SERBIEN Gebühren, Tarife und Abgaben auf dem serbischen Donaustreckenabschnitt	1 – 3
RUMÄNIEN Gebühren, Tarife und Abgaben auf dem rumänischen Donaustreckenabschnitt	1 – 7
REPUBLIK BULGARIEN Gebühren, Tarife und Abgaben auf dem bulgarischen Donaustreckenabschnitt	1 – 9
REPUBLIK MOLDAU Gebühren, Tarife und Abgaben auf dem moldauischen Donaustreckenabschnitt	1 – 6
UKRAINE Gebühren, Tarife und Abgaben auf dem ukrainischen Donaustreckenabschnitt	1 – 28

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

**Gebühren, Tarife und Abgaben
auf dem deutschen Donaustreckenabschnitt**

REPUBLIQUE FEDERALE D'ALLEMAGNE

**Taxes, tarifs et droits perçus sur le
secteur allemand du Danube**

ФЕДЕРАТИВНАЯ РЕСПУБЛИКА ГЕРМАНИЯ

**Сборы, тарифы и пошлины, действующие
на немецком участке Дуная**

**ENTGELTREGELUNG UFER- UND HAFENGELDER
FÜR DIE NUTZUNG DER BAYERISCHEN LANDESHÄFEN, darunter
REGENSBURG UND PASSAU**

(Stand: Januar 2014)

Entgeltbedingungen Hafen- und Ufergeld der Bayernhafen GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Entgeltbedingungen gelten für die Häfen der *Bayernhafen GmbH & Co. KG* an den Standorten Aschaffenburg, Bamberg, Nürnberg, Roth, Regensburg und Passau. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die meldepflichtigen Hafengebiete, die in den als Anlage¹ beigefügten Lageplänen näher definiert werden.

Die Bayernhafen GmbH & Co. KG wird im weiteren „bayernhafen“ genannt.

2. Begriffsbestimmungen

2.1. Hafengeld

Als Hafengeld wird das Entgelt für den Aufenthalt eines Wasserfahrzeuges bzw. einer schwimmenden Anlage im meldepflichtigen Hafengebiet bezeichnet.

2.2. Ufergeld

Als Ufergeld wird das Entgelt für den Umschlag von Gütern im meldepflichtigen Hafengebiet bezeichnet. Ufergeld ist für den Umschlag aller Güter zu entrichten, die über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung veraumt werden.

2.3. Meldepflichtiges Hafengebiet

Als meldepflichtiges Hafengebiet wird das gesamte im jeweiligen Lageplan des Standortes ausgewiesene Hafengebiet genannt, auf das diese Entgeltbedingungen anwendbar sind.

3. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1. Für die Benutzung des Hafens werden von bayernhafen Hafen- und Ufergeld nach Maßgabe dieser Entgeltbedingungen erhoben.
- 3.2. Die Entgelte sind zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (MwSt) bis spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung zu entrichten.
- 3.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit zulässig, das Schifffahrtsgericht Regensburg.
- 3.4. Neben diesen Bedingungen gelten die jeweils gültigen Hafenordnungen. Für den Standort Bamberg wird die Erlaubnispflicht für Fahrgastkabinenschiffe gem. § 2.02 der Hafenordnung für den Staatshafen Bamberg vom 07.02.1981 an den ausgewiesenen Liegeplätzen aufgehoben.

4. Hafengeld

- 4.1. Der Vertrag über den Aufenthalt im Hafengebiet unterliegt den §§ 535 ff. BGB.²
- 4.2. Hafengeld wird gemäß dem in der Anlage³ beigefügten Preisblatt erhoben.
- 4.3. Hafengeld ist, für Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen für jeden angefangenen Tag des Aufenthalts im meldepflichtigen Hafengebiet zu entrichten. Beginn und Ende des Aufenthalts bestimmen sich nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Einfahrt in das

¹ Siehe http://bayernhafen.de/fileadmin/user_upload/Bayernhafen_Gruppe/downloads/Entgeltbedingungen_Hafen-und_Ufergeld.pdf

² Hier und im weiteren Text sind mit drei Punkten weggelassene Teile des Textes gekennzeichnet, die keinen direkten Bezug zu den in der Donauschifffahrt geltenden Gebühren, Tarifen und Abgaben haben.

³ Siehe „Preisblatt Hafen- und Ufergeld der Bayernhafen GmbH & Co. KG“

meldepflichtige Hafengebiet sowie der letztmaligen Ausfahrt aus diesem (Aufenthaltszeitraum). Auch hafengeldfreie Tage gem. Ziff. 4.7 zählen zum Aufenthaltszeitraum.

- 4.4. Die Absicht zur Benutzung des Hafens ist vor dem Einlaufen des Wasserfahrzeugs oder der schwimmenden Anlage in den meldepflichtigen Hafen bei der zuständigen Hafenmeisterei anzumelden. Sofern keine Voranmeldung erfolgt ist, muss das Wasserfahrzeug oder die schwimmende Anlage unverzüglich nach dem Einlaufen in das meldepflichtige Hafengebiet angemeldet werden. Sofern keine Anmeldung bei der zuständigen Hafenmeisterei erfolgt, wir ein Zuschlag zum Hafengeld in Höhe von 25,00 € erhoben.
- 4.5. Der Aufenthalt im meldepflichtigen Hafengebiet ist nur zulässig durch Wasserfahrzeuge oder der schwimmende Anlagen, die gegen die Gefahren der Schifffahrt ausreichend versichert sind. Diese Versicherung muss mindestens eine Haftpflichtversicherung umfassen, die die Kosten für Beschädigungen an den Hafenanlagen, evtl. Bergungs- oder Wrackbeseitigungskosten sowie die Kosten für die Beseitigung von Gewässerverschmutzungen und anderen Umweltschäden deckt. Die Versicherungsdeckung ist bayernhafen auf Verlangen nachzuweisen.
- 4.6. Die Ausfahrt aus dem meldepflichtigen Hafengebiet ist der zuständigen Hafenmeisterei mitzuteilen (Abmeldung). Erst mit der Abmeldung endet die hafengeldpflichtige Zeit, falls die Abmeldung nach der Ausfahrt erfolgt.
- 4.7. Bei Wasserfahrzeugen mit Güterumschlag wird ab Einfahrt in das meldepflichtige Hafengebiet für die Dauer der Lade- und Löschzeit kein Hafengeld erhoben. Die Lade- und Löschzeit beträgt eine Stunde für jeweils 45 Tonnen Rohgewicht des umgeschlagenen Gutes, jedoch mindestens 14 Stunden. Sonn- und Feiertage sowie an Werktagen die Zeit zwischen 20.00 und 6.00 Uhr werden bei der Berechnung der Lade- und Löschzeit nicht in Ansatz gebracht. Voraussetzung hierfür ist, dass die Mieterin Nachweis über die im meldepflichtigen Hafengebiet umgeschlagene Menge (z.B. durch Frachtbrief oder Konnossement) gegenüber bayernhafen bis spätestens bei Abmeldung erbringt.
- 4.8. Die Mieterin ist verpflichtet, bayernhafen alle für die Hafengelderhebung notwendigen Auskünfte, unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen bis spätestens zum Zeitpunkt der Abmeldung zu erteilen.
- 4.9. Hafengeld wird nicht erhoben für
 - a) Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen, über die mit bayernhafen besondere Vereinbarungen bestehen,
 - b) die Dauer einer amtlich verfügten Schifffahrtseinstellung, auf folgenden Strecken,
 - Schleusenabschnitte ... (*außerhalb der Donau*),
 - Schleusenabschnitt Regensburg bis Geisling für den Standort Regensburg,
 - Schleusenabschnitt Kachlet bis Jochenstein für den Standort Passau-Racklau sowie
 - Schleusenabschnitt Straubing bis Kachlet für den Standort Passau-Schalding,
 es sei denn, die Schifffahrtseinstellung wurde durch das Wasserfahrzeug oder die schwimmende Anlage selbst verursacht,
 - c) die Dauer der Verhinderung der Ausfahrt aus dem meldepflichtigen Hafengebiet wegen Sperrung des Hafens (im Ganzen oder in Teilbereichen), es sei denn, die Sperrung wurde von dem Wasserfahrzeug oder der schwimmenden Anlage selbst verursacht.

5. Ufergeld

- 5.1. Ufergeld wird für den Güterumschlag erhoben. Es ist gesamtschuldnerisch von demjenigen zu zahlen, der im Hafen Güterumschlag durchführt und demjenigen, der den Güterumschlag für sich durchführen lässt.
- 5.2. Das Ufergeld wird nach Art und dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter berechnet; maßgebend sind die Angaben im entsprechenden Ladepapier (z.B. Frachtbrief, Konnossement). Das Gewicht wird jeweils auf volle Tonnen (t) aufgerundet.
- 5.3. Für die Einstufung der Güter in die Güterklasse ist das „Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen“ des Bundesministeriums für Verkehr in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.
- 5.4. Bei Mischladung mit Gütern verschiedener Klassen wird für die gesamte Ladung der jeweils höchste Ufergeldsatz angewendet, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.
- 5.5. Das Ufergeld wird gemäß dem in Anlage 2⁴ beigefügten Preisblatt erhoben.
- 5.6. Der Schuldner des Ufergelds ist verpflichtet, bayernhafen die für die Ufergelderhebung notwendigen Auskünfte unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen bis spätestens drei Tage nach Abschluss des Umschlages zu erteilen.

6. Geltung

- 6.1. Diese Entgeltbedingungen treten am 01.01.2014 in Kraft und ersetzen ab diesem Zeitpunkt alle bis dahin gültigen Entgeltbedingungen.
- 6.2. Diese Entgeltbedingungen können bei den Hafenmeistereien und auf der Internetpräsentation von bayernhafen (www.bayernhafen.de) eingesehen werden.

Regensburg, den 01.01.2014
Bayernhafen GmbH & Co. KG

⁴ Siehe „Preisblatt Hafen/ und Ufergeld der Bayernhafen GmbH & Co. KG

Gebühren, Tarife, Abgaben

Deutschland

Anlage 2

**Preisblatt Hafen/ und Ufergeld
der Bayernhafen GmbH & Co. KG**

1. Hafengeld**1.1. Güterschiffe:**

Abrechnung für jedes Fahrzeug abhängig von dessen Länge

1.1.1. Max. 85 m

- für den 1. Tag	80,00 €/Tag,
- für den 2. + 3. Tag jeweils	15,00 €/Tag,
- für den 4. + 5. + 6. Tag jeweils	30,00 €/Tag,
- für den 7. + 8. + 9. Tag jeweils	50,00 €/Tag,
- ab dem 10. Tag jeweils	80,00 €/Tag.

1.1.2. Mehr als 85 bis 110 m

- für den 1. Tag	120,00 €/Tag,
- für den 2. + 3. Tag jeweils	25,00 €/Tag,
- für den 4. + 5. + 6. Tag jeweils	50,00 €/Tag,
- für den 7. + 8. + 9. Tag jeweils	85,00 €/Tag,
- ab dem 10. Tag jeweils	120,00 €/Tag.

1.1.3. Mehr als 110 m

- für den 1. Tag	150,00 €/Tag,
- für den 2. + 3. Tag jeweils	40,00 €/Tag,
- für den 4. + 5. + 6. Tag jeweils	80,00 €/Tag,
- für den 7. + 8. + 9. Tag jeweils	120,00 €/Tag,
- ab dem 10. Tag jeweils	150,00 €/Tag.

1.2. Fahrgastkabinenschiffe:

Abrechnung nach Länge des Schiffes je Anlegetermin (max. 48 Stunden)

1.2.1. Max. 50 m	115,00 €
1.2.2. Mehr als 50 m	350,00 €

1.3. Für sonstige Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen nach Vereinbarung.**2. Ufergeld**

Das Ufergeld beträgt je nach Güterklasse und Gewicht des umgeschlagenen Gutes:

- Güterklasse I	0,43 € je Tonne
- Güterklasse II	0,43 € je Tonne
- Güterklasse III	0,43 € je Tonne
- Güterklasse IV	0,33 € je Tonne
- Güterklasse V	0,33 € je Tonne
- Güterklasse VI	0,33 € je Tonne

**BENUTZUNGSBEDINGUNGEN
FÜR DIE PERSONENSCHIFFFAHRTSLÄNDE
DER STADT REGENSBURG**

(Stand: 17. Januar 2011)

1. Allgemeines

- 1.1. Die Stadt Regensburg verfügt in Regensburg an der Donaulände zwischen Eisener Brücke und Nibelungenbrücke (Südufer der Donau, zwischen Strom - km 2378.560 und 2379.175) über eine Personenschifffahrtslände.
- 1.2. Der Betrieb der Lände ist ausschließlich der LSR Lagerhaus- und Schiffahrtsgesellschaft mbH Regensburg übertragen.
- 1.3. Nutzungsrechte für die Personenschifffahrt an der Lände werden ausschließlich durch Vertrag mit LSR unter Zugrundelegung dieser Benutzungsbedingungen und des dazugehörigen Tarifblatts begründet. Der Benutzer erkennt Bedingungen und Tarifblatt in ihrer jeweils im Zeitpunkt des Beginns der Nutzung gültigen Fassung als Vertragsgrundlagen an.

2. Nutzungsrechte

- 2.1. LSR stellt die Lände zum Anlegen und Liegen von Fahrgastschiffen, Fahrgastkabinenschiffen und schwimmenden Anlagen allgemein im Rahmen der vorhandenen Liegeplatzkapazität zur Verfügung.
- 2.2. Es ist untersagt, Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, die an der Lände liegen, zum Lagern von Gütern zu benutzen.

3. Erlaubnis zum Anlegen

- 3.1. Fahrzeuge und schwimmende Anlagen bedürfen zum Anlegen im Bereich der Lände der Erlaubnis der LSR.
- 3.2. Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben,
 - Fahrzeuge der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie des Deutschen Zolls,
 - Fahrzeuge der Feuerwehr und der sonstigen Hilfsdienste (z. B. THW, Wasserwacht, DLRG) im Einsatz und bei Übungen,
 - Fahrzeuge ausländischer Staaten und Dienststellen, die im Auftrag ihrer Verwaltungen verkehren,
 - Beiboote, die zu abgabepflichtigen Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören.

4. An- und Abmeldung

- 4.1. Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen sind von den Schiffsführern, Eigentümern oder Ausrüstern baldmöglichst im Voraus, spätestens jedoch unverzüglich nach der Ankunft in der von LSR vorgeschriebenen Form anzumelden und rechtzeitig vor Verlassen der Lände abzumelden.
- 4.2. Keiner An- und Abmeldung bedürfen:
 - Fahrzeuge und schwimmende Anlagen des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung dringlicher hoheitlicher Aufgaben,
 - Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge im Einsatz,
 - Fahrgastschiffe, die nach einem mit LSR abgestimmten Fahrplan verkehren.

5. Zuweisung der Anlege- und Liegeplätze

- 5.1. Anlege- und Liegeplätze werden von LSR zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf

Zuweisung eines bestimmten Anlege- oder Liegeplatzes für ein Fahrzeug. Zugewiesene Liegeplätze dürfen nicht ohne Anweisung von LSR gewechselt werden.

- 5.2. Auf Verlangen von LSR hat der Fahrzeugführer sein Fahrzeug an einen anderen Liegeplatz zu verholen.
- 5.3. LSR kann jederzeit eine zeitliche Beschränkung des Aufenthalts von Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen anordnen.
- 5.4. Fahrzeuge und schwimmende Anlagen dürfen im Bereich der Lände nicht stillgelegt werden.

6. Festmachen

- 6.1. Fahrzeuge und schwimmende Anlagen sind nach den Vorgaben von LSR an den vorgesehenen Vorrichtungen oder an bereits liegenden Fahrzeugen bzw. schwimmenden Anlagen sicher festzumachen.
- 6.2. Durch das Festmachen dürfen der Ein- und Ausstieg von Personen, der Hafenbetrieb, der Umschlag sowie der Verkehr auf dem Wasser, den Uferwegen, Treppen und Steigleitern nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.

7. Immissionsschutz

- 7.1. Während der Liegezeit ist es verboten, abgaserzeugende Motoren zu betreiben.
- 7.2. Vom Verbot der Nr. 7.1 freigestellt ist der Zeitraum von 20 Minuten nach dem Anlegen bzw. vor dem Ablegen; d.h. nach dem Ausbringen bzw. vor dem Lösen der Vertäzung.
- 7.3. Das Verbot nach Nr. 7.1 gilt nicht, soweit und solange der Betrieb für die Stromversorgung des Schiffs erforderlich ist und eine ausreichende landseitige Stromversorgung nicht zur Verfügung steht.
- 7.4. Während der Liegezeit ist der Betrieb von sonstigen lärmerzeugenden Aggregaten nicht zulässig, wenn dabei folgende Beurteilungspegel überschritten werden:

Landseitig (Süden):	$L_T = 52 \text{ dB(A)}$
	Messort: 10 m südlich der Kaimauer
Wasserseitig (Norden):	$L_T = 40 \text{ dB(A)}$
	Messort: Werftstraße

8. Landgänge

Benutzen Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen die Lände, indem sie nebeneinander liegen, so müssen die Schiffsführer oder Obhutpflichtigen der dem Ufer näherliegenden Fahrzeuge das Überlegen von Laufstegen sowie das Herüberbringen von Gütern des Schiffsbedarfs und das Überqueren von Personen dulden. Die Verantwortlichen des außenliegenden Fahrzeugs sind verpflichtet, dieses Übergangsrecht in möglichst rücksichtsvoller und schonender Weise auszuüben; sie sollen das Übergangsrecht möglichst im Einvernehmen mit den Verantwortlichen des näherliegenden Fahrzeugs ausüben.

9. Betreten der Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen

Schiffsführer und Personen, unter deren Aufsicht Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen stehen (Obhutpflichtige), sowie deren Vertreter haben zu dulden, dass die Bediensteten von LSR Fahrzeuge und schwimmende Anlagen betreten, besichtigen und auf ihnen mitfahren, soweit dies zur Erfüllung ihres Auftrags erforderlich ist.

10. Ausübung der Nutzung

- 10.1. Die Nutzungsberechtigten haben in Ausübung ihres Nutzungsrechts die Lände und ihre Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Während der Liegezeit an der Lände oder ihren Einrichtungen entstandene Schäden sind unverzüglich LSR mitzuteilen.
- 10.2. Die Nutzungsberechtigten haben die Lände im Liegebereich reinzuhalten. Verunreinigungen der Lände, die vom Nutzungsberechtigten, seinen Mitarbeitern, Zulieferern, Bediensteten, Passagieren oder sonstigen ihm zurechenbaren Personen verursacht worden sind, hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich sachgemäß zu beseitigen.
- 10.3. Das Nutzungsrecht ist so auszuüben, dass durch die Ausübung der Nutzung die Allgemeinheit, die Nachbarschaft und andere Nutzungsberechtigte nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für Lärmemissionen.
- 10.4. Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich zur Beachtung der die Nutzung betreffenden Rechtsvorschriften und behördlichen Anordnungen. Soweit die Nutzung im Einzelfall weiterer Anzeigen bei einer Behörde oder der Genehmigung durch eine Behörde bedarf, obliegen die entsprechenden Verpflichtungen dem Nutzungsberechtigten auf seine Kosten.
- 10.5. Die Nutzungsberechtigten haben bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen der LSR und ihrer Mitarbeiter Folge zu leisten.

11. Ver- und Entsorgung

- 11.1. Die Ver- und Entsorgung hat so zu erfolgen, dass Dritte (Fußgänger, Verkehr) nur geringstmöglich beeinträchtigt werden.
- 11.2. Die Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass über ihre Fahrzeuge hinweg die Fahrzeuge anderer Nutzungsberechtigter ver- und entsorgt werden. Nr. 8 Satz 2 gilt sinngemäß.
- 11.3. Wünsche von Nutzungsberechtigten nach Versorgung mit Wasser sowie nach Entsorgung von Abfall, Fäkalien oder Abwasser sind bei LSR anzumelden und werden nach den Vorgaben von LSR erfüllt. Abfall ist von den Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben von LSR nach Fraktionen getrennt der Entsorgung zuzuführen.

12. Gewährleistung, Haftung

- 12.1. LSR übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Wassertiefe an der Anlegestelle zur Ausübung der Nutzung ausreicht.
- 12.2. LSR übernimmt keine Gewähr für Güte, Verwendbarkeit und Beschaffenheit der Lände und ihrer Einrichtungen.
- 12.3. Die Nutzungsberechtigten haften für sämtliche Schäden, die infolge oder anlässlich der Nutzung vom Nutzungsberechtigten, seinen Mitarbeitern, Zulieferern, Bediensteten, Passagieren oder sonstigen ihnen zurechenbaren Personen verursacht werden, in unbegrenzter Höhe.
- 12.4. Die Nutzungsberechtigten stellen LSR von allen Entschädigungs- und Ersatzansprüchen Dritter frei, die auf den Nutzungsberechtigten oder ihm zurechenbare Personen (vgl. Nr. 12.3) zurückzuführen sind.
- 12.5. LSR haftet nicht für Schäden, die durch andere Nutzer oder sonstige Dritte entstehen.

Insbesondere haftet LSR nicht für Schäden, die dem Nutzungsberechtigten an seinen Anlagen, Gegenständen oder seinem Gewerbebetrieb durch den Betrieb oder die Unterhaltung des Hafens, der Hafenbahn oder anderer der Hafenverwaltung unterstehender Anlagen und Einrichtungen entstehen. Im Übrigen haftet LSR nur für Schäden, die auf einer grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung durch LSR selbst oder ihre Bediensteten beruhen.

13. Pfandrecht

- 13.1. LSR steht wegen ihrer Forderungen aus bzw. im Zusammenhang mit der Nutzung der Lände ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne des Binnenschifffahrtsgesetzes an dem angelegten oder liegenden Fahrzeug des Nutzers zu.
- 13.2. Befindet sich der Nutzer mit dem Ausgleich der Forderungen von LSR in Verzug, so kann LSR die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung beantragen.
- 13.3. Leistet der die Forderung schuldende Nutzer eine dem Wert der Forderung entsprechende Sicherheit oder stellt er eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft einer deutschen Bank in entsprechender Höhe, wird das Pfandrecht von LSR nicht ausgeübt.

14. Tarife

- 14.1. Die Entgelte für die Nutzung der Lände und ihrer Einrichtungen sowie für die sonstigen Leistungen von LSR richten sich nach dem anliegenden Tarifblatt, das wesentlicher Bestandteil dieser Benutzungsbedingungen ist, in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 14.2. Maßgeblich ist die im Zeitpunkt des Beginns der Nutzung gültige Fassung des Tarifblatts.

15. Vertragsstrafe

- 15.1. Die LSR kann vom Benutzer die Leistung einer Vertragsstrafe verlangen, wenn der Benutzer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen Nr. 7.1 (unter Berücksichtigung der Nrn. 7.2 und 7.3) während der Liegezeit einen abgaserzeugenden Motor betreibt;
 - b) entgegen Nr. 7.4) während der Liegezeit ein sonstiges lärmerezeugendes Aggregat betreibt, das die festgelegten Beurteilungspiegel überschreitet;
 - c) entgegen Nr. 10.5 bei Ausübung der Nutzung den Weisungen der LSR und ihrer Mitarbeiter nicht Folge leistet.
- 15.2. Die jeweilige Höhe der Vertragsstrafe wird von der LSR auf der Grundlage des anliegenden Tarifblatts festgesetzt.

16. Ausschluss von der Ländenutzung

Im Falle von wiederholten Verstößen im Sinne der Nr. 15.1 kann die LSR das betreffende Schiff von der künftigen Ländenutzung ausschließen. Der Ausschluss setzt eine vorherige schriftliche Abmahnung mit Androhung des Ausschlusses voraus.

17. Sonstiges

- 17.1. Für sämtliche Ansprüche aus oder anlässlich der Nutzung der Lände gilt deutsches Recht.
- 17.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind - soweit gesetzlich zulässig – Regensburg.

**Tarifblatt
zu den Benutzungsbedingungen für die Personenschifffahrtslände
der Stadt Regensburg**

(Stand 01.01.2012)

Dieses Tarifblatt ist Bestandteil der Benutzungsbedingungen für die Personenschiffahrtslände der Stadt Regensburg. Für die Nutzung der Lände und ihrer Einrichtungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Leistungen von LSR gelten folgende Tarife:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Der Entgeltpflicht unterliegen:

Fahrzeuge im Sinne von § 1.01 Buchst. a der Donauschifffahrtspolizeiverordnung vom 18.03.1970 (BGBI. I S. 297 - Anlageband -), schwimmende Anlagen im Sinne von § 1.01 Buchst. g der Donauschifffahrtspolizeiverordnung.

1.2 Von der Entgeltpflicht sind befreit:

- Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben,
- Fahrzeuge der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes soweit des Deutschen Zolls,
- Fahrzeuge der Feuerwehr und der sonstigen Hilfsdienste (z. B. THW, Wasserwacht, DLRG) im Einsatz und bei Übungen,
- Fahrzeuge ausländischer Staaten und Dienststellen, die im Auftrag ihrer Verwaltungen verkehren,
- Beiboote, die zu abgabepflichtigen Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören.

1.3 Die Entgeltschuld entsteht

- für die Fahrzeuge mit dem Zeitpunkt des Anlegens an der Lände,
- für schwimmende Anlagen mit deren Festmachen an der Lände.

1.4 Entgeltschuldner sind die Nutzer der Lände; Entgeltgläubiger ist LSR.

1.5 Die Entgeltschuldner oder ihre Beauftragten haben mit der Anmeldung, spätestens jedoch unverzüglich nach Entstehen der Entgeltschuld der LSR die für die Entgelterhebung erforderlichen Auskünfte unter Bedienung der dafür vorgehaltenen Anlagen, Verwendung der dazu vorgeschriebenen Vordrucke, und auf Verlangen unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen, zu erteilen.

1.6 Die Abrechnung des Entgeltes wird von LSR monatlich im Nachhinein erstellt. Das Entgelt wird am 10. Tag nach der Rechnungsstellung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem am Fälligkeitstag geltenden Basiszinssatz berechnet.

1.7 Die Entgelte sind Nettobeträge. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich in Rechnung gestellt.

1.8 Etwaige für Überweisungen anfallende Gebühren und Auslagen (z. B. Auslandsbankgebühren) gehen zu Lasten des Entgeltschuldners.

2. Ufergeld

- 2.1 Ufergeld ist für alle Fahrgastschiffe und Fahrgastkabinenschiffe zu entrichten, in die Fahrgäste einsteigen, von denen Fahrgäste aussteigen oder während eines Zwischenaufenthaltes vorübergehend an Land gehen.
- 2.2 Mit dem Ufergeld ist das ununterbrochene Liegen des Schiffes an der Lände vom Anlegen bis zum Ablegen für einen Zeitraum von längstens 48 Stunden abgegolten. Für einen lediglichen Liegeplatzwechsel ist kein neues Ufergeld zu entrichten.
- 2.3 Das Ufergeld wird nach der Schiffsart (Fahrgastschiff/Fahrgastkabinenschiff) und nach den Quadratmetern der von dieser benutzten Wasserfläche berechnet.
- 2.4 Zur Ermittlung der Quadratmeter benutzter Wasserfläche werden die größte Länge und die größte Breite der Fahrzeuge miteinander vervielfacht. Die Fläche wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- 2.5 Überschreitet der einmalige, ununterbrochene Aufenthalt an der Lände einen Zeitraum von 48 Stunden, so ist für die darüber hinausgehende Zeit zusätzlich zum Ufergeld ein Ländegeld zu entrichten.
- 2.6 Das Ufergeld beträgt:
 - 2.6.1 für Fahrgastschiffe, die im Ausflugsverkehr eingesetzt sind, für das einmalige Anlegen zum Ein- und / oder Aussteigen von

Fahrgästen	0,05 € / qm
jedoch mindestens	19,50 €
 - 2.6.2 für Fahrgastkabinenschiffe für das einmalige Anlegen zum Ein- und/oder Aussteigen von Fahrgästen, bei Zwischenaufenthalten (mit oder ohne Passagiere) und bei Überfahrungsfahrten

bei einem Aufenthalt bis zu 3 Std.	0,30 € / qm
bei einem Aufenthalt von mehr als 3 Std. bis zu 6 Std.	0,23 € / qm
bei einem Aufenthalt von mehr als 6 Std. bis zu 9 Std.	0,27 € / qm
bei einem Aufenthalt von mehr als 9 Std. bis zu 12 Std.	0,29 € / qm
bei einem Aufenthalt von mehr als 12 Std. bis zu 18 Std.	0,31 € / qm
bei einem Aufenthalt von mehr als 18 Std.	0,33 € / qm.

3. Ländegeld

- 3.1 Ländegeld ist für alle Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen zu entrichten, die an der Lände anlegen oder an dieser festgemacht werden. Soweit Ufergeld geschuldet wird, wird - abgesehen vom Fall der Nr. 2.5 - kein zusätzliches Ländegeld geschuldet.
- 3.2 Das Ländegeld wird nach den Quadratmetern der von den Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen benutzten Wasserfläche berechnet. Für die Ermittlung der Benutzten Wasserfläche gilt Ziff. 2.4. Wenn schwimmende Anlagen nicht direkt am Ufer liegen, wird zur Ermittlung der benutzten Wasserfläche deren größte Länge mit dem Abstand von der Uferlinie bei Mittelwasser bis zur Außenkante der Anlage miteinander vervielfacht. Die Fläche wird ebenfalls auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- 3.3 Das Ländegeld wird nach Kalendertagen berechnet. Jeder angefangene Kalendertag gilt als voller Kalendertag.

3.4 Das Ländegeld beträgt

3.4.1 für Fahrgastschiffe

in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März	0,03 € / qm / Tag
in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober	0,04 € / qm / Tag,

3.4.2 für alle anderen Fahrzeuge

bei einem Aufenthalt von bis zu 8 Std. an höchstens zwei aufeinanderfolgenden Kalendertagen	0,03 € / qm / Tag
bei längeren Aufenthalten	0,04 € / qm / Tag

3.4.3 für schwimmende Anlagen	0,03 € / qm / Tag.
-------------------------------	--------------------

4. Versorgung mit Strom

Soweit Strom von Abnahmestellen an der Lände bezogen wird, finden die üblichen Tarife der REWAG (Grundversorgung von Haushaltskunden gem. § 36 EnWG) Anwendung. Hinzu kommt ein Verwaltungskostenbeitrag von 10 v. H. der tariflichen Kosten, mindestens jedoch 13,00 €.

5. Versorgung mit Trinkwasser

Soweit Wasser von Abnahmestellen an der Lände bezogen wird, finden die üblichen Tarife des örtlichen Wasserversorgers (REWAG) Anwendung. Hinzu kommt ein Verwaltungskostenbeitrag von 10 v. H. der tariflichen Kosten, mindestens jedoch 13,00 €.

6. Entsorgung von Abfällen, Abwässern und Fäkalien

LSR verrechnet den Nutzern die von den Entsorgern in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrags von 10 v. H. der Kosten je Entsorgungsleistungen, mindestens jedoch von 13,00 € je Entsorgungsleistung.

7. Besondere Dienstleistungen

Soweit LSR für den Nutzer darüber hinausgehende Dienstleistungen nach besonderer Anforderung erbringt, wird ein pauschalierter Satz von 40 € / Std. / Mitarbeiter fällig.

8. Vertragsstrafen

8.1 Die Vertragsstrafen gemäß Nr. 15 der Benutzungsbedingungen für die Personenschifffahrtsländer der Stadt Regensburg betragen

- a) im Falle des verbotswidrigen Betreibens eines abgaserzeugenden Motors während der Liegezeit (Nr. 15.1 Buchst. a) der Benutzungsbedingungen) je angefangene Stunde 100,- €. Im Wiederholungsfalle kann die Vertragsstrafe je nach Bedeutung und Schwere des Verstoßes bis auf das Doppelte erhöht werden.
 - b) im Falle des verbotswidrigen Betreibens eines sonstigen lärmerzeugenden Aggregats (Nr. 15.1 Buchst. b) der Benutzungsbedingungen) je angefangene Stunde 50,- €. Im Wiederholungsfalle kann die Vertragsstrafe je nach Bedeutung und Schwere des Verstoßes bis auf das Doppelte erhöht werden.
 - c) im Falle der Nichtbeachtung von Weisungen der LSR und ihrer Mitarbeiter je nach Bedeutung und Schwere des Verstoßes 50,- € bis 300,- €.
- 8.2 Bei besonderen Umständen des Einzelfalls können in den Fällen der Nr. 8.1 Buchst. a) und b) die Vertragsstrafen abweichend niedriger festgesetzt werden.

**STRAUBING-SAND
DONAUHAFEN**

**ENTGELTREGELUNGEN
FÜR DIE BENUTZUNG DES HAFENS
STRAUBING-SAND**

Stand: Januar 2012

Hafen Straubing-Sand GmbH
Europaring 4
94315 Straubing
Tel.: +49 9421 785-150
Fax: +49 9421 785-155
info@hafen-straubing.de
www.hafen-straubing.de

1. Geltungsbereich

Diese Entgeltregelung gilt für den Hafen Straubing-Sand. Sie erstreckt sich auf das in der jeweils gültigen Hafenordnung näher bezeichnete Hafengebiet.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Für die Benutzung des Hafens werden von der Hafen Straubing-Sand GmbH Ufergeld und Hafengeld nach Maßgabe dieser Entgeltregelung erhoben.
- 2.2 Ufergeld wird für das Umschlaggut erhoben; es ist von demjenigen zu zahlen, der im Hafen Güterumschlag durchführt oder von der Hafen Straubing-Sand GmbH für sich durchführen lässt.
- 2.3 Hafengeld wird für das Wasserfahrzeug bzw. die schwimmende Anlage erhoben; es ist vom Eigentümer des Wasserfahrzeuges bzw. der schwimmenden Anlage zu zahlen.
- 2.4 Ufergeld und Hafengeld werden am 7. Tag nach der Rechnungsstellung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe des jeweils geltender gesetzlichen Zinssatzes berechnet.
- 2.5 Der Schuldner ist verpflichtet, der Hafen Straubing-Sand GmbH die für die Ufer und Hafengelderhebung notwendigen Auskünfte, unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen, zu erteilen.
- 2.6 Die Ufer- und Hafengeldsätze enthalten keine Umsatzsteuer; sie wird in gesetzlicher Höhe zusätzlich berechnet.
- 2.7 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Straubing.
- 2.8 Neben diesen Bestimmungen gilt die jeweils gültige Hafenordnung.

3. Ufergeld

- 3.1 Ufergeld ist zu entrichten für alle Güter, die über das Ufer in einen/von einem Schiff oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung verraumt werden.
- 3.2 Ufergeld wird nach dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter berechnet; maßgebend sind die Angaben im entsprechenden Ladepapier (z.B. Frachtbrief, Konnossement). Das Gewicht wird jeweils auf volle Tonnen (t) aufgerundet.
- 3.3 Für die Einstufung der Güter in die Güterklasse ist das „Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen“ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.
- 3.4 Bei Mischladungen mit Gütern verschiedener Klassen wird für die gesamte Ladung der Ufergeldsatz für das Gut der höchsten Güterklasse angewendet, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.
- 3.5 Das Ufergeld beträgt gemäß dem „Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen“

für die Güter der I. bis VI. Klasse	0,37 €/t
für Raps und Rapsschrot	0,33 €/t.

4. Hafengeld

4.1 Hafengeld ist, soweit nichts anderes gilt, für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen für jeden angefangenen Tag des ununterbrochenen Aufenthalts im meldepflichtigen Hafengebiet zu entrichten.

Hafengeldpflicht besteht:

- bei Wasserfahrzeugen mit Güterumschlag ab dem Tage nach Ablauf folgender **Lade- und Löschzeit**:

bis zu 125 t	1 Tag
bis zu 300 t	2 Tage
bis zu 500 t	3 Tage
bis zu 750 t	4 Tage
bis zu 1.000 t	5 Tage
bis zu 1.450 t	6 Tage
bis zu 2.000 t	7 Tage
bis zu 2.600 t	8 Tage
bis zu 2.600 t	9 Tage,

- Sonn- und Feiertage bleiben bei der Berechnung der Lade-/Löschzeit unberücksichtigt,
- bei allen übrigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen ab dem Tage des Einlaufens.

4.2 Das Hafengeld beträgt:

4.2.1 für Güterschiffe, sonstige Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen

für den 1. bis zum 4. Tag je Tag	50,00 €
ab dem 5. Tag und jedem weiteren Tag	75,00 €.

4.2.2 für Fahrgastschiffe nach Vereinbarung,

4.2.3 für Ver- und Entsorgungsboote, Bugsierboote usgl. nach Vereinbarung.

4.2.4 Hafengeld wird nicht erhoben:

- für Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen, über die mit der Hafen Straubing-Sand GmbH besondere Vereinbarungen bestehen,
- für die Dauer einer infolge Vereisung erklärten Sperrung des Hafens,
- für Beiboote, die zu anderen abgabepflichtigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören,
- für Wasserfahrzeuge der Bundesrepublik Deutschland oder der deutschen Bundesländer.

5. Versorgung mit Trinkwasser und Strom

5.1 Wassertankstelle

Am Nordkai, unmittelbar nach der Hafeneinfahrt, befindet sich eine öffentliche Trinkwassertankstelle. Für den Bezug von Trinkwasser werden Münzen benötigt, die in Hafenbüro oder bei der Umschlagstation erworben werden können. Das Entgelt für Trinkwasser beträgt 3,00 € / m³.

5.2 Stromtankstellen

An den Liegeplätzen am Nord- und Südkai befinden sich an den Kaitreppen Stromtankstellen. Um Strom entnehmen zu können wird ein entsprechender Schlüssel (codiert) benötigt, welcher im Hafenbüro erhältlich ist. Die auf dem Schlüssel enthaltene Menge kann individuell variiert werden (HT - Tagtarif - 0,35 €/kWh, NT - Nachttarif - 0,25 €/kWh). Für die Einweisung sind das Hafenbüro und die Kranführer zuständig.

6. Schlussbestimmungen

Diese Entgeltregelung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Straubing, im Januar 2012

**Zweckverband
DONAU-HAFEN DEGGENDORF**

**TARIF
FÜR DIE BENUTZUNG DES HAFENS DEGGENDORF**

Stand: Januar 2013

1. Geltungsbereich

Dieser Tarif gilt

für Ufergeld

im gesamten Hafen Deggendorf (incl. Freihafen) im Bereich:

Donau-Fluss-Kilometer 2282.454 bis

Donau-Fluss-Kilometer 2282.629 = Freihafen Deggendorf

Donau-Fluss-Kilometer 2282.970 bis

Donau-Fluss-Kilometer 2283.386 = Hafen Deggendorf

für Hafengeld

im gesamten Hafen Deggendorf (incl. Freihafen) im Bereich:

Donau-Fluss-Kilometer 2282.454 bis

Donau-Fluss-Kilometer 2282.718 = Freihafen Deggendorf

Donau-Fluss-Kilometer 2282.818 bis

Donau-Fluss-Kilometer 2283.870 = Hafen Deggendorf.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Für die Benutzung des Hafens Deggendorf wird vom Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf Ufergeld und Hafengeld nach Maßgabe dieses Tarifes erhoben.

2.2 Ufergeld wird für das Umschlagsgut erhoben; es ist von demjenigen zu zahlen, der im Hafen Güterumschlag durchführt oder vom Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf für sich durchführen lässt.

2.3 Hafengeld wird für das Wasserfahrzeug bzw. die schwimmende Anlage erhoben; es ist vom Eigentümer des Wasserfahrzeugs bzw. der schwimmenden Anlage zu zahlen.

2.4 Ufergeld und Hafengeld werden grundsätzlich in Rechnung gestellt und sind am 21. Tag nach der Rechnungsstellung fällig.

Bei Wasserfahrzeugen bzw. schwimmenden Anlagen mit Sitz des Eigentümers bzw. Reeders im Ausland kann Hafengeld noch vor dem Ablegen des Wasserfahrzeugs bzw. der schwimmenden Anlage fällig gestellt werden, soweit die Reederei nicht von einer inländischen Agentur vertreten wird.

2.5 Der Schuldner ist verpflichtet, dem Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf für die Ufer- und Hafengelderhebung notwendige Auskünfte, unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen, zu erteilen.

2.6 Die Ufer- und Hafengeldsätze enthalten keine Umsatzsteuer, sie wird in gesetzlicher Höhe zusätzlich berechnet.

Ufer- und Hafengelder im Freihafen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Der Rechnungsempfänger hat insoweit keinen Vorsteuerabzug. Sollte sich infolge einer gesetzlichen Änderung oder einer Änderung des Freihafenstatus künftig eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, wird sie ab diesem Zeitpunkt zusätzlich berechnet.

2.7 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Deggendorf.

2.8 Neben diesen Bestimmungen gilt die jeweils gültige Hafenordnung.

3. Ufergeld

- 3.1 Ufergeld ist zu entrichten für alle Güter, die über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung veraumt werden.
- 3.2 Ufergeld wird nach der Art und dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter berechnet; maßgebend sind die Angaben im entsprechenden Ladepapier (z.B. Frachtbrief, Konnossement). Das Gewicht wir jeweils auf volle Tonnen (t) aufgerundet.
- 3.3 Für die Einstufung der Güter in die Güterklasse ist das „Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen“ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.
- 3.4 Bei Mischladungen mit Gütern verschiedener Klassen wird für die gesamte Ladung der Ufergeldsatz für das Gut der höchsten Güterklasse angewendet, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.
- 3.5 Das Ufergeld beträgt für die Güter der

Güterklasse	€ je Tonne
I und II	0,40
III und IV	0,35
V und VI	0,33

4. Hafengeld

- 4.1 Hafengeld ist, soweit nichts anderes gilt, für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen für jeden angefangenen Tag des Aufenthalts im Hafengebiet zu entrichten. Entgeltpflichtig ist somit jeder angefangene Liegetag im Hafengebiet (auch Samstage, Sonntage und Feiertage).
- 4.2 Das Hafengeld beträgt für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen pro Liegetag 19,00 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei Umschlag (Ladung und/oder Löschung) eines Schiffes ist je ein Liegetag frei.
- 4.3 Für Passagierschiffe, die ausnahmsweise mit jeweils erforderlicher Einzelgenehmigung anlegen dürfen, wird ein Hafengeld für pro angefangenen Tag wie folgt erhoben:
bei Schiffslänge <= 100 m 194,00 € zzgl. MwSt,
bei Schiffslänge >> 100 m 215,00 € zzgl. MwSt.

Erfolgt beim Anlegen ein Ein- bzw. Aussteigen von Passagieren, ist (unabhängig von der vorstehenden Tagesregelung) für jeden Ein- bzw. Aussteigevorgang ein Zusatzentgelt von 60,00 € zzgl. MwSt zu zahlen.

- 4.4 Hafengeld nach diesem Tarif wird nicht erhoben

- für Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen, über die mit dem Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf besondere Vereinbarungen bestehen,
- für Beiboote, die zu anderen abgabepflichtigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören,
- für Wasserfahrzeuge der Bundesrepublik Deutschland oder der deutschen Bundesländer.

5. Schlussbestimmungen

Dieser Tarif am 01.01.2011 in Kraft und ersetzt die Anpassung vom 01.08.2009.

Historie

Dieser Tarif tritt auf der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf vom 15.12.1992 mit Wirkung zum 01.01.1993 in Kraft.
Gleichzeitig tritt der Tarif vom 01.03.1992 außer Kraft.

Mit Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf vom 24.06.1994 wurde eine Anpassung des Tarifes für die Benutzung des Hafens Deggendorf dahingehend vorgenommen, dass Ziff. 2.4 gestrichen und durch die neue Ziff. 2.4 ersetzt wurde.

Mit Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf vom 15.12.1994 wurde Ziff. 3.5 des Ufer- / Hafengeldtarifes durch eine Regelung bzgl. Ufergeldermäßigung bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ergänzt.

Mit Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf vom 10.12.1996 wurde eine Anpassung des Tarifes für die Benutzung der Hafengelder des Hafens Deggendorf dahingehend vorgenommen, dass Ziff. 4.2 und 4.3 mit Wirkung zum 01.01.1997 geändert wurden.

Mit Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf vom 10.12.1996 wurde bei 3.5 des Tarifes für die Benutzung des Hafens Deggendorf die Ufergeldermäßigung für Freihafenumschlag mit Wirkung zum 01.01.1997 gestrichen.

Mit Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf vom 10.12.1998 wurde eine Anpassung des Tarifes für die Benutzung der Hafengelder des Hafens Deggendorf dahingehend vorgenommen, dass Ziff. 4.2 mit Wirkung zum 01.01.1999 geändert wurde.

Anpassung des Tarifs (Entgeltregelung) für die Benutzung des Hafens Deggendorf - Ziffer 3.5 und Ziffer 4.2 mit Wirkung zum 01.01.2009.

Anpassung des Tarifs (Entgeltregelung) für die Benutzung des Hafens Deggendorf - Ziffer 4.3 mit Wirkung zum 01.08.2009.

Anpassung des Tarifs (Entgeltregelung) für die Benutzung des Hafens Deggendorf - Ziffer 3.5 und Ziffer 4.2 mit Wirkung zum 01.01.2011.

**Anpassung des Tarifs (Entgeltregelung)
für die Benutzung des Hafens Deggendorf**

Die vorstehende Entgeltregelung wird mit Wirkung zum 01.01.2013 wie folgt angepasst:

Ziffer 3.5 Das Ufergeld beträgt für Güter der

Güterklassen	je Tonne
I bis VI	€ 0,37

Ziffer 4.2 Das Hafengeld beträgt für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen pro Liegetag **€ 24,00** zuz. gesetzliche Umsatzsteuer. Bei Umschlag (Ladung und/oder Löschung) eines Schiffes ist je 1 Liegetag frei.

Ziffer 4.3 Für Passagierschiffe, die ausnahmsweise mit jeweils erforderlicher Einzelgenehmigung anlegen dürfen, wird ein Hafengeld für pro angefangenen Tag wie folgt erhoben:

250,00 Euro zuz. MwSt.

Die übrigen Bestimmungen des Tarifes in der bisherigen Fassung vom 01.01.2011 gelten unverändert weiter.

Deggendorf, 02.11.2012

HAFEN KELHEIM
ENTGELTE UND TARIFE

Stand: Januar 2012

Es werden folgende Entgelte erhoben:

Kranleistungen

Die Krananlagen können vom Zweckverband angemietet werden; der Einsatz privater Krananlagen bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes. Für die Kranleistungen werden Entgelte erhoben:

- Allgemeine Regelungen
- Das Entgelt setzt sich zusammen aus einem Stundensatz (EUR/h) und einem Tonnensatz (EUR/t).
- Bei Sondereinsätzen (Montagehilfe o.ä.) wird nur ein Stundensatz berechnet.
- Bei Containerumschlag setzt sich das Entgelt zusammen aus einem Stundensatz (EUR/h) zusätzlich einem Entgelt je Container (C) und Arbeitsspiel (A).
- Twin-Umschlag

Mit den Kränen 1,2,3,5,6 wird entsprechend Ziff. 3.1.1 der Empfehlung E 4 - Umschlag von schweren, sperrigen und schräg zu führenden Lasten mit zwei schienengebundenen Hafenkränen - des Ausschusses für Hafenumschlagtechnik (Hebezeuge) der Hafenbautechnischen Gesellschaft e.V. und des Technischen Ausschusses Binnenhäfen, gemeinsamer Ausschuss des Bundesverbandes öffentlicher Binnenhäfen e.V. und der Hafenbautechnischen Gesellschaft, ein Twin-Umschlag nur in begründeten Einzelfällen durchgeführt. Die Aufsicht darüber hat der Zweckverband; das Gesamtgewicht darf max. 42 t nicht überschreiten. Bei Twin-Umschlag werden zwei Kräne als ein Kran berechnet.

- Umschlagseinrichtungen Dritter
- Der Einsatz von Umschlagseinrichtungen Dritter (Autokräne, Sauganlagen, Förderbänder u.ä.) bedarf der Genehmigung und des schriftlichen Abschlusses einer Sondervereinbarung.
- Auf die genannten Entgelte wird die Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe verrechnet.

Ufergelder:

Entgeltregelungen vom 01.01.2012.

- Ufergeld ist zu entrichten für alle Güter, die über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung veraumt werden.
- Ufergeld wird nach der Art und dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter berechnet; maßgebend sind die Angaben im entsprechenden Ladepapier (z.B. Frachtbrief, Konnossement). Das Gewicht wird jeweils auf volle Tonnen (t) aufgerundet.

Schwerlast-Entgelte

Für die Benutzung der Schwerlastplatte gilt der Schwerlasttarif vom 01.01.2012.

Hafengeld

Nach Ablauf der festgelegten Lade-/Löschzeiten werden Liegegebühren berechnet.

Hafengeld ist, soweit nichts anderes gilt, für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen für jeden angefangenen Tag des ununterbrochenen Aufenthalts im meldepflichtigen Hafengebiet zu entrichten.

Hafengeldpflicht besteht

- bei Wasserfahrzeugen mit Güterumschlag ab dem Tag nach Ablauf folgender Ladezeit und Löschzeit:

bis zu 125 t	1 Tag	bis zu 1.450 t	6 Tage
bis zu 300 t	2 Tage	bis zu 2.000 t	7 Tage
bis zu 500 t	3 Tage	bis zu 2.600 t	8 Tage
bis zu 750 t	4 Tage	über 2.600 t	9 Tage
bis zu 1.000 t	5 Tage		

Sonn- und Feiertage bleiben bei der Berechnung der Lade-/Löschzeit unberücksichtigt.

- bei allen übrigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen ab dem Tag des Einlaufens.
- für Fahrgastschiffe nach Vereinbarung
- für Ver- und Entsorgungsboote, Bugsierboote und dgl. nach Vereinbarung

Hafengeld wird nicht erhoben

- für Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen, über die mit dem Zweckverband besondere Vereinbarungen bestehen;
- für die Dauer der Schiffahrtseinstellung auf den Strecken Riedenburg - Geisling bzw. Nürnberg - Kelheim infolge Hochwasser oder Eis;
- für die Dauer einer infolge Vereisung erklärten Sperrung des Hafens oder von Hafenteilen;
- für Beiboote, die zu anderen abgabepflichtigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören;
- für Wasserfahrzeuge der Bundesrepublik Deutschland oder der Deutschen Bundesländer.

Bahnentgelte

Die Benutzung der Hafenbahn-Infrastruktur ab der Anschlussweiche 101 der DB-Netz bedarf es des Abschlusses eines [Infrastruktur-Nutzungsvertrages](#).

Dieser Vertrag trifft die notwendigen Regelungen bezüglich der Benutzung und des Betriebes auf den hafenbahneigenen Gleisanlagen. Diese Regelungen gelten für den Bereich des Hafens Kelheim/Saal.

Mieten/Pachten

Für die Vermietung von Grundstücken werden Pachten je nach Dauer der Anmietung berechnet.

ZWECKVERBAND HÄFEN IM LANDKREIS KELHEIM

**Hopfenbachweg 4
93309 Kelheim**

Tel. 0 94 41/68 82-0 Fax: 0 94 41/68 82-10

E-Mail: post@hafen-kelheim.de Internet: www.hafen-kelheim.de

Bedingungen und Entgeltregelungen für den Schwer- und Sperrgutumschlag im Hafen Kelheim/Saal

Stand: 1. Januar 2012

1. Allgemeine Bedingungen

1.1 Zulassung von Schwergutumschlag

...

1.2 Geltungsbereich

Güter im Sinne dieser Bedingungen sind solche mit Einzelgewichten von mehr als 45 t bzw. Güter unter 45 t, welche nicht mit hafeneigenen Krananlagen umgeschlagen werden können.

...

1.3 Anmeldung und Genehmigung

...

1.4 Durchführung des Umschlags

...

2. Lagermöglichkeit

...

3. Haftung

...

4. Entgelte

4.1 Als Entgelte werden erhoben:

Für die Inanspruchnahme des Schwergutumschlagsplatzes ein Grund-Entgelt
je angefangene Stunde 170,-- Euro/Std.

Erläuterung:

Der Berechnung wird jede angefangene Stunde zugrunde gelegt vom Zeitpunkt der genehmigten Verfügbarkeit des Schwergutumschlagsplatzes bis zum Zeitpunkt, zu dem der Schwergutumschlagsplatz vollständig geräumt ist und der Regelbetrieb des Hafens wieder aufgenommen werden kann.

4.2 Für die Inanspruchnahme des Schwergutumschlagsplatzes neben 4.1 ein Benutzungsentgelt je Tonne Umschlagsgut von 5,70 Euro/t.

Erläuterung:

Es wird auf volle Tonnen aufgerundet.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Sonderleistungen, wie z.B. außergewöhnlicher Aufwand durch Einsatzzeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit werden entsprechend den tariflichen Zuschlägen verrechnet.

Sonstige Leistungen werden nach den Vorschriften der WasGebO abgerechnet.

5.2 Zuzüglich zu den Entgelten wird die gesetzliche Umsatzsteuer (MwSt) erhoben.

5.3 Entgelte werden am 21. Tag nach der Rechnungsstellung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem am Fälligkeitstag geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

5.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kelheim.

5.5 Diese Bedingungen treten am 01.01.2012 in Kraft; gleichzeitig treten die Bedingungen vom 01.11.2001 außer Kraft.

Kelheim, den 15.12.2011

ZWECKVERBAND HÄFEN IM LANDKREIS KELHEIM

**GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DER SCHIFFSANLEGESTELLE
DER STADT VILSHOFEN AN DER DONAU**

Stand: Januar 2014

Auszug aus dem Sitzungsbuch
der Stadt Vilshofen an der Donau
Hauptausschuss
Sitzungstag: 22.10.2013
Beschluss Nr.: 3.

Neufestsetzung der Gebühren für die Benutzung der Schiffsanlegestelle

Die Gebühren für die Benutzung der Schiffsanlegestelle werden ab dem 01.01.2014 wie folgt festgelegt:

Bis zu 2 Stunden	160,00 Euro incl. Bearbeitungsgebühr
2 bis 4 Stunden	190,00 Euro incl. Bearbeitungsgebühr
4 bis 24 Stunden	210,00 Euro incl. Bearbeitungsgebühr
Jeder weitere Tag	70,00 Euro.

Vilshofen an der Donau, 28.10.2013

REPUBLIK ÖSTERREICH

**Gebühren, Tarife und Abgaben
auf dem österreichischen Donaustreckenabschnitt**

REPUBLIQUE D'AUTRICHE

**Taxes, tarifs et droits perçus sur le
secteur autrichien du Danube**

АВСТРИЙСКАЯ РЕСПУБЛИКА

**Сборы, тарифы и пошлины, действующие
на австрийском участке Дуная**

Befreiung von Gebühren

In **Österreich** werden weder Gebühren für die Schleusendurchfahrt noch Gebühren für die Entsorgung von Abfällen bzw. Altöl erhoben.

Für die Benutzung der in öffentlicher Verwaltung der Bundesbehörden befindlichen Uferanlagen wird kein Entgelt erhoben.

Die Schifffahrtsanlagenverordnung, Bundesgesetzblatt II Nr. 298/2008 in der jeweils geltenden Fassung (*s. European Legislation Identifier (ELI)* - <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbli/II/2008/298/20080827> – Anmerkung des Sekretariats der DK) legt Entgelte für öffentliche Häfen (Teil 5) und private Häfen (Teil 6) fest.

Zivilrecht

Die Benutzung privater Uferanlagen und Schifffahrtsanlagen wird auf der Grundlage von zivilrechtlichen Vereinbarungen geregelt.

Die Gebühren für Schlepp- bzw. Koppelungshilfe sowie Lotsen werden auf der Grundlage von zivilrechtlichen Vereinbarungen oder entsprechend dem Bratislavaer Abkommen festgelegt.

SLOWAKISCHE REPUBLIK

**Gebühren, Tarife und Abgaben
auf dem slowakischen Donaustreckenabschnitt**

REPUBLIQUE SLOVAQUE

**Taxes, tarifs et droits perçus sur le
secteur slovaque du Danube**

СЛОВАЦКАЯ РЕСПУБЛИКА

**Сборы, тарифы и пошлины, действующие
на словацком участке Дуная**



verejné
prístavy

Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Häfen auf den Wasserstraßen der Slowakischen Republik

Gültig ab 1.03.2025

Verejne pristavy, a.s. aktualisiert auf ihrer Webseite regelmäßig das Dokument „Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Häfen auf den Wasserstraßen der Slowakischen Republik“.

auf Englisch:

https://www.portslovakia.com/_files/ugd/35ab79_f694f4a0b41d4ae68e650699ca23db69.pdf

auf Deutsch:

https://www.portslovakia.com/_files/ugd/35ab79_63afe7de77b44beea01e6ad8529451a7.pdf

auf Slowakisch:

https://www.portslovakia.com/_files/ugd/35ab79_b5bfcfe6d4854eada273774d2892d4ec.pdf

Artikel 1 – EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Die Handelsgesellschaft Verejné prístavy, a. s. (im Folgenden auch „Hafenbetreiber“ genannt) legt im Einklang mit den Bestimmungen des § 5 Absatz 14 des Gesetzes Nr. 338/2000 Slg. über die Binnenschifffahrt und über Änderungen und Ergänzungen einiger Gesetze (im Folgenden „Gesetz“), in der jeweils gültigen Fassung, die Art und Weise der Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Häfen auf den Wasserstraßen der Slowakischen Republik fest, bestimmt ihre Höhe und das Verfahren für die Berechnung in der Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Häfen auf den Wasserstraßen der Slowakischen Republik (im Folgenden „Gebührenordnung“ genannt).

Artikel 2 – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 2.1 Schiff ist ein Binnenschiff, ein Kleinfahrzeug, eine Fähre, ein schwimmendes Gerät oder eine schwimmende Anlage.
- 2.2 Eine schwimmende Anlage im Hafengebiet eines Frachthafens wird zum Zweck der Erhebung von Hafengebühren als eine feste schwimmende Anlage an einer Hafenposition mit geneigtem Ufer definiert, die in erster Linie zum Anlegen von Güterschiffen (d.h. Kähnen, Schleppern, motorisierten Frachtschiffen) genutzt wird. Eine Fläche von 835 m² gilt als Richtwert für eine schwimmende Anlage im definierten Bereich eines Frachthafens.
- 2.3 Eine schwimmende Anlage im Hafengebiet eines Passagierhafens wird zum Zweck der Erhebung von Hafengebühren als eine feste schwimmende Anlage an einer Hafenposition mit geneigtem Ufer definiert, die zum Anlegen von Passagierschiffen oder als Restaurant, Botel, Serviceeinrichtung oder Jachthafen für kleine Schiffe genutzt wird.
- 2.4 Für die Zwecke der Erhebung von Hafengebühren ist ein Passagierkabinenschiff ein Schiff, das für die Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen gebaut und ausgerüstet ist und dessen maximale Breite x maximale Länge mehr als 600 m² beträgt. Ein Fahrgastkabinenschiff gilt als Referenzwert für ein Schiff mit einer Fläche von 1440 m².
- 2.5 Für die Zwecke der Erhebung von Hafengebühren ist ein Passagierkreuzfahrtschiff ein Schiff, das für die Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen ausgelegt und ausgerüstet ist und eine maximale Breite x maximale Länge von weniger als 600 m² aufweist. Für ein Fahrgast-Kreuzfahrtschiff gilt ein Referenzwert von 300 m².
- 2.6 Ein Jachthafen ist für die Erhebung von Hafengebühren eine schwimmende Anlage, die für das Anlegen von kleinen Schiffen und Jetskis ausgelegt ist.
- 2.7 Als Schiff außer Betrieb gilt für die Zwecke der Erhebung von Hafengebühren:
- 2.7.1 ein Schiff ohne gültiges Schiffszeugnis, das zudem für einen Zeitraum von mehr als einem (1) Monat außer Betrieb ist; oder
 - 2.7.2 ein Schiff mit gültigem Schiffszeugnis, das nach dem Ermessen des Schiffsbetreibers für einen Zeitraum von mehr als zwei (2) Monate außer Betrieb ist; oder
 - 2.7.3 ein Schiff, das nach dem Ermessen des Hafenbetreibers in diese Kategorie eingestuft wird.
- 2.8 Für die Zwecke der Erhebung von Hafengebühren ist die Umladetätigkeit eine Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Umschlag von Gütern von einem Schiff auf das Land, über die Hafenkante und umgekehrt, oder von einem Schiff auf ein anderes Schiff.
- 2.9 Für die Zwecke der Erhebung von Hafengebühren ist eine Hafenposition für die Anlandung von Schiffen ein Ort auf dem Gebiet eines öffentlichen Hafens, der in der Hafenordnung der öffentlichen Häfen der Slowakischen Republik (nachstehend „Hafenordnung“ genannt) definiert ist.

- 2.10 Die Gebühr für die Hafenposition ist die jährliche Gebühr für die Nutzung der Hafenposition im festgelegten Gebiet der öffentlichen Häfen Bratislava, Komárno, Štúrovo.

Artikel 3 – ÖFFENTLICHE HÄFEN

- 3.1 Das Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Häfen an den Wasserstraßen der Slowakischen Republik wird für die Benutzung der Häfen an der Wasserstraße Donau erhoben

- 3.1.1 Hafen Bratislava,
- 3.1.2 Hafen Komárno,
- 3.1.3 Hafen Štúrovo.

Artikel 4 – ZAHLUNGSART

- 4.1 Der zu zahlende Betrag wird auf der Grundlage folgender Faktoren bestimmt und berechnet:

- 4.1.1 die Dauer des Aufenthalts des Schiffes in einem öffentlichen Hafen (jeweils für, auch angefangene, 24 Stunden) und die maximalen Abmessungen des Schiffes, wie sie im Schiffszeugnis oder in einem Dokument, das das Schiffszeugnis ersetzt, angegeben sind,
- 4.1.2 die in den Konnossementen ausgewiesene Menge der im öffentlichen Hafen entladenen oder geladenen Güter in Tonnen (für jede, auch angefangene, Tonne).

- 4.2 Das Entgelt für die Nutzung öffentlicher Häfen durch Schiffe wird in der Regel beim Auslaufen des Schiffes, bzw. bei der Abmeldung des Schiffes in einem öffentlichen Hafen eingezogen, und zwar:

- 4.2.1 bargeldlos auf Grund einer ausgestellten Rechnung,
- 4.2.2 in bar (mit Ausnahme des Hafens Štúrovo),
- 4.2.3 mit elektronischen Zahlungsmitteln (mit Ausnahme des Hafens Štúrovo).

- 4.3 Die Zahlung kann gemäß den Ziffern 4.2.2 und 4.2.3 während der Öffnungszeiten der Zweigstellen erfolgen, die auf der Website www.portslovakia.com veröffentlicht sind:

- 4.3.1 Zweigstelle Bratislava, Gebäude des Verkehrsamtes, Bratislava, Prístavná 10, Tel. 02/20620533,
- 4.3.2 Zweigstelle Komárno, Gebäude des Verkehrsamtes, Komárno, Ostrov sv. Alžbety 3098, Tel. 02/20620534.

- 4.4 Bei der Berechnung und Festsetzung des endgültigen Betrags für die Nutzung des öffentlichen Hafens werden die Daten über das Schiff und die umgeschlagene Ladung zugrunde gelegt, die auf der Grundlage des vorgelegten Berichts, der Binnenschifffahrtsinformationsdienste und dieser Gebührenordnung ermittelt wurden.

Artikel 5 – ZAHLUNGSBETRÄGE

- 5.1 Passagierschiffe

- 5.1.1 Die Gebühr für die Anlandung eines Passagierkabinenschiffs im Hafen von Bratislava beträgt 398,00 EUR/Anlandung/24 Stunden (für jeweils, auch angefangene, 24 Stunden).

Die Gebühr für die Anlandung eines Passagierkabinenschiffs im Hafen von Komárno/Štúrovo beträgt 171,00 EUR/Anlandung/24 Stunden (für jeweils, auch angefangene, 24 Stunden).

- 5.1.2 Für den Aufenthalt eines Passagierkreuzfahrtschiffs im Hoheitsgebiet des öffentlichen Hafens wird eine Gebühr von 0,026 EUR/m²/24 Stunden (für jede angefangene 24 Stunden) erhoben.

- 5.2 Für den täglichen Aufenthalt eines Binnenschiffs/Frachtschiffs, das keine gesondert zu vergütende Umladetätigkeit durchführt, wird eine Gebühr von 0,023 EUR/m²/24 Stunden erhoben (für jeweils, auch angefangene, 24 Stunden).
- 5.3 Für den täglichen Aufenthalt eines Schiffes, das eine gesondert zu vergütende Umladetätigkeit ausübt, wird erst ab dem Tag nach Ablauf des kostenlosen Aufenthalts im Zusammenhang mit der Umladung von gesondert zu vergütenden Waren eine Gebühr von 0,023 EUR pro m² und 24 Stunden erhoben (für jeweils, auch angefangene, 24 Stunden).
- 5.3.1 Der kostenlose Aufenthalt eines Schiffes, das im Gebiet eines öffentlichen Hafens Umladungen vornimmt und dafür Gebühren an den Hafenbetreiber zahlt, wird wie folgt festgelegt:
- 5.3.1.1 301 – 750 Tonnen 24 Std. kostenloser Aufenthalt
 - 5.3.1.2 751 – 1.200 Tonnen 48 Std. kostenloser Aufenthalt
 - 5.3.1.3 mehr als 1.201 Tonnen 72 Std. kostenloser Aufenthalt.
- 5.3.2 Zur Bestimmung des kostenlosen Aufenthalts eines Schiffes, das Umladungen vornimmt, wird die Gesamtmenge der umgeladenen Güter durch Addition der entladenen und beladenen Güter eines bestimmten Schiffes während eines ununterbrochenen Aufenthalts innerhalb des Gebietes eines öffentlichen Hafens berechnet.
- 5.4 Für den täglichen Aufenthalt einer schwimmenden Anlage im Gebiet eines Frachthafens wird eine Gebühr von 0,006 EUR pro m²/24 Stunden (für jeweils, auch angefangene, 24 Stunden) erhoben.
- 5.5 Für den täglichen Aufenthalt einer schwimmenden Anlage im Gebiet eines Passagierhafens wird eine Gebühr (für jeweils, auch angefangene, 24 Stunden) von
- 5.5.1 0,017 EUR pro m²/24 Stunden für schwimmende Anlagen erhoben, die das Anlegen von Fahrgastschiffen ermöglichen
 - 5.5.2 0,023 EUR pro m²/24 Stunden für schwimmende Anlagen erhoben, die als Botel dienen, ggf. schwimmende Anlagen, auf denen Dienstleistungen erbracht werden (Restaurantdienste, Bewirtungsdienste, Kultur- und Eventveranstaltungen).
- 5.6 Für den täglichen Aufenthalt einer schwimmenden Anlage im Gebiet eines öffentlichen Hafens, der für die Anlandung von kleinen Schiffen und Jetskis bestimmt ist (Jachthafen), wird eine Gebühr von 0,023 EUR pro m²/24 Stunden (für jeweils, auch angefangene, 24 Stunden) erhoben.
- 5.7 Für nicht betriebsbereite Schiffe im Gebiet eines öffentlichen Hafens und für nicht betriebsbereite Schiffe, die zur Entsorgung bestimmt sind und die vom Schiffseigner gegenüber dem Hafenbetreiber verbindlich gemeldet werden, sodass die Entsorgung innerhalb von 6 Monaten ab dem Datum der Meldung erfolgt, wird eine Gebühr von 344,00 EUR/Schiff/Monat erhoben.
- 5.7.1 Bei Nichteinhaltung der Bedingungen für die Einstufung eines Schiffes in die Kategorie der nicht betriebsbereiten Schiffe gemäß der Hafenordnung wird eine Strafgebühr in Höhe der täglichen Schiffsaufenthaltsgebühr von 0,023 EUR/m²/24 Stunden (für jeweils, auch angefangene, 24 Stunden) erhoben, während denen das Schiff ungerechtfertigt in die Kategorie der nicht betriebsbereiten Schiffe eingestuft wurde.
- 5.7.2 Wird ein nicht betriebsbereites, zur Entsorgung bestimmtes Schiff nicht innerhalb der vorgenannten Frist entsorgt, wird eine Strafgebühr in Höhe der täglichen Schiffsaufenthaltsgebühr von 0,023 EUR pro m²/24 Stunden (für jeweils, auch angefangene, 24 Stunden) erhoben, während denen das Schiff ungerechtfertigt in die

Kategorie der nicht betriebsbereiten, zur Entsorgung bestimmten Schiffe eingestuft wurde.

- 5.7.3 Wenn der Betreiber eines als nicht betriebsbereit eingestuften Schiffes die Zahlungsdisziplin nicht einhält, d. h. der Hafenbetreiber verzeichnet drei überfällige Forderungen gegen den Schiffsbetreiber aus der Gebühr für nicht betriebsbereite Schiffe, die möglicherweise nicht in unmittelbarer Folge entstanden sind, und der Schiffsbetreiber diese Forderungen auch innerhalb der vom Hafenbetreiber gesetzten Frist nicht vollständig beglichen und die Entfernung des Schiffes aus dem öffentlichen Hafen nicht innerhalb der vom Hafenbetreiber gesetzten Frist sichergestellt hat, ist der Hafenbetreiber berechtigt, vom Schiffsbetreiber eine Strafgebühr in Höhe von 1.700,00 EUR/nicht betriebsbereites Schiff zu verlangen, auch für jeden angefangenen Monat des Aufenthalts des nicht betriebsbereiten Schiffes im Hafengebiet. Diese Strafgebühr tritt an die Stelle der Gebühr für ein nicht betriebsbereites Schiff.
- 5.8 Für jede, auch angefangene, Tonne fester Ladung, die von Schiff zu Land, von Land zu Schiff oder von Schiff zu Schiff umgeladen wird, wird eine Gebühr von 0,284 EUR pro Tonne erhoben. Bei der Entladung von Schiff zu Schiff wird die Umladetätigkeit dem Schiff berechnet, von dem die Ladung entladen wird.
- 5.9 Für jede umgeschlagene, auch angefangene, Tonne flüssiger Güter wird eine Gebühr von 0,522 EUR pro Tonne erhoben.
- 5.10 Die Gebühr für die Hafenposition im definierten Bereich der öffentlichen Häfen der Slowakischen Republik wird auf der Grundlage der genehmigten Preise des Hafenbetreibers festgelegt. Die Gebühren gelten für alle Hafenpositionen, an denen schwimmende Anlagen positioniert werden können. Die einzelnen Positionen sind in Anhang 3 „Mindestpreis für die Nutzung einer Hafenposition“ aufgeführt.
- 5.11 Die Gebühr für eine Hafenposition (Abstell-, Reparatur- und Umschlagpositionen) im Frachthafen von Bratislava, Komárno, wird wie folgt festgelegt:
- 5.11.1 51,00 EUR/Meter Hafenposition im Frachthafen von Bratislava
 - 5.11.2 20,00 EUR/Meter Hafenposition im Frachthafen von Komárno
- Wenn die Länge der Hafenposition nicht in der Hafenordnung angegeben ist, wird die Länge der Position durch die Länge der schwimmenden Anlage bestimmt
- 5.12 Wenn der Betreiber einer schwimmenden Anlage in einem Passagierhafen keinen Vertrag über die Nutzung öffentlicher Häfen (im Folgenden „VNH“) mit dem Hafenbetreiber abgeschlossen hat, wird ihm für die Nutzung der Hafenposition die Hafenpositionsgebühr ohne abgeschlossenen Vertrag in Rechnung gestellt, wie in Anhang 3 Mindestpreis für die Nutzung einer Hafenposition festgelegt. Die Gebühr für eine Hafenposition ohne Vertrag ist einen Monat im Voraus auf der Grundlage von Monatsrechnungen zu entrichten.
- 5.13 Wenn der Betreiber einer schwimmenden Anlage in einem Frachthafen keinen VNH mit dem Hafenbetreiber abgeschlossen hat, wird ihm die Hafenpositionsgebühr ohne Vertrag in Rechnung gestellt, die auf der Grundlage monatlicher Rechnungen im Voraus zu zahlen ist. Die Gebühr für eine Hafenposition ohne Vertrag beläuft sich auf:
- 5.13.1 514,00 EUR/Monat für die Nutzung einer Hafenposition im Frachthafen von Bratislava,
 - 5.13.2 250,00 EUR/Monat für die Nutzung einer Hafenposition im Frachthafen von Komárno.
- 5.14 Im Falle einer schwimmenden Anlage in einem Passagierhafen, die nicht über einen abgeschlossenen VNH verfügt und aus einem Hauptdeck und einem oder mehreren Aufbaudecks besteht, wird für die Aufbaudecks eine Gebühr von 500,00 EUR/Deck/Monat erhoben.

- 5.15 Winterstandgebühr für Frachtschiffe – in der Zeit vom 15.12. bis 15.03. wird für Schiffe, die keine Fracht transportieren und bei der Hafenverwaltung für den Winterliegeplatz registriert sind, eine Gebühr von 0,131 EUR/Tonne der Schiffskapazität/Monat erhoben.
- 5.16 Winterstandgebühr für Passagierschiffe – in der Zeit vom 15.12. bis 15.03. wird für Passagierschiffe, die bei der Hafenverwaltung für den Winterliegeplatz registriert sind, eine Gebühr von 0,196 EUR/m²/Monat erhoben.
- 5.17 Trinkwasser kann nur im Hafen von Bratislava, an der Hafenposition HTD-9, entnommen werden, und der Preis für die Entnahme beträgt 2,00 EUR/m³.
- 5.18 Für Aktivitäten im Hafen, die nicht im Zusammenhang mit den Hafenaktivitäten stehen (wie z. B. Videoaufnahmen, Fotografieren und anschließende Nutzung für Presse, Fernsehen, Internet, Werbung, kommerzielle Veranstaltungen usw.), ist eine Gebühr von 344,00 EUR für jeden angefangenen Tag zu entrichten.
- 5.19 In folgenden Fällen fallen keine Hafengebühren an:
- 5.19.1 für Schiffe oder schwimmende Anlagen, die unter besondere Vereinbarungen mit dem Hafenbetreiber fallen,
 - 5.19.2 für den Zeitraum der unmittelbaren Unterbrechung der Schifffahrt aufgrund von Hochwasserdurchfluss, Eisgang oder unmittelbarer Gefahr für den Schiffsbetrieb,
 - 5.19.3 für Rettungsboote, Ruderboote, die zu anderen gebührenpflichtigen Schiffen oder schwimmenden Anlagen gehören,
 - 5.19.4 für Schiffe der Slowakischen Republik im Sinne des Gesetzes oder auf der Grundlage von gewährten Zahlungsbefreiungen (Verkehrsamt, Innenministerium der Slowakischen Republik, Verteidigungsministerium der Slowakischen Republik usw.),
 - 5.19.5 für Schiffe auf der Durchreise, die aufgrund unvorhergesehener Ereignisse (medizinische Behandlung, Tod an Bord) zum Anlegen gezwungen sind,
 - 5.19.6 für Schiffe oder schwimmende Anlagen, die aufgrund eines Beschlusses der Regierung der Slowakischen Republik, einer Maßnahme des Amtes für Gesundheitswesen der Slowakischen Republik oder eines Rechtsakts einer anderen staatlichen Verwaltungsbehörde während einer Notlage, eines Ausnahmezustands oder eines nach besonderen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik erklärten Notstands überhaupt nicht für die Ausübung von Geschäftstätigkeiten verwendet werden dürfen. Dieser Punkt gilt unbeschadet der Bestimmung des Preises für die Nutzung einer Hafenposition (in der Fassung von Anhang Nr. 3).
 - 5.19.7 für einen kurzfristigen Liegeplatz eines Schiffes in einer Dauer von fünf (5) Stunden für diejenigen Schiffe, deren Heimathafen der öffentliche Hafen von Bratislava, Komárno, ist, zum Zwecke der Versorgung, der Ablösung der Schiffsbesatzung oder aus anderen betrieblichen Gründen.
- 5.20 Während eines Krieges oder eines nach den besonderen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik erklärten Kriegszustandes kann der Hafenbetreiber die Zahlung der Hafengebühren für Schiffe oder schwimmende Anlagen, bzw. für Schiffe oder schwimmende Anlagen, die von einer Kriegserklärung oder einem in einem anderen Staat erklärten Kriegszustand betroffen sind, erlassen, ermäßigen oder aufschieben.
- 5.21 Die in der geltenden Hafenordnung festgelegten Strafgebühren werden in der in Anhang 2 – Verzeichnis der Strafgebühren – festgelegten Höhe und in der in der Hafenordnung festgelegten Weise erhoben.
- 5.22 Auf alle in der Gebührenordnung aufgeführten Gebühren wird die Mehrwertsteuer (MwSt.) nach Maßgabe der geltenden Vorschriften erhoben. Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres und nach der Veröffentlichung der Inflationsrate durch das Statistische Amt der Slowakischen Republik für das vorangegangene Kalenderjahr kann die Höhe aller in der Gebührenordnung aufgeführten Gebühren um den Betrag der vom Statistischen Amt der Slowakischen Republik

bekannt gegebenen Inflationssteigerung angepasst werden. Eine etwaige Deflation wird sich nicht auf die Höhe der Gebühren auswirken. Die Anpassung der Gebührenpreise wird wie folgt vorgenommen:

- 5.22.1 Erhöhung um die Inflationsrate: Wenn das Statistische Amt der Slowakischen Republik einen Anstieg der Inflationsrate bekannt gibt, werden die Gebührenpreise um einen der Inflationsrate entsprechenden Prozentsatz erhöht.
- 5.22.2 Rundung: Die so angepassten Gebühren werden gemäß den nachstehenden Regeln mathematisch gerundet.
- 5.22.3 Deflation: Eine etwaige Deflation hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Gebühren.

5.23 Rundungsregeln

5.23.1 Die in Artikel 5 genannten Gebühren, mit Ausnahme von Ziffer 5.10 und Ziffer 5.12

- Gebühren, die in Cents oder kleineren Werten (Dezimalzahlen kleiner als 1) ausgedrückt sind, werden auf drei Dezimalstellen gerundet;
- Gebühren, die auf höhere Werte lauten (Gebühren in Höhe von 1 Euro oder mehr), werden auf den nächsten Euro aufgerundet (d.h. Zahlen, die auf 0,5 oder mehr enden, werden aufgerundet, andernfalls abgerundet).

5.23.2 Gebühren gemäß Artikel 5, Ziffer 5.10 und Ziffer 5.12

- Die in Artikel 5, Ziffer 5.10 des Anhangs 3 genannten Gebühren werden nach mathematischen Regeln auf die nächsten hundert Euro gerundet. Beträgt die Dezimalstelle 50 oder mehr, so wird auf das nächste Vielfache von Hundert aufgerundet. Beträgt der Dezimalteil weniger als 50, so wird er auf das nächste Vielfache von hundert abgerundet.
- Die in Artikel 5, Ziffer 5.12 des Anhangs 3 genannten Gebühren werden nach mathematischen Regeln auf das ganze Euro gerundet, d.h. Zahlen mit einem Dezimalteil von 0,5 oder mehr werden aufgerundet, andernfalls abgerundet.

Artikel 6 – GÜLTIGKEIT UND WIRKSAMKEIT

6.1 Die Gebührenordnung tritt am Tag ihrer Genehmigung durch das Verkehrsministerium der Slowakischen Republik in Kraft und wird am Tag ihrer Veröffentlichung auf der Website www.portslovakia.com wirksam.

Ausgestellt von:

Verejné prístavy, a. s.

Prístavná 10

821 09 Bratislava

Tel.: 02/20 620 522

E-Mail: vpas@vpas.sk

www.portslovakia.com

Unterschrift

Mgr. Matej Danóci
einziges Vorstandsmitglied
Verejné prístavy, a. s.

Anhänge: Anhang Nr. 1 – Zusammenfassung der Gebühren gemäß der Gebührenordnung
Anhang Nr. 2 – Übersicht der Strafgebühren

Anhang Nr. 3 – Mindestpreis für die Nutzung einer Hafenposition

Anhang Nr. 1 – Zusammenfassung der Gebühren gemäß der Gebührenordnung

Laut Art. 5	Gebühr	Betrag in EUR ohne MwSt.
Punkt 5.1.1	Anlegen eines Passagierkabinenschiffs im Hafen von Bratislava	398,00 EUR/Anlegen/24 Std.
Punkt 5.1.1	Anlegen eines Passagierkabinenschiffs im Hafen von Komárno/Štúrovo	171,00 EUR/Anlegen/24 Std.
Punkt 5.1.2	Für den Aufenthalt eines Passagierkreuzfahrtschiff im Gebiet eines öffentlichen Hafens	0,026 EUR/m ² /24 Std.
Punkt 5.2	Für den täglichen Aufenthalt eines Binnenschiffs/Frachtschiffs im Gebiet eines öffentlichen Hafens	0,023 EUR/m ² /24 Std.
Punkt 5.3	Für den Aufenthalt eines Schiffs, das eine gesondert zu vergütende Umladetätigkeit ausübt, wird erst ab dem Tag nach Ablauf des kostenlosen Aufenthalts im Zusammenhang mit der gesondert zu vergütenden Umladung der Waren eine Gebühr erhoben.	0,023 EUR/m ² /24 Std. Kostenloser Aufenthalt: 24 Stunden - bei einer Umladung von 301–750 t 48 Stunden – bei einer Umladung von 751–1.200 t 72 Stunden bei einer Umladung von mehr als 1.201 t
Punkt 5.4	Für den Aufenthalt einer schwimmenden Anlage im Gebiet eines Frachthafens	0,006 EUR/m ² /24 Std.
Punkt 5.5.1	Für den Aufenthalt einer schwimmenden Anlage im Gebiet eines Passagierhafens, die das Anlegen von Fahrgastschiffen ermöglichen.	0,017 EUR/m ² /24 Std.
Punkt 5.5.2	Für den Aufenthalt einer schwimmenden Anlage im Gebiet eines Passagierhafens, die als Botel dienen, ggf. schwimmende Anlagen, auf denen Dienstleistungen erbracht werden	0,023 EUR/m ² /24 Std.
Punkt 5.6	Für den Aufenthalt einer schwimmenden Anlage, die für das Anlegen von Kleinfahrzeugen und Jetskis (Jachthafen) ausgelegt ist	0,023 EUR/m ² /24 Std.
Punkt 5.7	Nicht betriebsbereite Schiffe und nicht betriebsbereite Schiffe, die zur Entsorgung bestimmt sind, innerhalb des Gebietes eines öffentlichen Hafens.	344,00 EUR/Monat
Punkt 5.8	Für jede von dem/auf das Schiff umgeschlagene, auch angefangene, Tonne fester Güter	0,284 EUR/t
Punkt 5.9	Für jede von dem/auf das Schiff umgeschlagene, auch angefangene, Tonne flüssiger Güter	0,522 EUR/t

Punkt 5.11.1	Für 1 Meter Hafenposition im Frachthafen von Bratislava	51,00 EUR/Meter Hafenposition
Punkt 5.11.2	Für 1 Meter Hafenposition im Frachthafen von Komárno	20,00 EUR/Meter Hafenposition
Punkt 5.13.1	Die Gebühr für eine Hafenposition im Frachthafen von Bratislava ohne Vertrag	514,00 EUR/Monat
Punkt 5.13.2	Die Gebühr für eine Hafenposition im Frachthafen von Komárno ohne Vertrag	250,00 EUR/Monat
Punkt 5.14	Gebühr für Aufbaudecks ohne abgeschlossenen Vertrag	500,00 EUR/Deck/Monat
Punkt 5.15	Winterstandgebühr für Güterschiffe	0,131 EUR/t Kapazität/Monat
Punkt 5.16	Winterstandgebühr für Passagierschiffe	0,196 EUR/m ² /Monat.
Punkt 5.17	Trinkwasserentnahme	2,00 EUR/m ³
Punkt 5.18	Für eine Tätigkeit, die im Hafen ausgeübt wird und nicht mit der Hafentätigkeit verbunden ist	344,00 EUR/Tag

Anhang Nr. 2 – Übersicht der Strafgebühren

Verstoß gegen die Hafenordnung der öffentlichen Häfen der Slowakischen Republik, Strafgebühren im Sinne der Gebührenordnung	Höhe der Strafgebühr
Verstoß gegen die Verpflichtungen aus der Hafenordnung, Artikel 5	Bis zu 10.000,00 EUR
Verstoß gegen die Verpflichtungen aus der Hafenordnung, Artikel 6	Bis zu 30.000,00 EUR
Verstoß gegen die Verpflichtungen aus der Hafenordnung, Artikel 7	Bis zu 10.000,00 EUR
Strafgebühr für die Nichteinhaltung der Bedingungen für die Einstufung eines Schiffes in die Kategorie der nicht betriebsbereiten Schiffe (im Sinne der Gebührenordnung, Punkt 5.7.1)	0,023 EUR/m ² /24 Std. (für die Dauer der ungerechtfertigten Einstufung)
Strafgebühr für die Nichteinhaltung der Frist für die Entsorgung des Schiffes (im Sinne der Gebührenordnung, Punkt 5.7.2)	0,023 EUR/m ² /24 Std. (für die Dauer der ungerechtfertigten Einstufung)
Strafgebühr für die Nichteinhaltung der Zahlungsdisziplin für nicht betriebsbereite Schiffe (im Sinne der Gebührenordnung, Punkt 5.7.3)	1.700,00 EUR/Monat
Strafgebühr für die Nichtbefolgung einer Aufforderung/Anweisung des Hafenbetreibers (wie in der Hafenordnung definiert)	Bis zu 30.000,00 EUR

Anhang Nr. 3 – Mindestpreis für die Nutzung einer Hafenposition**PASSAGIERHAFEN BRATISLAVA, KOMÁRNO, ŠTÚROVO.**

Passagierhafen Bratislava – Linkes Ufer der Wasserstraße Donau
(von Flusskilometer 1870,450 bis Flusskilometer 1867,400)

Positions-markierung	Länge	Breite	m ²	Gebühr für Hafenposition/ Mindestpreis für die Nutzung einer Hafenposition (in EUR/Jahr)	Gebühr für eine Hafenposition ohne Vertrag unter 3 Monate (in EUR/Monat)	Gebühr für eine Hafenposition ohne Vertrag über 3 Monate (in EUR/Monat)
OPBA 1	120	12	1.440	23.800,00	2.380,00	3.967,00
OPBA 2	50	35	1.750	12.000,00	1.200,00	2.000,00
OPBA 3	90	35	3.150	19.800,00	1.980,00	3.300,00
OPBA 4	53	35	1.855	13.800,00	1.380,00	2.300,00
OPBA 5	140	35	4.900	28.900,00	2.890,00	4.817,00
OPBA 6	120	35	4.200	25.500,00	2.550,00	4.250,00
OPBA 7	60	35	2.100	17.100,00	1.710,00	2.850,00
OPBA 8	120	35	4.200	25.500,00	2.550,00	4.250,00
OPBA 9	80	35	2.800	18.300,00	1.830,00	3.050,00
OPBA 10	130	35	4.550	27.100,00	2.710,00	4.517,00
OPBA 11	80	35	2.800	18.300,00	1.830,00	3.050,00
OPBA 12	55	35	1.925	13.700,00	1.370,00	2.283,00
OPBA 13	80	35	2.800	18.300,00	1.830,00	3.050,00
OPBA 14	50	35	1.750	17.100,00	1.710,00	2.850,00
OPBA 15	50	35	1.750	12.700,00	1.270,00	2.117,00
OPBA 16	60	35	2.100	14.400,00	1.440,00	2.400,00
OPBA 17	80	35	2.800	18.300,00	1.830,00	3.050,00
OPBA 18	110	35	3.850	23.700,00	2.370,00	3.950,00
OPBA 19	100	35	3.500	22.000,00	2.200,00	3.667,00
OPBA 20	100	35	3.500	22.000,00	2.200,00	3.667,00
OPBA 21	100	35	3.500	22.000,00	2.200,00	3.667,00
OPBA 22A	160	35	5.600	32.200,00	3.220,00	5.367,00
OPBA 22B	200	35	7.000	45.500,00	4.550,00	7.583,00
OPBA 23	120	35	4.200	25.500,00	2.550,00	4.250,00
OPBA 24	90	35	3.150	22.700,00	2.270,00	3.783,00

Passagierhafen Bratislava – Rechtes Ufer der Wasserstraße Donau (von Flusskilometer 1868,900 bis Flusskilometer 1868,200)						
Positions-markierung	Länge	Breite	m ²	Gebühr für Hafenposition/ Mindestpreis für die Nutzung einer Hafenposition (in EUR/Jahr)	Gebühr für eine Hafenposition ohne Vertrag unter 3 Monate (in EUR/Monat)	Gebühr für eine Hafenposition ohne Vertrag über 3 Monate (in EUR/Monat)
OPBA 25	100	16	1.600	21.100,00	2.120,00	3.533,00
OPBA 26	70	16	1.120	16.100,00	1.610,00	2.683,00
OPBA 27	100	16	1.600	21.200,00	2.120,00	3.533,00
OPBA 28	90	16	1.440	22.700,00	2.270,00	3.783,00
OPBA 29	90	16	1.440	22.700,00	2.270,00	3.783,00
OPBA 30	110	16	1.760	26.100,00	2.610,00	4.350,00
OPBA 31	80	16	1.280	17.700,00	1.770,00	2.950,00

Passagierhafen Komárno – Linkes Ufer der Wasserstraße Donau (von Flusskilometer 1768,100 bis Flusskilometer 1767,470)						
Positions-markierung	Länge	Breite	m ²	Gebühr für Hafenposition/ Mindestpreis für die Nutzung einer Hafenposition (in EUR/Jahr)	Gebühr für eine Hafenposition ohne Vertrag unter 3 Monate (in EUR/Monat)	Gebühr für eine Hafenposition ohne Vertrag über 3 Monate (in EUR/Monat)
OPKN 21	150	36	5.400	11.700,00	1.170,00	1.950,00
OPKN 22	110	36	3.960	9.400,00	940,00	1.567,00
OPKN 23	180	36	6.480	12.500,00	1.250,00	2.083,00
OPKN 24	130	36	4.680	9.500,00	950,00	1.583,00

Passagierhafen Štúrovo – Linkes Ufer der Wasserstraße Donau (von Flusskilometer 1718,800 bis Flusskilometer 1718,300)						
Positions-markierung	Länge	Breite	m ²	Gebühr für Hafenposition/ Mindestpreis für die Nutzung einer Hafenposition (in EUR/Jahr)	Gebühr für eine Hafenposition ohne Vertrag unter 3 Monate (in EUR/Monat)	Gebühr für eine Hafenposition ohne Vertrag über 3 Monate (in EUR/Monat)
OPŠT 1	25	10	250	2.600,00	260,00	433,00
OPŠT 2	20	10	200	2.100,00	210,00	350,00
OPŠT 3	100	38	3.800	10.000,00	1.000,00	1.667,00
OPŠT 4	130	38	4.940	10.000,00	1.000,00	1.667,00
OPŠT 5	70	24	1.680	10.000,00	1.000,00	1.667,00
OPŠT 6	60	24	1.440	10.000,00	1.000,00	1.667,00

Im Falle von Unklarheiten oder Abweichungen zwischen der slowakischen und der deutschen Übersetzung ist das slowakische Original maßgebend.

UNGARN*

**Gebühren, Tarife und Abgaben
auf dem ungarischen Donaustreckenabschnitt**

HONGRIE*

**Taxes, tarifs et droits perçus sur le
secteur hongrois du Danube**

ВЕНГРИЯ*

**Сборы, тарифы и пошлины, действующие
на венгерском участке Дуная**

* Bis zum 1. Januar 2012 Republik Ungarn
* Avant le 1^{er} janvier 2012 : République de Hongrie
* До 1 января 2012 г. Венгерская Республика.

BUDAPESTER FREIHAFEN LOGISTIK
geschlossene AG

**Tarifregelung des Hafens über
Leistungen für Wasserfahrzeuge**

gültig ab 01.01.2022

1. Geltungsbereich der Tarifregelung und allgemeine Regelungen

Der Geltungsbereich dieser Tarifregelung bezieht sich auf die Nutzung des Hafengebietes des Nationalen und Freihafens Csepel (Hafen), verwaltet von der Budapester Freihafen Logistik gAG (BFLgAG) der BFLgAG. und die Dienstleistungen.

Die Tarifregelungen und Tarife gelten immer, sofern kein anderer Tarifvertrag abgeschlossen wurde.

Bei der Einfahrt in den Hafen kommt immer (auch ohne vorherige schriftliche Vereinbarung) ein Vertrag zwischen dem Eigentümer des Schiffes und der BFLgAO zustande, dementsprechend gilt diese Tarifregelung. Der Eigentümer des Schiffes akzeptiert beim Einfahren in den Hafen die in der Hafenordnung festgelegten Bestimmungen.

Die BFLgAG ist berechtigt, das Einfahren bzw. den Aufenthalt des Schiffes im Hafen aufgrund der Verordnung OKM 49/2002. (XII. 28.) für solche Schiffe zu verbieten, deren Eigentümer früher den Tarif einer Hafendienstleistung nicht bezahlt haben.

Die BFLaAG ist ebenso berechtigt, bis zur Bezahlung der Hafendienstleistungen die Schiffspapiere zurückzuhalten.

Wenn weder der Eigentümer des Schiffes noch die vom Schiffsführer angegebenen Kostenträger die Dienstleistungsgebühr an BFLgAG entrichten, dann ist die BFLgAG berechtigt, den Aufenthalt des Schiffes im Hafen bis zur vollständigen Bezahlung der Gebühr zu verbieten.

Die Betreiber der verschiedenen Hafenbereiche, Verladestellen sind verpflichtet, mit dem Dispatcherdienst der BFLgAG bei der Gebühreneinnahme (Zurückhaltung der Fracht- und Schiffspapiere, Aussetzen des Umschlags usw.) zu kooperieren. Diese Pflicht bezieht sich auch auf das Ufergeld, Gebühr für das Umsetzen von Schiffen und andere Hafendienstleistungsgebühren, wenn der Eigentümer des Wasserfahrzeuges diese Gebühren bezahlen muss. Die BFLgAG ist berechtigt, für die Dienstleistungen dieser Tarifregelung einen Subunternehmer zu beauftragen. Im Auftrag der BFLgAG erfüllt die Human Shipping OmbH die Leistungen der Schiffsumsetzung, Überwachung und Dienstleistungen für Leichter in Hafenbecken und an Liegestellen.

Diese Tarifregelung und die aktuelle Hafenordnung sind im Büro des Dispatcherdienstes der BFLgAG und auf der Webseite der BFLgAG (www.bszl.hu) und beim Betreiber der verschiedenen Hafenbereiche und Verladestellen für die die Hafenleistungen in Anspruch nehmende Besatzung des Wasserfahrzeuges einsehbar zu machen.

2. Hafendienstleistungen, für Dienstleistungen zahlungspflichtige Person

Hafengeld

Hafengeld ist vom Ankunftsstag des Wasserfahrzeugs und für weitere angefangene Tage für die Nutzung der Hafenbeckenbecken I und II und das Petroleum-Hafenbecken zu zahlen.

Motorschiffe, die sich ausschließlich zur Strom- und Wasseraufnahme, oder für eine behördliche Untersuchung im Hafen aufhalten, sind für einen Tag von der Zahlung des Hafengeldes befreit.

Das Hafengeld ist vom Schiffseigner zu entrichten. Der Schiffsführer kann auch eine andere zahlungspflichtige Person angeben, wenn die schriftlichen Erklärung des Kostenträgers beigelegt wird, (E-Mail: diszpecser@bszl.hu), aber auch in diesem Fall haftet der Schiffseigner für die Bezahlung der angefallenen Kosten.

Ufergeld

Ufergeld ist bei der Ansteuerung der Uferwand oder des Ufergebiets des Hafens oder beim Anlegen für das Laden/Löschen der Güter zu zahlen. Beim Umschlag von Schiff zu Schiff ist das Ufergeld vom entladenden Wasserfahrzeug zu entrichten.

Wenn nicht anders vereinbart, wird den Unternehmen, die im Hafengebiet Verladungsstellen oder Hafengebiete im Rahmen von Verträgen betreiben, von der BFLgAG Ufergeld in Rechnung gestellt und nicht den Schiffseignern. In anderen Fällen muss der Schiffseigner die Ufergebühr an die BFLgAG entrichten.

Gebühr für das Umsetzen von Schiffen

Die BFLgAG übernimmt das Umsetzen der Schiffe nach Eingang eines schriftlichen Antrags, (E-Mail: diszpecser@bszl.hu, Fax +36 1 277-55-11) und akzeptiert nur den von ihm ausgegebenen und vom Auftraggeber vollständig ausgefüllten Antrag. Der Antrag für die Schiffsumsetzung ist als Anhang 1 dieser Tarifregelung beigefügt (s. <http://bszl.hu/hajozas/>). Bei Nichtvorliegen des ausgefüllten Antrags für Schiffsumsetzungen ist die BFLgAG berechtigt, die Dienstleistung bis zum Eingehen der schriftlichen Antrags zu verweigern.

Die BFLgAG kann vor der Erfüllung der Leistung eine Vorzahlung oder Kautions vom Schiffseigner oder Auftraggeber der Schiffsumsetzung verlangen, diese wird dem Schiffseigner oder Auftraggeber der Dienstleistung nach Abzug des Gegenwertes der in Anspruch genommenen Dienstleistung zurückgezahlt. Die BFLgAG akzeptiert auch Schiffspapiere als Kautions, diese werden nach der Bezahlung des Gegenwertes der Dienstleistung dem Schiffseigner zurückgegeben.

Die Besatzung des Schubschiffs nimmt vor der ersten Umsetzung im Hafen ein Protokoll über die unbemannten Wasserfahrzeuge auf, und beschreibt darin den Zustand des Wasserfahrzeuges. Der Dispatcherdienst der BFLgAG benachrichtigt per Telefon den Schiffseigner oder seinen Beauftragten Vertreter über die eventuellen festgestellten Mängel.

Die BFLgAG ist berechtigt, die Übernahme und das Umsetzen von Wasserfahrzeugen mit einem unzureichenden technischen Zustand zu verweigern, oder für den Mehraufwand eine höhere Gebühr zu berechnen.

Ein Wasserfahrzeug hat einen unzureichenden technischen Zustand,

1. wenn der Anker nicht ordnungsgemäß gelichtet werden kann, oder dies nur nach Reparatur eines an Bord befindlichen Ausrüstungsgegenstandes möglich ist,
2. oder die Ausrüstung den behördlichen Vorschriften nicht entspricht oder mangelhaft ist

(fehlende Ankerwinde, Schleppseil, Handseil, Halterungen, Luckenabdeckungen bzw. die Deckel sind schwer zu bewegen).

Über alle festgestellten Mängel und technischen Probleme wird von der Besatzung des Schubsschiffes oder der BFLgAG ein Protokoll aufgenommen.

Bei Vorliegen von unter Nr. 1 angegebenen technischen Mängeln wird ein Aufschlag in Höhe von 100% des Tarifsatzes nach Maßgabe von Punkt 4 berechnet; im Falle von unter Nr. 2 angegebenen technischen Mängeln beträgt der Aufschlag 50% dieses Tarifsatzes.

Die in diese Tarifsetzung festgelegte Gebühr für die Schiffsumsetzung wird auch in dem Fall berechnet, wenn die BFLgAG die Schiffsumsetzung aus technischen Gründen, die in den Punkten 1 und 2 angegeben sind, nicht erfüllen kann, aber die Leistung vom Schiffseigner erfüllt wird.

Die Schiffsumsetzungsgebühr wird auch dann berechnet, wenn die Leistung vom Schiffseigner selbst ohne Genehmigung der BFLgAG bei Verletzung der Hafenordnung erfüllt wird, obwohl die BFLgAG die freie Kapazität und die technischen Bedingungen für die Leistung zur Verfügung stellen konnte.

Bei extremen Wetterbedingungen und Wasserständen (Windstärke über 50 km/h, Budapest: Wasserstände niedriger als 100 cm oder höher als 400, eingeschränkte Sichtverhältnisse, Eistreiben und Eisversetzung usw.) kann die BFLgAG die Schiffsumsetzung einstellen oder nur begrenzt erfüllen. Sie trägt keine Verantwortung für eventuelle Verspätungen, die aufgrund dieser Bedingungen entstehen.

Der Schiffseigner oder Auftraggeber der Dienstleistung muss die Schiffsumsetzungsgebühr zahlen; die BFLgAG ist berechtigt, die in Auftrag gegebene Dienstleistung zu verweigern, wenn der Schiffseigner oder der Auftraggeber früher eine Dienstleistungsgebühr an die BFLgAG nicht vollständig bezahlt hat. Bei falschem oder fehlerhaftem Auftrag für die Schiffsumsetzung wird die Gebühr für diese Dienstleistung gemäß der Tarifregelung dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Schiffsüberwachung (Überwachung unbemannter Wasserfahrzeuge laut Schiffahrtsvorschriften während des Stilliegens)

Die Übernahme und Übergabe der Wasserfahrzeuge wird von der Besatzung des Schubsschiffs bei den Liegestellen zwischen 1638,3 und 1639 Strom-km, und zwischen 1639,8 und 1640,5 Strom-km der Donauabschnitte durchgeführt. Die für die Überwachung nicht übergebenen, aber an der sog. „Liegestelle Vasmű“ zurückgelassene unbemannte Wasserfahrzeuge werden von der Besatzung des Schubsschiffes der BFLgAG für Überwachung übernommen.

Die Gebühr für die Überwachung der von der BFLgAG übernommenen unbemannten Wasserfahrzeuge gilt für den Zeitraum vom Tag der Übernahme bis zum Tag der Übergabe für jeden angefangenen Tag, unabhängig davon, ob die Wasserfahrzeuge im Hafenbecken oder außerhalb des Hafenbeckens liegen.

Die Überwachungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Überwachung vom Schiffseigner für die Zeit des Beladens oder Entladens gewährleistet wird.

Die Überwachungsgebühr ist vom Schiffseigner zu entrichten.

Dienstleistungen für Leichter

Die BFLgAG übernimmt Dienstleistungen für Leichter nach Eingang eines schriftlichen Antrags, (E-Mail: diszpecser@bszl.hu, Fax +36 1 277-55-11) und akzeptiert nur den von ihm ausgegebenen und vom Auftraggeber vollständig ausgefüllten Antrag. Der Antrag für

Leichterdienstleistungen ist als Anhang 2 dieser Tarifregelung beigefügt (s. <http://bszl.hu/hajozas/>).

Bei Nichtvorliegen des ausgefüllten Antrags für Leichterdienstleistungen ist die BFLgAG berechtigt, die Dienstleistung bis zum Eingehen der schriftlichen Antrags zu verweigern.

Der schriftliche Auftrag für Leichterdienstleistungen muss spätestens bis 16:00 Uhr am vorletzten Werktag vor dem Umschlag an den Dispatcherdienst der BFLgAG per Fax +36 1 277-55-11, oder per E-Mail diszpecser@bszl.hu geschickt werden. Die Bestellung der Leichterdienstleistungen kann bis 20:00 Uhr am vorletzten Werktag vor dem Umschlag kostenlos storniert werden.

Bei Stornierung nach 20 Uhr oder der Umschlag, verursacht vom Auftraggeber, nicht erfolgt, gilt die Dienstleistungsgebühr dieser Tarifregelung und wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Der Schiffseigner oder Auftraggeber der Dienstleistung muss die Gebühr der Dienstleistung für Leichter bezahlen und die BFLgAG ist berechtigt, die in Auftrag gegebene Dienstleistung zu verweigern, wenn der Schiffseigner oder Auftraggeber früher eine Dienstleistungsgebühr der BFLgAG nicht vollständig entrichtet hat.

Überwinterungsgeld

Es ist Überwinterungsgeld zu entrichten, wenn ein Wasserfahrzeug während der Winterzeit in einem Hafenbecken Schutz sucht.

Das Überwinterungsgeld muss vom Schiffseigner bezahlt werden.

3. Zahlungsbedingungen, Zahlungsfälligkeit, Verzugszinsen, Erhebungskosten

Die Gebühren laut der Tarifregelung müssen bei einmaliger Angelegenheit vor der Ausfahrt aus dem Hafen und vor Ort bezahlt werden.

Wenn der Aufenthalt im Hafen 30 Tage überschreitet, sind die Hafen- und Stromversorgungsgebühren am Ende des auf die Ankunft folgenden und später jeweils am Monatsende fällig.

Im Fall von dauerhaft in Anspruch genommener Dienstleistungen (Schiffsumsetzung, Überwachung, Dienstleistungen für Leichter), werden die Gebühren nach Maßgabe der Tarifregelung mit eventueller Hafengebühr nach dem jeweiligen Monat dem Schiffseigner oder Auftraggeber der Dienstleistung in Rechnung gestellt.

Das Ufergeld wird ebenso nach dem jeweiligen Monat des Umschlags der Wasserfahrzeuge berechnet.

Die Gebühren sind in der Regel in ungarischen Forint oder in Euro zu entrichten, ansonsten ist eine gesonderte Genehmigung zur Annahme einer anderen Währung seitens der BFLgAG erforderlich.

Bei Umrechnungen ist der am Tag der Erbringung der Dienstleistung (bzw. der am letzten Tag bei mehrtägiger Erfüllung) gültige Wechselkurs der Ungarischen Nationalbank anzuwenden, sofern die BFLgAG nicht alle Gebühren monatlich zusammen berechnet. In diesem Fall ist der am letzten Tag des Monats gültigen Wechselkurs anzuwenden. Wurde von der Ungarischen Nationalbank zu dem oben genannten Datum kein Wechselkurs angegeben, wird der zuletzt notierte Wechselkurs berücksichtigt.

Die Abrechnung der Entgelte für gelegentliche Nutzung gemäß diesem Tarif gilt nicht als befristete Abrechnung, die dauerhafte Nutzung der Dienstleistungen für Wasserfahrzeuge nach

Maßgabe des Tarifs entspricht jedoch den Bestimmungen des Gesetzes CXXVII von 2007 zur Durchführung der periodischen Abrechnung nach § 58 Abs. 1. des Gesetzes unter Berücksichtigung der monatlichen Abrechnung der Gebühren.

Die Ausweisung der Mehrwertsteuer bei der Berechnung der Gebühren wird laut ungarischer gesetzlicher Regelung festgelegt.

Die Höhe der Verzugszinsen beläuft sich auf den Grundzins der ungarischen Notenbank +6% bei der Rechnungsstellung in ungarischen Forint und 8% jährlich bei der Rechnungsstellung in anderen konvertiblen Währungen.

Die BFLgAG ist berechtigt, dem Schiffseigner oder Auftraggeber im Falle nichtbezahlter Rechnungen eine Dienstleistung zu verweigern und dem Schiffseigner oder Auftraggeber Erhebungskosten in Höhe von 100 € zur Deckung des Forderungsverfahrens in Rechnung zu stellen. Die BFLgAG bietet ihre Dienstleistungen nur nach der Bezahlung der Schulden und Erhebungskosten an. Der Schiffseigner oder Auftraggeber der Dienstleistung ist verpflichtet, genaue Angaben des Kostenträgers mitzuteilen und über eine gültige Gemeinschaftssteuernummer zu verfügen. Das Formular über Steuerangaben ist als Anhang 3 dieser Tarifregelung zugefügt (s. <http://bszl.hu/hajozas/>).

Wenn die Gemeinschaftssteuernummer nicht angegeben, oder nicht richtig angegeben wurde, ist die BFLgAG nicht verpflichtet, die ausgestellte Rechnung zu stornieren und eine neue Rechnung auszustellen. Der Schiffseigner oder Auftraggeber der Dienstleistung ist verpflichtet, in diesem Fall die ausgestellte Rechnung zu begleichen.

4. Gebühren

<i>Hafengeld</i>	<i>pro Tag</i>
für Wasserfahrzeuge nach Länge des Schiffs, max. 90 m	35 EUR
für Wasserfahrzeuge nach Länge des Schiffs, 90-110 m	55 EUR
für Wasserfahrzeuge nach Länge des Schiffs, über 110 m	65 EUR
für andere Wasserfahrzeuge max. 50 m	120 EUR
für andere Wasserfahrzeuge über 50 m	230 EUR

Gebühr für das Anheben von Luckendeckeln (pro Deckel und Verfahren)* 11 EUR

* Die Gebühr wird vom Betreiber des Hafengebiets, der Verladestelle berechnet.

Wasserversorgung pro m³ 1 EUR

Stromversorgung pro kW/h 0,35 EUR

Bereitstellungsgebühr für Wasser- und Stromversorgung (einmalig) 10 EUR

Die Gebühr für eine einmalige Wasser- und Stromversorgung ist nach Versorgung für jeden Anlass der BFLgAG mit Bargeld zu bezahlen.

Die Mehrwertsteuer ist in den unter Punkt 4 angegebenen Gebühren nicht inbegriffen. Die BFLgAG berechnet die Mehrwertsteuer laut den geltenden gesetzlichen Regelungen.

Anhänge:

1. *Auftragsformular für Schiffsumstellungen*
2. *Auftragsformular für Leichterdienstleistungen*
3. *Erklärung*
4. *Gebühr für die Nutzung der Ro-Ro-Rampe*

Budapest, 30.11.2021

Genehmigt: Budapester Freihafen Logistik gAG
(Unterschrift) – Ottó Cseh, Generaldirektor

Anhang 4 der Tarifregelung der Hafenleistungen für Schiffe gültig ab 01.01.2022

Benutzung des RO-RO Hafens für Be- und Entladung der Fahrzeuge durch eigene Arbeitskraft				
	PKW	LKW bis 3500 kg	LKW über 3500 kg	Schwere Fahrzeuge (über 10 Tonnen)
	Gebühr/ Fahrzeug	Gebühr/ Fahrzeug	Gebühr/ Fahrzeug	Gebühr/ Fahrzeug
Schiff-Trailer oder umgekehrt	26,50 €	37,50 €	74,70 €	aufgrund einer Sondervereinbarung
Schiff-RO-RO Terminal-Trailer oder umgekehrt (kostenlose Lagerung bis 3 Tage)	73,50 €	100 €	150 €	aufgrund einer Sondervereinbarung
Lagerungsgebühr ab dem 4. Tag	1,00 €	3,50 €	6,00 €	aufgrund einer Sondervereinbarung

Wenn für die Verladung auch eine Arbeitskraft in Anspruch genommen wird, dann wird eine Zusatzgebühr von 15 € berechnet. Diese Gebühren enthalten kein Hafen- und Ufergeld und keine Mehrwertsteuer.

TARIF DER GYŐR-GÖNYŰ HAFEN-AG

für die Schiffe und ihren Besatzungen gewährten Dienstleistungen im Hafen Győr-Gönyű (zwischen km 0+010 und km 1+620 im Moson-Arm der Donau). Gültig ab dem 1. Januar 2002 bis zur Außerkraftsetzung

- Der Tarif gilt für die Nutzung des von der Győr-Gönyű Hafen-AG betriebenen Hafenteritoriums Győr-Gönyű, welches sich im Moson-Arm der Donau zwischen km 0+010 und km 1+620 am rechten Ufer erstreckt und aus den Häfen I (km 1+620 bis 1+360) und II (km 0+250 bis 0+010) besteht sowie für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen.
In jedem Fall müssen die Tarifsätze, die in diesem Tarif festgelegt sind, zur Anwendung kommen, es sei denn, es wurden hiervon abweichende Vereinbarungen getroffen.
Mit dem Einfahren in den Hafen kommt – auch ohne schriftliche Vereinbarung – ein Vertrag zwischen dem Schiffseigner und der Győr-Gönyű Hafen-AG über die Nutzung des Hafens und seiner Dienstleistungen zustande. Dementsprechend sind die in diesem Tarif festgelegten Sätze für die Nutzung des Hafens und der Dienstleistungen anzuwenden.

2. Tarife für die Nutzung des Hafens und der Dienstleistungen:

2.1	Hafengeld: für Güterschiffe der Binnenschifffahrt je t Tragfähigkeit	0,01 EUR/Tag
2.2	Ufergeld: – je t Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter – nach Ablauf von 48 Stunden je t Tragfähigkeit des Schiffs jedoch für jedes Schiff mindestens	0,33 EUR 0,03 EUR
2.3	Einmaliges Ufergeld bei Untersuchung, Aus- und Einfahrt des Schiffs	105,00 EUR 33,00 EUR
2.4	Gebühr für das Umstellen des Schiffs innerhalb des Hafens – unbeladen – beladen	170,00 EUR 250,00 EUR
2.5	Wasserversorgungsgebühr	5,00 EUR/m ³
2.6	Stromversorgungsgebühr je Schiff (220-380V)	15,00 EUR/Tag
2.7	Die Überwinterungsgebühr beträgt 45% der Hafengebühr	

3. Die zur Zahlung der Gebühren verpflichtete Person ist der Schiffseigner. Der Schiffsführer kann auch eine andere zahlungspflichtige Person angeben, der Schiffseigner haftet jedoch dafür, dass die nach Maßgabe dieses Tarifs zu zahlenden Gebühren entrichtet werden.

Die Zahlungen nach Maßgabe dieses Tarifs sind vor dem Verlassen des Hafens bar zu leisten. Wenn der Aufenthalt im Hafen 30 Tage überschreitet, sind die Gebühren das erste Mal am Ende des auf die Ankunft folgenden Monats, danach jeweils am Monatsende, bzw. vor dem Verlassen des Hafens zu entrichten.

4. Im Falle einer Rechnungsstellung in konvertierbarer Währung betragen die Verzugszinsen 8% jährlich. Wenn die Rechnungsstellung in HUF erfolgt, betragen sie das Doppelte des Grundzinssatzes der Notenbank.
5. Wenn gesetzlich nicht anders geregelt, sind die Gebühren für die Nutzung des Hafens und der Dienstleistungen in HUF oder in konvertierbarer Währung zu zahlen. Bei Umrechnungen ist der am Tag der Zahlung gültige Wechselkurs der Ungarischen Nationalbank anzuwenden. Wenn die Bezahlung in HUF erfolgt, müssen die Gebühren zum Verkaufskurs der Devisen der Ungarischen Nationalbank umgerechnet werden.
6. Die aufgeführten Tarifsätze enthalten keine Mehrwertsteuer.
7. Die Schiffsanmeldung ist auch über www.portofgyor.hu möglich.

Betreiber: Győr-Gönyű Hafen-AG
9181 Győr-Károlyháza, Kikötő 1.
Post : H- 9002 Győr, Pf. 559
Tel/Fax: 96/544-200 Fax: 96/544-200

Direktion der Győr-Gönyű Hafen-AG

TARIF DER BETREIBERGESELLSCHAFT MBH DES ÖFFENTLICHEN HAFENS BAJA

(gültig ab dem 1. Januar 2019)

Geltungsbereich des Tarifs

Dieser Tarif gilt für alle Schiffe für die Nutzung des in Eigentum bzw. unter Verwaltung der Betreibergesellschaft mbH des öffentlichen Hafens Baja (im Weiteren: Hafen) und dessen Dienstleistungen sowie für die Pacht von Hafengelände. Sofern nicht anders vereinbart, sind die Sätze dieses Tarifs anzuwenden.

Bei Einfahrt in den Hafen kommt zwischen dem Schiffseigner und der Hafenbetreibergesellschaft – auch ohne schriftliche Vereinbarung – ein Vertrag über die Nutzung des Hafens zustande. Für die Nutzung des Hafengeländes ist jedoch ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, wobei dieser Tarif anzuwenden ist.

Zahlungspflichtige Person

Hafen- und Ufergeld sind vom Schiffseigner, Gebühren für die Nutzung des Hafengeländes von den Eigentümern der Einrichtungen zu zahlen. Der Schiffsführer kann auch eine andere zahlungspflichtige Person angeben, der Schiffseigner bzw. der Eigentümer der Anlage haftet jedoch dafür, dass die nach Maßgabe dieses Tarifs zu zahlenden Gebühren entrichtet werden.

Zahlungsfälligkeit, Verzugszinsen

Nach Maßgabe dieses Tarifs sind die Gebühren vor dem Verlassen des Hafens, die Gebühren für die Nutzung des Hafengeländes gemäß den Bestimmungen des schriftlichen Pachtvertrags fällig. Die Verzugszinsen werden bei Rechnungsstellung in HUF in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe, bei Rechnungsstellung in einer konvertierbaren Währung mit 15 % berechnet.

Zahlungswährung

Die Gebühren sind in einer konvertierbaren Währung, oder, wenn es gesetzlich zugelassen bzw. vorgeschrieben ist, in HUF zu entrichten. Im Falle einer Umrechnung wird der mittlere Devisenkurs der MNB am Fälligkeitstag zugrunde gelegt.

Rechnungsstellung

Hafengeld ist für die Dauer der im Hafen verbrachten Zeit ab Ankunft des Fahrzeugs zu entrichten, dann für jeden weiteren angefangenen Tag für die im Hafen verbrachte Zeit.

Ufergeld ist nach Be- oder Entladen zu entrichten, wenn davon Kais oder am Ufer liegende Grundstücke in Eigentum bzw. unter Verwaltung der Hafenbetreibergesellschaft betroffen sind, oder wenn das Fahrzeug während des Umschlags dort festgemacht ist. Bei Umschlag von Schiff zu Schiff ist das Ufergeld nach dem löschen Schiff zu entrichten. Für die Nutzung des Hafengeländes müssen alle Eigentümer von Hafeneinrichtungen zahlen. Die Tarifsätze enthalten keine Mehrwertsteuer; sie wird in gesetzlicher Höhe zusätzlich berechnet.

Die Betreiber von Hafenteilen und Ladeplätzen im Hafen sind verpflichtet, mit der Baja GmbH bei der Erhebung von Gebühren von Wasserfahrzeugen, die Hafendienste nutzen, zusammenzuarbeiten. Dies gilt auch für die Gebühren für Ufergeld, Hafengeld und Liegeplatznutzung und andere Hafendienstleistungen, wenn der Eigentümer des Wasserfahrzeugs zur Zahlung verpflichtet ist.

Gebühren

Hafengeld

Hafengeld wird für das Wasserfahrzeug bzw. die schwimmende Anlage erhoben; es ist vom Eigentümer des Wasserfahrzeuges bzw. der schwimmenden Anlage zu zahlen.

Hafengeld ist, soweit nichts anderes gilt, für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen für jeden angefangenen Tag des ununterbrochenen Aufenthalts im meldepflichtigen Hafengelände zu entrichten.

Hafengeldpflicht besteht

bei Schiffen mit Güterumschlag und allen übrigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen ab dem Tage des Einlaufens. Hafengeld wird entsprechend der Tragfähigkeit eines Wasserfahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage nach Tonnen oder nach Quadratmetern benutzter Liegefläche und Aufenthaltsdauer berechnet. Tragfähigkeit und Fläche werden auf volle Tonnen bzw. Quadratmeter aufgerundet. Für die Berechnung nach Tragfähigkeit sind die Angaben im Eichschein maßgebend. Für die Berechnung nach Quadratmetern werden die größte Länge und Breite der benutzten Liegeplatzfläche miteinander multipliziert.

Das Hafengeld beträgt:

für Güterschiffe der Binnen- und der Seeschifffahrt, nach Tragfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> – am ersten Tag 1,60 HUF/t – für jeden weiteren Tag bis zum 10. Tag erhöht sich die Gebühr pro Tag um 1,60 HUF – ab dem zehnten Tag und jeden weiteren Tag (jedoch mindestens HUF 9.600) 16,00 HUF
für sonstige Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen je t Tragfähigkeit bzw. je m ² benutzter Fläche	<ul style="list-style-type: none"> – für den ersten Tag 3,20 HUF – für den zweiten Tag 4,80 HUF – für jeden weiteren Tag (jedoch mindestens HUF 4.800) 16,00 HUF

Ufergeld

Personen, die im Hafen Güterumschlag durchführen oder durchführen lassen, müssen für die umgeschlagenen Güter Ufergeld zahlen.

Ufergeld ist für alle Güter zu entrichten, die über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung verräumt werden.

Ufergeld wird nach der Art und dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter berechnet; maßgebend sind die Angaben im entsprechenden Ladepapier (z.B. Frachtbrief, Konsessement). Das Gewicht wird jeweils auf volle Tonnen aufgerundet.

Das Ufergeld beträgt je nach Güterart:

– Erze, Kohle, Koks, Stein, Sand	45 HUF/t
– Getreide (Weizen, Gerste, Roggen, Mais)	52 HUF/t
– Sonnenblumenkerne	58 HUF/t
– sonstige Güter (mindestens jedoch 10.000 HUF)	58 HUF/t

Garantiegebühr

Bei Ausfall des festgelegten Umsatzes am gemieteten Kaimauerteil (500 t/m/Jahr) zu entrichtende Gebühr: 45 HUF/t

Gebühr für die Nutzung der Kommunaldienste

Wird nach Fläche und Nutzung berechnet.

Gebühren für die Nutzung des Ro-Ro-Hafens

Gebühr für die Nutzung der Rampen und der Liegeplätze pro Schiff: 780-950 Tausend HUF

Rabatte

Diese werden unter Berücksichtigung von Umsatz und anderen notwendigen Faktoren in Einzelvereinbarungen festgelegt.

Zuzüglich zu den in diesem Tarif festgelegten Gebühren ist auch die geltende, gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer zu entrichten.

Baja, 1. Januar 2019

Gebilligt:

Betreibergesellschaft mbH des öffentlichen Hafens Baja

László Nagy

Geschäftsführer

REPUBLIK KROATIEN

**Gebühren, Tarife und Abgaben
auf dem kroatischen Donaustreckenabschnitt**

REPUBLIQUE DE CROATIE

**Taxes, tarifs et droits perçus sur le
secteur croate du Danube**

РЕСПУБЛИКА ХОРВАТИЯ

**Сборы, тарифы и пошлины, действующие
на хорватском участке Дуная**

HAFENBEHÖRDE VUKOVAR

Parobrodarska 5 ♦ 32 000 Vukovar
Telefon: (032) 450 255, 450 256
Fax: (032) 450 258
Email: office@luv.hr
www.luv.hr

Auf der Grundlage von Artikel 187 des Gesetzes über die Schifffahrt und Binnenhäfen (Amtsblatt Nr. 144/21), aufgrund von Artikel 11 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung über die Führung von Geschäftsangelegenheiten der Binnenhafenbehörden (Amtsblatt Nr. 33/2023) und aufgrund der Verordnung über die Kriterien zur Bestimmung von Hafengebührenhöhe geltend in Binnenhäfen und in Binnenhäfenkais (Amtsblatt Nr. 124/2015, 128/2015, 144/2021), hat der Verwaltungsrat des Hafens Vukovar auf seiner 34. Sitzung vom 21. April 2023 **den Beschluss über die Höhe der für Häfen und Hafenkais geltende Hafengebühren** gefasst.

Einleitende Bestimmungen

Artikel 1

Mit diesem Beschluss wird die Höhe von Hafengebühren für die Binnenhäfen und Binnenhäfenkais, die in den Zuständigkeitsbereich der Hafenbehörde Vukovar (im Folgenden: Hafenbehörde) fallen, bestimmt. Hiermit werden auch die von Hafengebühren Zahlungspflichtigen sowie die Zahlungsmodalitäten und Zahlungsbedingungen definiert.

Gemäß diesem Beschluss werden die Hafengebühren in Form des Ufergeldes oder der Pontongebühr, in Form des Liegegeldes und in Form einer Liegeplatzgebühr (Mooringgebühr) berechnet.

Ufergeld und Pontongebühr

Artikel 2

Ufergeld oder Pontongebühr wird für ein Wasserfahrzeug gezahlt, das den Hafen oder den Hafenkai zum Be- und/oder Entladen von Fracht oder Passagieren nutzt und das Wasserfahrzeug mit Treibstoff, Schmiermittel, Wasser und Proviant versorgt.

Kroatische öffentliche und militärische Wasserfahrzeuge zahlen kein Ufergeld oder Pontongebühr.

Artikel 3

Der Zahlungspflichtige ist der Eigentümer des Wasserfahrzeugs bzw. der Reeder. Die Gebühren werden direkt, über einen Agenten oder eine andere Person, die den Schiffseigner oder Reeder vertritt, eingezogen. Der Reeder, sein Agent oder eine andere Person, die den Reeder vertritt, ist verpflichtet, der Hafenbehörde glaubwürdige Informationen über die Ladung oder die Passagiere in schriftlicher Form (Konnossement, Frachtbrief, Ladeschein, Passagierliste, usw.) zur Verfügung zu stellen.

Das Ufergeld wird auf der Grundlage des Bruttogewichts der Ladung, bzw. der geladenen/entladenen unteilbaren Tonne Ladung berechnet und bezahlt.

Die Gebühr für Container wird in TEU angegeben.

Die Gebühr für Fahrgastschiffe wird aufgrund der Passagierzahl berechnet und bezahlt.

Das Ufergeld oder Anlegegebühr für Fahrgastschiffe wird bei Fahrgastschiffen auf Panoramenschiffahrtsrouten nach der ein- oder aussteigenden Passagierzahl berechnet.

Wenn ein Fahrgastschiff, das Passagiere auf Ausflugsschiffahrtsrouten befördert, weniger als 10 Passagiere aus- oder einschifft, kann eine Gebühr für 10 Passagiere festgelegt werden. Befördert das Kreuzfahrtschiff weniger als 30 Passagiere, kann eine Gebühr für 30 Passagiere festgelegt werden.

Das Ufergeld oder die Anlegegebühr gilt für Wasserfahrzeuge, die am Ufer oder an einem Passagierponton festgemacht sind, sowie für Wasserfahrzeuge, die an der Seite eines anderen Wasserfahrzeuges festgemacht sind, sofern andere Wasserfahrzeuge an der Seite festgemacht werden können. Wenn andere Wasserfahrzeuge nicht mit am Ufer festgemachten Wasserfahrzeugen oder einem Passagierponton festgemacht werden können, kann die Gebühr bis zu 100 % der Grundgebühr erhöht werden.

Stornogebür in der internationalen Schifffahrt wird unter außergewöhnlichen Umständen und im Fall höherer Gewalt nicht bezahlt (im Todesfall, bei Krankheit oder zum Zwecke der medizinischen Versorgung von Personen auf dem Wasserfahrzeug, bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen – Sturm, Eis, niedriger oder hoher Wasserstand oder Einstellung der Schifffahrt durch die zuständigen Behörden, und wenn eine Gefahr für an Bord befindliche Personen oder Wasserfahrzeuge besteht).

Artikel 4

Die Gebühr für Wasserfahrzeuge, die das Ufer oder die Anlegestelle ausschließlich zur Versorgung mit Treibstoff, Schmierstoff, Wasser und Proviant nutzen, wird nach dem unteilbaren Meter der Schiffslänge über alles bestimmt.

Liegegeld

Artikel 5

Das Liegegeld wird für ein Wasserfahrzeug verrechnet, wenn dieses einen öffentlichen Hafen oder einen öffentlichen Hafenkai für Zwecke anders als in Artikel 1 dieses Beschlusses genannten Zwecke nutzt; oder zu entrichten ist, wenn Wasserfahrzeug den Hafen zu den oben genannten Zwecken länger nutzt als die Zeit, die zum Verlassen des Hafens nach Abschluss der Umschlagarbeiten erforderlich ist; oder für einen Fahrgastschiff nach Ablauf der Aufenthaltsdauer im Hafen gemäß dem veröffentlichten (angekündigten) Fahrplan.

Artikel 6

Für Wasserfahrzeuge, die aufgrund von Unwettern, Reparaturen, Pannen oder aufgrund der Sperrung der Wasserstraße im Hafen bleiben, kann ein Liegegeld in Höhe von 50 % des Grundbetrages festgelegt werden.

Für Wasserfahrzeuge, die sich zum Zweck der Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten dauerhaft im Hafen befinden, kann das Liegegeld auf der Grundlage eines Sondervertrages festgelegt werden. Das Liegegeld wird in diesem Falle bis zu 100 % des angegebenen Höchstbetrags aus den Anlagen 1, 2 und 3 dieses Beschlusses erhöht.

Für Wasserfahrzeuge, die das Manövrieren der anderen Wasserfahrzeuge betreiben und vom Konzessionär des Hafens oder Hafenkaits benutzt werden, wird kein Liegegeld erhoben.

Liegeplatzgebühr

Artikel 7

Die Liegeplatzgebühr wird vom Wasserfahrzeug, das die öffentliche Anlegestelle dauerhaft (jährlich) oder periodisch (täglich oder monatlich) nutzt, entrichtet.

Für Auflieger kann eine Liegeplatzgebühr von bis zu 50 % des Gesamtbetrages erhoben werden.

Der Nutzer einer öffentlichen Anlegestelle, der kein eigenes Wasserfahrzeug besitzt, aber einen Liegeplatz gebucht hat, zahlt die Liegeplatzgebühr pauschal. Wenn er im Laufe des Jahres in den Besitz des Schiffes gelangt oder es verkauft, wird die Pauschalgebühr verhältnismäßig nach gebuchten Anzahl der Tage im Jahr berechnet.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 8

Die Preise der Hafengebühren sind in Euro angegeben.

Artikel 9

Die Höhe der Hafengebühren für Ufergeld/Pontongebühr, Liegegeld und Liegeplatzgebühren sind in der Tabelle angegeben, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Artikel 10

Dieser Beschluss wird dem Minister für Meer, Verkehr und Infrastruktur zur Zustimmung vorgelegt, und tritt am Tag dessen Zustimmung durch den Minister für Meer, Verkehr und Infrastruktur in Kraft. Der Beschluss und dessen Zustimmung werden auf dem schwarzen Brett und auf der Website der Hafenbehörde veröffentlicht.

Artikel 11

Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses sind die folgenden Beschlüsse nicht mehr gültig:

- Beschluss über die Höhe der Hafengebühren in Häfen und Hafenkais, Nummer: UV-15-13/01 vom 9. Dezember 2015,
- Beschluss zur Änderung des Beschlusses über die Höhe der Hafengebühren in Häfen und Hafenkais, Nummer: UV-17-13/01, vom 3. April 2017.

ANLAGE 1**UFERGELD/PONTONGEBÜHR**

WASSERFAHRZEUGE FÜR DEN GÜTERTRANSPORT			
NR.	BASIS FÜR DIE GEBÜHRENBERECHNUNG	MASSEINHEIT	PRO SCHIFF-MESSEINHEIT
			EUR
BE-/ENTLADEN VON SCHÜTTGÜTERN			
1.	a) Kohle, Eisenerz und andere Erze, Ton, Kaolin, Bitumen, Schamotte, Zement, Koks, Petrolkoks	unteilbare Tonne	0,31
	b) Kunstdünger, Phosphate, Salze, Schwefel	unteilbare Tonne	0,31
	c) Altmetall und Metalabfälle	unteilbare Tonne	0,31
	d) Naturkies, Kies- und Steinzuschlagstoffe, Eisenschlacke, Sand	unteilbare Tonne	0,13
	e) Getreide und Ölsaaten im Korn und im üblichen Zustand nach industrieller Verarbeitung	unteilbare Tonne	0,31
	f) Sonstige Schüttgüter	unteilbare Tonne	0,31
BE-/ENTLADEN VON FLÜSSIGGÜTERN			
2.	a) Erdöl und Erdölderivate, Bioethanol, Ethanol	unteilbare Tonne	0,42
	b) Wein, Essig, Weindestillate, flüssiges Bitumen, Speiseöle, Schmierstoffe und Fette pflanzlichen und mineralischen Ursprungs, Latex, Chemikalien und Melasse	unteilbare Tonne	0,40
	c) Andere Flüssiggüter	unteilbare Tonne	0,37
BE-/ENTLADEN VON STÜCKGÜTERN			
3.	a) Betonstahl, Rohre, Winkeleisen, Bleche in Paketen, Stahlrollen, Stahlstangen, Barren, Roheisen	unteilbare Tonne	0,33
	c) Holz, einschließlich Rundholz, Schnittholz, Holzprodukte	unteilbare Tonne	0,33
	d) Verpackte Ladungen (Pakete, Kartons, Kisten)	Stück	0,33
	e) Palettenladungen	unteilbare Tonne	0,33
	f) Ladungen in Säcken	unteilbare Tonne	0,33
	g) Fahrzeuge, Motorräder	unteilbare Tonne	2,95
	h) Container leer	TEU	1,46
4.	i) Container voll	TEU	6,90
	j) Schwerlasten über 40 t	unteilbare Tonne	1,33
	k) Sonstige Stückgüter	unteilbare Tonne	0,33
	LADEN/ENTLADEN GEFÄHRLICHER GÜTER (AUSSER KRAFTSTOFF)	unteilbare Tonne	1,99
5.	BEBUNKERUNG VON WASSERFAHRZEUGEN	Meter	1,33

FAHRGASTSCHIFFE			
1.	ANNAHME/BEFÖRDERUNG VON PASSAGIEREN IN DER INTERNATIONALEN SCHIFFFAHRT	Passagier	1,99
2.	ANNAHME/BEFÖRDERUNG VON PASSAGIEREN IN DER INLÄNDISCHEN SCHIFFFAHRT	Passagier	0,27
	BEBUNKERUNG VON WASSERFAHRZEUGEN	Nach dem unteilbaren Meter der Länge des Wasserfahrzeugs über alles	
3.	a) Kraftstoff und/oder Schmiermittel	Nach dem unteilbaren Meter der Länge des Wasserfahrzeugs über alles	0,25xm
	b) Wasser	Nach dem unteilbaren Meter der Länge des Wasserfahrzeugs über alles	0,25xm
	c) Lebensmittel	Nach dem unteilbaren Meter der Länge des Wasserfahrzeugs über alles	1,35x m 0,25
4.	STORNOGEBÜHR	Wasserfahrzeug	199,08

ANLAGE 2**LIEGEGELD GEBÜHREN**

LIEGEGELD		
ARTIKEL	BASIS	BETRAG (EURO)
Wasserfahrzeuge für den Gütertransport	Abrechnung nach dem unteilbaren 24-stündigen Tag und der unteilbaren Länge des Schiffes	3,98 x m x Anzahl der Tage
Kreuzfahrtschiffe in der internationalen Schifffahrt	Abrechnung nach dem unteilbaren 24-stündigen Tag und der unteilbaren Länge des Schiffes	6,64 x m x Anzahl der Tage

ANLAGE 3**LIEGEPLATZ GEBÜHREN**

DAUERHAFTER LIEGEPLATZ (JÄHRLICH)			
NR.	ARTIKEL	BASIS	BETRAG (EURO)
1.	Wasserfahrzeuge bis 5 m Länge	Wasserfahrzeug	79,63
2.	Wasserfahrzeuge von 5 bis 12 m Länge	Wasserfahrzeug	119,45
3.	Wasserfahrzeuge von 12 bis 20 m Länge	Wasserfahrzeug	159,27
4.	Wasserfahrzeuge über 20 m Länge	unteilbarer Meter des Wasserfahrzeugs	19,91 x m
LIEGEPLATZ GELEGENTLICHER GEBRAUCH (MONATLICH)			
1.	Wasserfahrzeuge bis 5 m Länge	Wasserfahrzeug	26,54
2.	Wasserfahrzeuge von 5 bis 12 m Länge	Wasserfahrzeug	39,82
3.	Wasserfahrzeuge von 12 bis 20 m Länge	Wasserfahrzeug	53,09
4.	Wasserfahrzeuge über 20 m Länge	unteilbarer Meter des Wasserfahrzeugs	6,64 x m
LIEGEPLATZ GELEGENTLICHER GEBRAUCH (TÄGLICH)			
1.	Wasserfahrzeuge bis 5 m Länge	Wasserfahrzeug	13,27
2.	Wasserfahrzeuge von 5 bis 12 m Länge	Wasserfahrzeug	26,54
3.	Wasserfahrzeuge von 12 bis 20 m Länge	Wasserfahrzeug	39,82
4.	Wasserfahrzeuge über 20 m Länge	unteilbarer Meter des Wasserfahrzeugs	0,25 x m

PRÄSIDENT DES VERWALTUNGSRATS

Mario Župan, Mag. oec

/Unterschrift und Stempel/

Hafen Vukovar

LUKA-VUKOVAR doo. Donauzufahrt Nr. 8, 32000 Vukovar - Änderungen und Ergänzungen der Tarife für Hafengebühren; Stand Januar 2023

I. EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Die Grundlage für die Tarifbestimmungen und Tarife von Luka-Vukovar doo sind das aktuelle Gesetz über die Schifffahrt und Binnenhäfen, Vertrags- und Verpflichtungsgesetz, weitere begleitende Rechtsvorschriften im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs sowie Beschlüsse der Leitungsgesellschaft „Luka-Vukovar“ doo Vukovar (im Folgenden: Hafen/Luka).

Artikel 2

Es besteht das Recht aller Hafennutzer, sämtliche Leistungen zu den in diesem Tarif festgelegten Preisen und Entgelten zu nutzen. Für alles, was in diesen Einleitenden Bestimmungen und Tarifen für Hafen- und Hafenlagergebühren nicht vorgesehen ist, lassen sich die allgemeinen Handelsgebräuche im Waren- und Dienstleistungsverkehr, Hafenhandelsgebräuche, Vertrags- und Verpflichtungsgesetz, das Gesetz zur Umsetzung der Zollvorschriften der Europäischen Union anwenden, sowie eine Sondervereinbarung, in der Luka-Vukovar doo und der Endnutzer der Dienstleistung die Bedingungen festlegen.

Artikel 3

Der Hafen nimmt Arbeitsaufträge seiner Nutzer nur im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten und Hafenlagerkapazität entgegen. Dieser Tarif gilt für normale Arbeitsbedingungen innerhalb der regulären Arbeitszeit.

Der Hafen nimmt Arbeitsaufträge in schriftlicher oder elektronischer Form entgegen.

Artikel 4

Hafen - und Lagerdienstleistungen bzw. in diesen Tarifen angegebenen Arbeiten, werden vom Hafen mit eigenen Arbeitsmitteln und mit eigener Arbeitskräfte erbracht.

Die Handelsunternehmen und andere Personen, die Arbeiten im Bereich der Hafenlagerung oder Arbeiten, die den Aufbau des Hafenarbeitsprozesses darstellen, tätigen, dürfen ihre Tätigkeiten im Hafengelände nur mit Zustimmung der zuständigen Hafenbehörden ausüben.

Artikel 5

Der Hafen berechnet und erhebt Gebühren für seine Leistungen nach diesem Tarif.

Artikel 6

Der Zutritt zum Hafenbetriebsbereich ist unter Achtung und Einhaltung der vorgeschriebenen Hafenstandards den Personen, die die Hafendienstleistungen nutzten, gestattet.

Artikel 7

Die Festlegung der Betriebsstandorte für die Bearbeitung der in den Arbeitsprozess einbezogenen Transportmittel (Straßenfahrzeuge, Schienenfahrzeuge und Wasserfahrzeuge) erfolgt durch den Hafen auf Basis der verfügbaren Kapazitäten und der etablierten Arbeitsprozesse.

Artikel 8

Die Reihenfolge der Bearbeitung von Transportmittel aus dem vorherigen Artikel (Einschiffung, Entladung, Umladung usw.) erfolgt auf der Grundlage der Reihenfolge ihrer Ankunft, bzw. aufgrund der Vereinbarung zwischen den Nutzern von Hafenlagerdienstleistungen und dem Hafen.

Artikel 9

Bei der Erbringung von Leistungen im Rahmen seines Leistungsumfangs ist der Hafen verpflichtet mit Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzugehen.

Artikel 10

Bei der Erbringung von Hafenlagerdienstleistungen trägt der Hafen die Verantwortung für die Arbeit der Hafenangestellten als auch für die technischen Mittel, die Eigentum von Luka-Vukovar doo sind, und haftet materiell gegenüber Hafennutzer für alle daraus verursachten Schäden.

Der Hafen übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die durch höhere Gewalt oder von Personen, die keine Hafenangestellten sind, entstehen.

Artikel 11

Die Nutzer von Hafen-und Hafenlagerdienstleistungen sind verpflichtet, die im Hafen gelagerten Güter gegen Feuer, Wasserschäden und andere Risiken, denen die Güter aufgrund ihrer Beschaffenheit während Hafenlagerzeit ausgesetzt sein können, auf eigene Kosten zu versichern.

Artikel 12

Der Hafen ist verpflichtet, die gelagerten Güter gegen Risiken zu versichern, die bei der Umschlagarbeiten entstehen können.

Artikel 13

Der Hafen ist verpflichtet, für Waren, die in beschädigtem Zustand in Lager gelangen, ein vom Reeder oder Frachtführer beglaubigtes Protokoll zu erstellen.

Artikel 14

Der Hafen haftet nicht für Warenschäden, die durch unzureichende oder ungeeignete Verpackung entstehen, für Schäden der verderblichen Ware, sowie für Verformungen und Schäden jeglicher Art, die durch übliche Umschlagarbeiten entstehen.

Artikel 15

Der Hafen ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Güterschäden zu vermeiden oder gering zu halten unabhängig davon, ob die Ware versichert oder unversichert ist.

Artikel 16

Der Hafen ist berechtigt, die ihm zum Umschlag übergebenen Güter zu verpfänden und zurückzubehalten, wenn der Nutzer von Hafenlagerdienstleistungen seinen Verpflichtungen aus diesem Tarif oder Vertrag nicht nach Maßgabe der geltenden Vorschriften nachkommt.

Artikel 17

Die Lagerdauer in den Hafenlager beträgt 6 (sechs) Monate, mit Ausnahme für die Waren, die in einem Zolllager untergebracht werden sind, oder wenn es anders vereinbart wurde.

Die Lagerdauer im Zolllager richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Durchführung der Zollvorschriften der Europäischen Union.

Artikel 18

Nach Ablauf der Frist aus dem vorherigen Artikel ist der Hafen verpflichtet, den Nutzer der Hafenlagerdienstleistungen über den Lagerdauerablauf schriftlich zu informieren, als auch über seine Absicht, die Güter nach Ablauf der 8-tagigen Frist (berechnet ab dem Tag der Absendung dieser Benachrichtigung) zu verkaufen, um seine Ansprüche zu begleichen.

Artikel 19

Der Verkauf von Waren, für die die Lagerdauer abgelaufen ist, erfolgt vom Hafen in einer öffentlichen Versteigerung oder durch Direktvergabe, mit Ausnahme von Zollwaren, für die das Verkaufsverfahren laut dem Gesetz zur Umsetzung der Zollvorschriften der Europäischen Union geregelt ist.

Artikel 20

Für verderbliche Waren erfolgt der Verkauf im verkürzten Verfahren. Der Hafen verkauft verderbliche Waren durch Direktvergabe mit daran interessierten Käufern.

Artikel 21

Der Hafen verkauft die Waren, deren Lagerdauer ausgelaufen ist, im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Wareneigentümers, und ist deswegen verpflichtet, diesen über den geplanten Verkaufstag zu informieren.

Artikel 22

Nach Begleichung aller Kosten, einschließlich Verzugszinsen, wird der Restbetrag der verkauften Waren an den Nutzer der Hafenlagerdienstleistungen d. h. den Eigentümer der Waren ausgezahlt.

II. ALLGEMEINE TARIFBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Der Hafentarif ist eine Übersicht der maximalen Dienstleistungsgebühren im Rahmen der registrierten Betriebsaktivitäten des Hafens.

Artikel 2

Leistungen, die nicht unter diesen Tarif fallen, werden nach einem Sondervertrag mit Nutzern von Hafen- und Lagerdienstleistungen abgerechnet.

Artikel 3

Die Berechnung der Dienstleistungen für einen inländischen oder ausländischen Kunden erfolgt zu den in Euro (EUR) ausgedrückten Preisen am Tag der Leistungserbringung.

Artikel 4

Tarifsätze gelten unter normalen Arbeitsbedingungen und während der regulären Arbeitszeit, die an jedem Werktag, außer Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, von 07:00 bis 23:00 Uhr berechnet wird.

Artikel 5

Bei Inanspruchnahme von Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, sowie bei Arbeiten in verlängerten Arbeitszeiten erhöhen sich die Tarifsätze um:

<i>Arbeitstag</i>	<i>3. Schicht</i>	<i>50 %</i>
<i>Samstags</i>	<i>1. Schicht</i>	<i>50 %</i>
<i>Samstags</i>	<i>2. Schicht</i>	<i>75 %</i>

<i>Samstag</i>	3. Schicht	100%
<i>Sonntag</i>	1. Schicht	100%
<i>Sonntag</i>	2. Schicht	150 %
<i>Sonntag</i>	3. Schicht	200 %
<i>Feiertag</i>	1. Schicht	200 %
<i>Feiertag</i>	2. Schicht	200 %

Als Arbeit an einem Feiertag gilt auch die dritte Schicht am Tag vor dem Feiertag bis der ersten Schicht am Feiertag.

Artikel 6

Falls es während des Arbeitsprozesses zu einer Arbeitsunterbrechung durch eigenes Verschulden des Leistungsnutzers kommt, ist der Hafen berechtigt, dem Dienstleistungsnutzer die Hafenlagerdienstleistungen entsprechend dem Zeitaufwand von Arbeitsmitteln und Arbeitskräften in Rechnung zu stellen. Die Tabellen mit Tarifsätzen für Stundensätze der Arbeitsmittel und Arbeitskräfte sind Bestandteil dieses Tarifs.

Artikel 7

Bei der Erbringung von Hafenlagerdienstleistungen für Waren, die aufgrund ihrer Beschaffenheit die Arbeit erschweren (verderblich, unzureichend verpackt, gesundheitsschädlich, entflammbar usw.), erhöhen sich die Tarifsätze um 100 %.

Artikel 8

Bei erschwerten Umständen zu folgenden leistenden Arbeiten werden die Tarifsätze erhöht:

Um 25 % der Tarifsätze:

- a) Umschlagarbeiten bei der Ware, die pro Kollo bzw. pro Stück leichter als 15 kg sind
- b) Stapeln von Lasten auf Höhe über 2,40 m
- c) Umschlagarbeiten bei der Ware in Säcken, Kartons und Paketen, die nicht palettiert sind.

Um 50 % der Tarifsätze:

- d) Für Umladung der Güter, die in geschlossenen Waggonen, LKWs, deren Seiten sich nicht öffnen lassen, sowie Wasserfahrzeugen mit ungeeignetem Laderaum transportiert werden.

Um 100 % der Tarifsätze:

- e) Für Arbeit in Waggonen oder in Kühlfahrzeugen
- f) Für Arbeit im Regen, Schnee, bei starkem Wind oder bei extrem niedrigen Temperaturen auf Wunsch des Nutzers, wenn der Hafen einen solchen Auftrag nimmt.

Artikel 9

Umschlag der gefährlichen und leicht entflammbaren Ladungen, falls der Hafen einen solchen Auftrag annimmt, wird von Hafen ausschließlich aufgrund eines zwischen dem Hafen und dem Nutzer geschlossenen schriftlichen Vertrages durchgeführt.

Artikel 10

Umschlag von Gütern, die einen besonders sorgfältigen Warenumschlag erfordern und hauptsächlich nur manuell betätigt werden können (z.B. Kunstwerke, Computer, elektronische Geräte, optische und medizinische Instrumente, Glas- und Keramikgegenstände usw.), werden zum Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Hafen und dem Nutzer.

Artikel 11

Das Mindestberechnungsgewicht für Umschlagarbeiten im Hafenlager beträgt 1.000 kg oder 1 m² der belegten Lagerfläche.

Artikel 12

Für Sendungen von 5t Gesamtgewicht gelten die angegebenen Tarifsätze erhöht um 100 %.

Artikel 13

Für sperrige Ladung, deren Volumen 3m³ pro Tonne übersteigt, erhöhen sich die Tarifsätze:

- a) um 50 % für Volumen von 3-5 m³/t
- b) um 100 % für Volumen von 5-8 m³/t
- c) bei Volumen über 8 m³/t, gilt für jede weitere 3m³ der gleiche Tarifzettel wie für eine Tonne.

Artikel 14

Bei palettierten Sendungen über 20 Tonnen werden die Tarifsätze um 20 % ermäßigt.

Artikel 15

Die in der Tabelle I angegebenen Dienstleistungspreise gelten für die Umschlagarbeiten, die auf der Umschlaglinie in der Reichweite des Uferkrans durchgeführt werden.

Der Güterumschlag von oder zu Ufer, sowie Verladen und Entladen in den Hafenbinnenterminals werden zum Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Hafen und dem Dienstleistungsnutzer.

Artikel 16

Für die falsch erklärten Gewichte einzelner Kolli, die in einem Arbeitsauftrag, in einer Spezifikation, in einem Frachtbrief oder in einem anderen Dokument, das als Spezifikation des Ladungsgewichts dient, angegeben sind, haftet der Hafen bei der Erbringung seiner Dienstleistungen nicht für die dabei entstandenen Schäden.

Artikel 17

Für Schäden, die beim Umschlag von sehr empfindlichen Gütern entstehen, ist der Hafen von Verantwortung entbunden, falls alle Ladungsbeschaffenheiten nicht auf den Kollis oder in Frachtbriefen ausdrücklich angegeben sind.

Artikel 18

Der Hafendienstleistungsnutzer, oder eine von ihm beauftragte Person, ist verpflichtet, das Eintreffen aller Sendungen im Hafen mindestens 48 Stunden vor Wareneingang anzumelden, falls nicht anderes vereinbart.

Artikel 19

Wenn die angekündigte Sendung unsachgemäß gestapelt, ausgepackt, unpalettiert oder in einer nicht üblichen oder nicht vereinbarten Weise zum Umschlag eintrifft, haftet der Hafen nicht für die bei Nichteinhaltung der Güterumschlagrichtlinien entstandenen Schäden.

Artikel 20

Der Hafen haftet für Schäden, die durch die Nichteinhaltung der Be- oder Entladeregeln entstehen, nur dann, wenn er einen direkten Vertrag mit dem Dienstleistungsnutzer oder mit dem Frachtführer abgeschlossen hat.

Artikel 21

Stückgut, Ausrüstung und Zollgüter müssen so gekennzeichnet werden, dass diese leicht zu erkennen sind.

Der Hafendienstleistungsnutzer ist verpflichtet, die Richtigkeit von Warenkennzeichnung durch den Warenlieferanten oder den Zollagenten sicher zu stellen, und trägt dadurch die Verantwortung für die bei der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstandenen Schäden.

Artikel 22

Die Hafendienstleistungsnutzer, die mit einem Arbeitsauftrag die Erbringung bestimmter Leistungen auf Kosten der Dritter verlangen, sind verpflichtet, die schriftliche Zustimmung der Personen einzuholen, auf deren Kosten die Leistung erbracht wird.

Artikel 23

Für Waren, für die die Berechnung der erbrachten Leistungen nach der Auslagerung und dem Versand aus dem Hafen erfolgt, gelten bei der Leistungsberechnung und Abrechnung die im Hafentarif angegebenen Preise, die am Tag der Warenauslagerung bzw. am Tag der Warenversendung gültig sind.

Artikel 24

Sofern nicht anders vereinbart, ist der Hafen verpflichtet, die Rechnungen für die erbrachten Leistungen spätestens 8 Tage nach der Leistungserbringung zu erstellen.

Artikel 25

Die Erbringung von Hafendienstleistungen in größerem Umfang mit dem Charakter einer langfristigen Vereinbarung wird zwischen dem Nutzer und dem Hafen in einem gesonderten Vertrag geregelt.

Artikel 26

Der Hafen wird die materielle Ladungssicherung beim Weitertransport gemäß den Vorschriften der Kroatischen Eisenbahn (HŽ) oder den Anforderungen des Straßenfrachtführers durchführen, und diese Dienstleistung auf der Basis der dazu verwendeten Materialien und Arbeitskosten in Rechnung stellen.

Diese Dienstleistungen werden nur auf Wunsch des Dienstleistungsnutzers durchgeführt.

Artikel 27

Diese Tarife gelten ohne Diskriminierung gleichermaßen für alle Wasserfahrzeuge und Personen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

1. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- Die Rechnung ist binnen 30 Tagen vom Entstehen des Schuldner-Gläubiger-Verhältnisses (SGV) fällig. Der Hafen Vukovar hat das Recht, vom Nutzer die Hinterlegung einer annehmbaren Zahlungsgarantie zu verlangen.
- Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist der Hafen berechtigt, gesetzlich festgelegte Verzugszinsen zu berechnen.
- SGV entsteht für erbrachte Leistungen am Tag der Leistungserbringung.
- SGV für die Lagermiete entsteht am Tag, an dem die kostenlose Lagerzeit abläuft, wie in diesem Tarif geregelt ist, bzw. in einem besonderen Vertrag zwischen dem Hafen und dem Nutzer.

- Die Leistungen aus diesem Tarif werden in Euro (EUR) berechnet.
 - Die Dienstleistungspreise in diesem Tarif sind ohne Mehrwertsteuer angegeben. Die Mehrwertsteuer wird nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften berechnet.
2. Dieser Tarif gilt ab dem Zustimmungsdatum vom Verwaltungsrat der Öffentlichen Einrichtung des Hafes Vukovar (ÖEVHV).

Direktor von Luka-Vukovar doo:
Marijan Kuprešak. univ. spec. oec.
Unterschrift und Stempel

Tabelle I
(Verpackte Ladungen)

Nr.	Ladungsart	Schiff → Fahrzeug (und umgekehrt) EUR/t	Schiff → Lager → Fahrzeug EUR/t
1.	Ladung in Kisten, Rahmen, Paketen, Kartons, Fässern, auf Paletten		
a)	bis 20 kg	6,70	8,70
b)	von 21 bis 50 kg	5,60	7,60
c)	von 51 bis 100 kg	5,20	7,20
d)	von 101 bis 1000 kg	5,00	7,00
e)	von 1001 bis 5000 kg	4,50	6,50
2.	Güter in Ballen und Bündeln		
a)	bis 100 kg	5,50	7,50
b)	von 101 bis 1000 kg	5,75	7,75
c)	von 1001 bis 5000 kg	6,00	8,00
3.	Sackgüter		
a)	bis 20 kg	8,00	9,00
b)	von 21 bis 50,5 kg	7,00	8,00
c)	von 50,5 bis 500 kg	5,50	7,00
d)	von 501 bis 1000 kg	5,00	6,50
e)	von 1001 kg	4,00	5,50
4.	Andere nicht erwähnte Stückgüter		
a)	bis 50 kg	6,00	8,00
b)	von 51 bis 100 kg	5,75	7,75
c)	von 101 bis 1000 kg	5,50	7,50
d)	von 1001 bis 5000 kg	5,25	7,25

Tabelle II
(Stückgüter – Eisen- und Nichteisenmetallurgie)

Nr.	Ladungsart	Schiff → Fahrzeug (und umgekehrt) Fahrzeug → Fahrzeug EUR/t	Schiff → Lager → Fahrzeug (und umgekehrt) EUR/t
1.	Betonstahl in Rollen	4,50	6,70
2.	Betonstahl in Stangen bis 12m Länge und 5t pro Bündel	4,00	6,00
3.	Rohre, Winkeleisen und andere Profile	4,50	7,00
4.	Blech in Paketen bis 10t oder Tafel bis 6m Länge	4,00	6,00
5.	Stahlrollen (Coils)		
	a) vom Gewicht bis 5t	5,00	7,00
	b) vom Gewicht von 5t	4,00	6,00
6.	Stahlstangen Länge bis 12m und vom Gewicht bis 5t	4,20	6,30
7.	Barren (Eisen- und Nichteisenmetalle)	4,20	6,30
8.	Roheisen	4,50	6,70

Anmerkungen:

1. Punkt 4 dieser Tabelle: Falls die Bleche (Metallplatten), die als Pakete erklärt sind, unverpackt eintreffen, werden die Tarifsätze um 100% erhöht. .
2. Überführung von Waren bei der Umschlagarbeiten in der Logistikkette Schiff- Lager- Fahrzeug versteht die Lagerung von Gütern im Freien.

Tabelle III
(Schüttgüter)

Nr.	Ladungsart	Schiff → Fahrzeug (und umgekehrt) Oder Fahrzeug → Fahrzeug (und umgekehrt) EUR/t	Schiff →-Lager → Fahrzeug (und umgekehrt) EUR/t
1.	Eisenerz		
a)	fein	2,20	3,35
b)	grob	3,00	4,50
2.	Kohle (Anthrazit, Holzkohle, Braunkohle)	2,85	4,00
3.	Koks	3,15	4,30
4.	Naturkies, Kies- und Steinzuschlagstoffe, Sand, Eisenschlacke, Klinker	2,70	3,85
5.	Kunstdünger		
a)	UREA (Harnstoff), AN	4,00	
b)	NPK, KAN, MAP,MOP	3,75	
6.	Streusalz	3,30	4,60
7.	Getreide	4,00	
8.	Ölpflanzen	4,15	
9.	Ölpflanzenschrot und Ölkuchen	4,30	
10.	Altmetall und Eisenschrott	5,50	7,50

Anmerkung:

1. Die Tarifsätze für Güter aus den Punkten 5, 7 und 8 gelten ausschließlich beim Umschlag vom Schiff zum Fahrzeug und umgekehrt. Umschlagarbeiten beim Entladen im Lager und beim Beladen aus dem Lager werden nach besonderem Vertrag berechnet.
2. Tarifsätze für andere nicht angegebene Warengattungen werden gesondert vereinbart.

Tabelle IV
(Schwerlasten, Container, Schiffe, Fahrzeuge)

Nr.	Ladungsart	Schiff → Fahrzeug Oder Schiff → Lager (und umgekehrt) EUR/t, Container oder Wasserfahrzeug	Fahrzeug → Lager (und umgekehrt) EUR/t, Container oder Wasserfahrzeug
1.	Schwerlastgüter		
a)	von 3.001 bis 5.000 kg	20,00	20,00
b)	von 5.001 bis 10.000 kg	30,00	30,00
c)	von 10.001 bis 20.000 kg	40,00	40,00
d)	von 20.001 bis 63.000 kg	50,00	50,00
2.	Container		
a)	leer		
	20-Fuß-Container	70,00	70,00
	40-Fuß-Container	90,00	90,00
b)	voll		
	20-Fuß-Container	100,00	100,00
	40-Fuß-Container	120,00	120,00
3.	Wasserfahrzeuge	Pro Wasserfahrzeug für jeden Umschlag in EURO	
a)	bis 500 kg	50,00	
b)	von 501 bis 1.500 kg	100,00	
c)	von 1.501 bis 3.000 kg	150,00	
d)	von 3.001 bis 5.000 kg	250,00	
e)	von 5.001 bis 10.000 kg	500,00	
f)	von 10.001 bis 20.000 kg	1.000,00	
g)	von 20.000 bis 63.000 kg	1.500,00	
4.	Fahrzeuge (Lift on-Lift off)	EURO/Fahrzeug/Zusatzteil (Vorsatzgerät) vom Terminal zum Wasserfahrzeug und umgekehrt	
	PKW bis 5 Tonnen	50,00	
	Mähdrescher und andere Spezialfahrzeuge bis zu 15 Tonnen	300,00	
	Mähdrescher und andere Spezialfahrzeuge mit Vorsatzgeräten bis zu 15 Tonnen	350,00	
	Vorsatzgeräte für Mähdrescher und andere Spezialfahrzeuge bis zu 5 Tonnen	50,00	

Anmerkungen:

1. Bei Arbeiten mit Schwerlastgütern ist der Hafendienstleistungsnutzer verpflichtet, dem Hafen die technische Unterlagen und die Transportdokumente für jedes einzelne Kollo (Frachtstück) vor Beginn der Umladung einzureichen.
2. Die Ladungen, die in einem Lager im Binnenterminal gelagert werden müssen, werden gesondert vereinbart.
3. Für Ladungen, die länger als 14 m sind, und für spezifische Ladungen hinsichtlich der Abmessungen wird die Umschlaggebühr gesondert vereinbart. Gleiches gilt für jede einzige Sendung, die über 63.000 kg wiegt.
4. Für den Umschlag vom Fahrzeug zum Fahrzeug wird den Tarifsatz vom Fahrzeug im Lager verwendet.

Tabelle V
(Holz und Holzprodukte)

Nr.	Ladungsart	Schiff → Fahrzeug Oder Schiff → Lager (und umgekehrt) EUR/t	Fahrzeug → Lager (und umgekehrt) EUR/t
1.	Brennholz, Zelluloseholz bis zu 2m Länge	4,80	4,00
2.	Schnittholz bis zu 6m Länge, in Bündeln	5,25	4,45
3.	Grubenholz Länge von 2 bis 8m	8,00	5,25
4.	Rundholz aller Art, mit einem Einzelgewicht von höchstens 3000 kg	8,50	5,50
5.	Holzschwellen		
a)	imprägniert	8,50	5,50
b)	nicht imprägniert	6,60	4,00
6.	Hartfaserplatten und Spanplatten	8,00	4,60
7.	Sperrige Holzprodukte, bis zum Volumen von 3m ³	8,20	5,75

Anmerkungen:

- 1) Für die Frachtversicherungsleistung beim Weitertransport werden die Kosten des tatsächlich eingesetzten Materials nach Art und Menge sowie Kosten des tatsächlichen Arbeitsaufwandes berechnet.
- 2) Für Schnittholz in loser Schüttung erhöht sich den Tarifzettel um 100 %.
- 3) Für den Güterumschlag vom Fahrzeug zum Fahrzeug gelten die im Tarifzettel vom Fahrzeug zum Lager und umgekehrt vorgesehene Tarifzettel.
- 4) Die Tarifzettel für Holz- und Korbwaren werden erhöht :
 - a) um 33 % bei Volumen von 3-6 m³/t
 - b) um 67 % bei Volumen von 6-9 m³/t
 - c) um 100 % bei Volumen über 9 m³/t

Tabelle VI (Lagergebühr)

1. Lagergebühr für Stückgüter

Die Lagergebühr berechnet sich ab dem 7. Tag nach der Lagerung im Hafenlager für Ladungen, die für die Einfuhr, den Transit oder die Verladung auf ein Schiff bestimmt sind.

- a) Ladung in einem geschlossenen Lager und im Freien, die auf Wunsch des Nutzers mit einer Abdeckplane bedeckt wird:

vom 8. bis zum 30. Tag	0,15 EUR/t/Tag
ab dem 31. Tag an	0,20 EUR/t/Tag

- b) Ladung im Freien:

vom 8. bis zum 30. Tag	0,10 EUR/t/Tag
ab dem 31. Tag an	0,15 EUR/t/Tag

Die Lagergebühr wird vom Einlagerungstag bis zum einschließlich Auslagerungstag berechnet.

Die Tarifsätze für die Lagerung erhöhen sich je nach Volumen, Länge und Gefahr in den gleichen Prozentsätzen, die bei den üblichen Umschlagarbeiten gelten.

Für gefährliche und leicht entflammbare Ladungen wird der Tarifatz gesondert vereinbart.

Die Lagerung von Stückgüter erfolgt nach besonderer Vereinbarung.

2. Lagergebühr für Holz

a) weiches Schnittholz	m^3	0,05 EUR pro einen 24-stündigen Tag
b) hartes Schnittholz	m^3	0,07 EUR pro einen 24-stündigen Tag
c) Kastenteile	m^3	0,07 EUR pro einen 24-stündigen Tag
d) Schwellen, Grubenholz, Holzscheite	m^3	0,05 EUR pro einen 24-stündigen Tag
e) Endprodukte mit einem Volumen von bis zu 3 m^3 und alle Arten von Holzplatten	t	0,10 EUR pro einen 24-stündigen Tag

Die Lagergebühr für Hafenlager wird nach Ablauf von 7 Tage ab dem Einlagerungstag berechnet.

Die Tarifsätze für die Lagergebühr von Holzendprodukten, von Holzplatten aller Art und von Korbwaren werden für das Volumen in den gleichen Prozentsätzen erhöht, die bei den üblichen Umschlagarbeiten gelten.

Die Lagergebühr wird vom Einlagerungstag bis zum einschließlich Auslagerungstag berechnet.

Anmerkung:

1. Die Lagergebühr für alle anderen nicht genannten Ladungen wird zum Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Hafen.

Tabelle VII

(Dienstleistungen von Arbeitskräften und Arbeitsmaschinen)

Dienstleistungen von Arbeitskräften:

Nr.	Qualifikation	Abrechnungseinheit	EUR/h
1.	Ungelernter Arbeiter und Anlernkraft	Stunde	15,00
2.	Fachkraft und hochqualifizierte Fachkraft	Stunde	20,00
3.	Personal mit Hochschul- und Universitätsabschluss	Stunde	25,00

Dienstleistungen von Arbeitsmaschinen

Nr.	Arbeitsmaschine	Abrechnungseinheit	EUR/h
1.	Gabelstapler mit Tragfähigkeit bis zu 3 t	Stunde	40,00
2.	Gabelstapler mit Tragfähigkeit bis zu 5 t	Stunde	60,00
3.	Gabelstapler mit Tragfähigkeit bis zu 20 t	Stunde	80,00
4.	Diesellokomotive	Stunde	100,00
5.	Hafenschlepper	Stunde	100,00
6.	Lader	Stunde	80,00
7.	Hafenkran mit Tragfähigkeit von 5/6 t	Stunde	100,00
8.	Hafenkran mit Tragfähigkeit von 25 t	Stunde	150,00
9.	Hafenkran mit Tragfähigkeit von 63 t	Stunde	250,00

Anmerkungen:

1. Die in dieser Tabelle aufgeführten Tarifsätze beinhalten den Einsatz des Maschinenführers und den Kraftstoffverbrauch.
2. Die erbrachten Leistungen der Arbeitsmaschinen werden vom Zeitpunkt der Abfahrt bis zur Rückkehr zum Hafen berechnet, wobei die kleinste Abrechnungseinheit 1 Arbeitsstunde ist.

Tabelle VIII
(Andere Hafendienstleistungen)

Nr.	Dienstleistung	Abrechnungseinheit	EUR/ Abrechnungs- einheit
1.	Abdeckung entfernen und aufsetzen	Wasserfahrzeug	100,00
2.	Manövrieren von Schiffen vom Ankerplatz zum Hafenliegeplatz oder umgekehrt	Wasserfahrzeug	130,00
3.	Abpumpen von Regenwasser aus dem Wasserfahrzeug	Wasserfahrzeug	100,00
4.	Chemische Reinigung	Wasserfahrzeug	*
5.	Befreiung von Schnee und Eis	Wasserfahrzeug	*
6.	Nassreinigung und Abtrocknen	Wasserfahrzeug	*
7.	Kontrolle des Umschlages gemäß Ladungsplan (cargo plan) bei Wasserfahrzeugen ohne Besatzung	Wasserfahrzeug	100,00
8.	Wartung und Bewachung von Wasserfahrzeugen ohne Besatzung	Wasserfahrzeug	200,00
9.	Trinkwasserversorgung	m ³	2,50
10.	Stromversorgung	kWh	0,30
11.	Hafenagentur-Vukovar	Wasserfahrzeug	110,00
	Hafenagentur-Ilok	Wasserfahrzeug	150,00
	Hafenagentur-Osijek	Wasserfahrzeug	150,00
	Hafenagentur-Batina	Wasserfahrzeug	200,00
	Hafenagentur-Aljmaš	Wasserfahrzeug	200,00
12.	Versanddienstleistungen (Ausfuhr, Versendung und Schiffsdocumente)		0,27/€/Tonne
13.	Abwiegen für Frachtfahrzeuge, Transporter und PKWs		7,00 €/Fahrzeug

Anmerkungen:

- Alle anderen hier nicht angegebenen Hafenleistungen und der Preis für deren Erbringung werden zum Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Hafen.
- Alle anderen hier nicht angegebenen Versanddienstleistungen werden zum Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Hafen.
- Die unter den Nummern 4, 5 und 6 angegebenen Leistungen werden nach der Anzahl der dazu gebrauchten Arbeitskräfte, nach dem Zeit- und Materialaufwand sowie der Fachkompetenz vom beauftragten Hafenpersonal abgerechnet.

Tabelle IX

(Parkgebühren für Fahrzeugen am Zollterminal und Gebühren für Bewachung und Parken am Hafengelände)

Nr.	Bezeichnung	Gebühr für das Parken am Zollterminal pro Tag Netto	Gebühr für Bewachung und Parken am Hafengelände Netto
1.	Lastwagen und LKW mit Anhänger	14,00	28,00
2.	Solo-LKW	10,80	21,60
3.	Viehtransporter	21,60	43,20
4.	Pick-up (Kleinlastwagen)	8,80	17,60
5.	Transporter mit Anhänger	10,80	21,60
6.	Transporter	6,40	12,80
7.	PKWs mit Anhänger	4,80	9,60
8.	PKWs	1,20	2,40
9.	Traktoren	10,80	21,60
10.	Mähdrescher und Sämaschinen	17,20	34,40
11.	Busse	14,00	28,00
12.	Autokran	14,00	28,00
13.	PKW im Zollverfahren	5,60	11,20

Anmerkungen:

Die Verbindlichkeit zur Zahlung von am LKW-Terminal „Luka-Vukovar doo“ gültigen Gebühren entsteht bei Einfahrt des Fahrzeugs in den LKW-Terminal. Die Verbindlichkeit zur Zahlung von Bewachungsgebühren entsteht, wenn das Fahrzeug außerhalb der Arbeitszeiten innerhalb des umzäunten Hafengeländes verbleibt.

Die Gebühr wird in bar an den autorisierten Vertreter der Firma „Luka-Vukovar“ doo entrichtet. Die erhobene Parkgebühr ist 24 Stunden lang gültig und wird von Montag bis Sonntag von 07:00 bis 23:00 Uhr erhoben.

Die Preisliste gilt ab dem Zustimmungsdatum vom Verwaltungsrat der Öffentlichen Einrichtung vom Hafen Vukovar (ÖEVHV).

Unterschrift und Stempel, Hafendirektor Marijan Kuprešak, Univ. Spec. Oec.

VUPIK VUKOVAR

Geschäftsbereich UMSCHLAGHAFEN

In Vukovar, den 30. Juni 2023

VUPIK plus d.o.o.
Sajmište 11B/C, 32000
Vukovar, Kroatien
PINr. 81523019624
Tel.: +385 (0) 32 456

REPUBLIK KROATIEN
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG
HAFENBEHÖRDE VUKOVAR
Erhalten: am 20.07.2013.

Geschäftsnummer: 415-01/22-12/01 11

PREISLISTE FÜR DEN GÜTERUMSCHLAG FÜR DAS JAHR 2023

Nr.	Art der Ladung	Schiff → Lager → Fahrzeug oder Fahrzeug → Lager → Schiff EUR/Tonne	Schiff → Lager → Fahrzeug oder Fahrzeug → Lager → Schiff HRK/Tonne
1.	GETREIDE	5,00	37,67
2.	ÖLPFLANZEN	5,00	37,67
3.	SOJA	5,00	37,67
4.	ÖLPFLANZENSCHROT	5,00	37,67

Die Qualitätskontrolle erfolgt durch das Kontrollamt.

Die angegebenen Preise sind ohne Mehrwertsteuer, die Mehrwertsteuer wird bei der Rechnungslegung berechnet;

Die Zahlungsfrist für die Dienstleistung ist 15 Tage ab der Rechnungsstellung.

VUPIK plus Gesellschaft mit beschränkter Haftung für Produktion, Dienstleistungen und Handel, eingetragen im Gerichtsregister des Handelsgerichts in Osijek, M8S: 081180426, Stammkapital von 20.000,00 HRK / 2.654,46 EUR vollständig eingezahlt, IBAN: HR36 23600001102710951, Zagrebačka banka d.d. , Trg bana Josipa Jelačića 10, Zagreb, IBAN: HR90 24020061100912906, Erste&Steiermarkische Bank d.d., Jadranski trg 3A, Rijeka, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Damir Leko, Mitglied des Vorstands: Ivan Boban, Vorsitzender des Vorstands: Goran Miličević.

Hafenbehörde Sisak <https://www.luckaupravasisak.hr/pristojbe-i-propisi/pristojbe/>

ANLAGE 1

UFERGELD/PONTONGEBÜHR

WASSERFAHRZEUGE FÜR DEN GÜTERTRANSPORT				
NR.	BASIS FÜR DIE GEBÜHRENBERECHNUNG	MASSEINHEIT	PRO SCHIFFMESSEINHEIT	
			HRK	EUR
BE-/ENTLADEN VON SCHÜTTGÜTERN				
1.	a) Kohle, Eisenerz und andere Erze, Ton, Kaolin, Bitumen, Schamotte, Zement, Koks, Petrolkoks	unteilbare Tonne	2,50	0,33
	b) Kunstdünger, Phosphate, Salze, Schwefel	unteilbare Tonne	2,20	0,29
	c) Altmetall und Metalabfälle	unteilbare Tonne	2,30	0,31
	d) Naturkies, Kies- und Steinzuschlagstoffe, Sand	unteilbare Tonne	1,00	0,13
	d1) Eisenschlacke	unteilbare Tonne	1,00	0,13
	e) Getreide und Ölsaaten im Korn und im üblichen Zustand nach industrieller Verarbeitung	unteilbare Tonne	1,00	0,13
BE-/ENTLADEN VON FLÜSSIGGÜTERN				
2.	a) Erdöl und Erdölderivate, Bioethanol, Ethanol	unteilbare Tonne	1,00	0,13
	b) Wein, Essig, Weindestillate, flüssiges Bitumen, Speiseöle, Schmierstoffe und Fette pflanzlichen und mineralischen Ursprungs, Latex, Chemikalien und Melasse	unteilbare Tonne	3,00	0,40
	c) Andere Flüssiggüter	unteilbare Tonne	3,00	0,40
BE-/ENTLADEN VON STÜCKGÜTERN				
3.	a) Betonstahl, Rohre, Winkeleisen, Bleche in Paketen, Stahlrollen, Stahlstangen, Barren, Roheisen	unteilbare Tonne	3,00	0,40
	c) Holz, einschließlich Rundholz, Schnittholz, Holzprodukte	unteilbare Tonne	3,50	0,46
	d) Verpackte Ladungen (Pakete, Kartons, Kisten)	Stück	4,00	0,53
	e) Palettenladungen	unteilbare Tonne	10,00	1,33
	f) Ladungen in Säcken	unteilbare Tonne	6,00	0,80
	g) Fahrzeuge, Motorräder	unteilbare Tonne	20,00	2,65
	h) Container leer	TEU	15,00	1,99
	i) Container voll	TEU	50,00	6,64
	j) Schwerlasten über 40 t	unteilbare Tonne	35,00	4,65
	k) Sonstige Stückgüter	unteilbare Tonne	7,00	0,93

4.	LADEN/ENTLADEN GEFÄHRLICHER GÜTER (AUSSER KRAFTSTOFF)	unteilbare Tonne	18,00	2,39
5.	BEBUNKERUNG VON WASSERFAHRZEUGEN	Meter	18,00	2,39
FAHRGASTSCHIFFE				
1.	ANNAHME/BEFÖRDERUNG VON PASSAGIEREN IN DER INTERNATIONALEN SCHIFFFAHRT	Passagier	18,50	2,46
2.	ANNAHME/BEFÖRDERUNG VON PASSAGIEREN IN DER INLÄNDISCHEN SCHIFFFAHRT	Passagier	10,00	1,33
3.	BEBUNKERUNG VON WASSERFAHRZEUGEN	Nach dem unteilbaren Meter der Länge des Wasserfahrzeugs über alles	18,50	2,46
4.	STORNOGEBÜHR	Wasserfahrzeug	1.500,00	199,08

ANLAGE 2**LIEGEGELD GEBÜHREN**

LIEGEGELD			
ARTIKEL	BASIS	BETRAG HRK	BETRAG (EURO)
Wasserfahrzeuge für den Gütertransport	Abrechnung nach dem unteilbaren 24-stündigen Tag und der unteilbaren Länge des Schiffes	30,00 x m x Anzahl der Tage	3,98 x m x Anzahl der Tage
Kreuzfahrtschiffe in der internationalen Schifffahrt	Abrechnung nach dem unteilbaren 24-stündigen Tag und der unteilbaren Länge des Schiffes	50,00 x m x Anzahl der Tage	6,64 x m x Anzahl der Tage

ANLAGE 3**LIEGEPLATZEGBÜHREN**

DAUERHAFTER LIEGEPLATZ (JÄHRLICH)				
NR.	ARTIKEL	BASIS	BETRAG HRK	BETRAG EURO
1.	Wasserfahrzeuge bis 5 m Länge	Wasserfahrzeug	500,00	66,36
2.	Wasserfahrzeuge von 5 bis 12 m Länge	Wasserfahrzeug	700,00	92,91
3.	Wasserfahrzeuge von 12 bis 20 m Länge	Wasserfahrzeug	1200,00	159,27
4.	Wasserfahrzeuge über 20 m Länge	unteilbarer Meter des Wasserfahrzeugs	150,00x m	19,91 x m
5.	Pauschalgebühr	Wasserfahrzeug	200,00	26,54
LIEGEPLATZ GELEGENTLICHER GEBRAUCH (MONATLICH)				
1.	Wasserfahrzeuge bis 5 m Länge	Wasserfahrzeug	200,00	26,54
2.	Wasserfahrzeuge von 5 bis 12 m Länge	Wasserfahrzeug	300,00	39,82
3.	Wasserfahrzeuge von 12 bis 20 m Länge	Wasserfahrzeug	400,00	53,09
4.	Wasserfahrzeuge über 20 m Länge	unteilbarer Meter des Wasserfahrzeugs	50,00 x m	6,64 x m
LIEGEPLATZ GELEGENTLICHER GEBRAUCH (TÄGLICH)				
1.	Wasserfahrzeuge bis 5 m Länge	Wasserfahrzeug	100,00	13,27
2.	Wasserfahrzeuge von 5 bis 12 m Länge	Wasserfahrzeug	200,00	26,54
3.	Wasserfahrzeuge von 12 bis 20 m Länge	Wasserfahrzeug	300,00	39,82
4.	Wasserfahrzeuge über 20 m Länge	unteilbarer Meter des Wasserfahrzeugs	30,00 x m	0,25 x m

ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG HAFENBEHÖRDE SLAVONSKI BROD

VERWALTUNGSRAT

Šetalište braće Radić 19a 35000 Slavonski Brod

Auf der Grundlage von Artikel 170 Absatz 1 Nummer 8 des Gesetzes über die Schifffahrt und Binnenhäfen (Amtsblatt Nr. 144/21), Punkt X. der Verordnung über Kriterien für die Bestimmung der Hafengebührenhöhe geltend in Binnenhäfen und Binnenhäfenkais (Amtsblatt Nr. 124/15, 128/15) und Artikel 11 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung über die Führung von Geschäftsangelegenheiten der Binnenhafenbehörden (Amtsblatt Nr. 33/23) fasst der Verwaltungsrat der Hafenbehörde Slavonski Brod auf seiner 28. Sitzung den folgenden

BESCHLUSS ÜBER DIE IN HÄFEN UND HAFENKAIS GELTENDE HAFENGEBÜHREN

I. EINFÜHRENDE BESTIMMUNGEN

1. Mit diesem Beschluss wird die Höhe von Hafengebühren in Häfen und Hafenkais, die im Zuständigkeitsbereich der Hafenbehörde Slavonski Brod fallen, bestimmt. Hiermit werden auch die von Hafengebühren Zahlungspflichtigen sowie die Zahlungsmodalitäten und Zahlungsbedingungen definiert.
2. Gemäß diesem Beschluss werden die Hafengebühren in Form des Ufergeldes oder der Pontongebühr, in Form des Liegegeldes und in Form einer Liegeplatzgebühr erhoben.

II. UFERGELD UND PONTONGEBÜHR

1. Ufergeld oder Pontongebühr wird für ein Wasserfahrzeug gezahlt, das den Hafen oder den Hafenkai zum Be- und/oder Entladen von Fracht oder Passagieren nutzt und das Wasserfahrzeug mit Treibstoff, Schmiermittel, Wasser und Proviant versorgt.
2. Der Zahlungspflichtige ist der Eigentümer des Wasserfahrzeugs oder der Reeder. Die Gebühren werden direkt, über einen Agenten oder eine andere Person, die den Schiffseigner oder Reeder vertritt, eingezogen. Der Reeder, sein Agent oder eine andere Person, die den Reeder vertritt, sind verpflichtet, der Hafenbehörde Slavonski Brod glaubwürdige Informationen über die Ladung oder die Passagiere in schriftlicher Form (Konnossement, Frachtbrief, Ladeschein usw.) zur Verfügung zu stellen.
3. Das Ufergeld wird auf der Grundlage des Bruttogewichts der Ladung, bzw. der geladenen/entladenen unteilbaren Tonne Ladung berechnet und bezahlt.

Die Gebühr für Fahrgastschiffe wird aufgrund der Passagierzahl berechnet und bezahlt.

Das Ufergeld oder die Anlegegebühr gilt für Wasserfahrzeuge, die am Ufer oder an einem Passagierponton festgemacht sind, sowie für Wasserfahrzeuge, die an der Seite eines anderen Wasserfahrzeuges festgemacht sind, sofern andere Wasserfahrzeuge an der Seite festgemacht werden können. Wenn andere Wasserfahrzeuge nicht mit am Ufer festgemachten Wasserfahrzeugen oder einem Passagierponton festgemacht werden können, kann die Gebühr bis zu 100 % der Grundgebühr erhöht werden.

Die Gebühr für Wasserfahrzeuge, die das Ufer oder die Anlegestelle ausschließlich zur Versorgung mit Treibstoff, Schmierstoff, Wasser und Proviant nutzen, wird nach dem unteilbaren Meter der Schiffslänge über alles bestimmt.

Für die Fahrgastschiffe auf der Kreuzfahrten kann eine Stornogebühr berechnet werden.

Stornogebühr kann unter außergewöhnlichen Umständen, die von Hafenverwaltung beurteilt wird, nicht erhoben werden. Dies gilt auch im Fall höherer Gewalt (im Todesfall, bei Krankheit oder zum Zwecke der medizinischen Versorgung von Personen auf dem Wasserfahrzeug, bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen, Einstellung der Schifffahrt).

UFERGELD/PONTONGEBÜHR

WASSERFAHRZEUGE FÜR DEN GÜTERTRANSPORT				
NR.	BASIS FÜR DIE GEBÜHRENBERECHNUNG	MASSEINHEIT	PRO SCHIFFMESSEINHEIT	
			HRK	EUR
1.	BE-/ENTLADEN VON SCHÜTTGÜTERN			
	a) Kohle, Eisenerz und andere Erze, Ton, Kaolin, Bitumen, Schamotte, Zement, Koks, Petrolkoks	unteilbare Tonne	2,00	0,27
	b) Kunstdünger, Phosphate, Salze, Schwefel	unteilbare Tonne	2,00	0,27
	c) Altmetall und Metalabfälle	unteilbare Tonne	2,00	0,27
	d) Naturkies, Kies- und Steinzuschlagstoffe, Sand	unteilbare Tonne	0,50	0,07
	d1) Eisenschlacke	unteilbare Tonne	2,00	0,27
	e) Getreide und Ölsaaten im Korn und im üblichen Zustand nach industrieller Verarbeitung	unteilbare Tonne	2,00	0,27
2.	BE-/ENTLADEN VON FLÜSSIGGÜTERN			
	a) Erdöl und Erdölderivate, Bioethanol, Ethanol	unteilbare Tonne	2,00	0,27
	b) Wein, Essig, Weindestillate, flüssiges Bitumen, Speiseöle, Schmierstoffe und Fette pflanzlichen und mineralischen Ursprungs, Latex, Chemikalien und Melasse	unteilbare Tonne	3,00	0,40
	c) Andere Flüssiggüter	unteilbare Tonne	3,00	0,40
3.	BE-/ENTLADEN VON STÜCKGÜTERN			
	a) Betonstahl, Rohre, Winkeleisen, Bleche in Paketen, Stahlrollen, Stahlstangen, Barren, Roheisen	unteilbare Tonne	3,00	0,40
	c) Holz, einschließlich Rundholz, Schnittholz, Holzprodukte	unteilbare Tonne	3,50	0,46
	d) Verpackte Ladungen (Pakete, Kartons, Kisten)	Stück	4,00	0,53
	e) Palettenladungen	unteilbare Tonne	11,00	1,46
	f) Ladungen in Säcken	unteilbare Tonne	8,00	1,06
	g) Fahrzeuge, Motorräder	unteilbare Tonne	22,00	2,92
	h) Container leer	TEU	15,00	1,99
	i) Container voll	TEU	40,00	5,31
	j) Schwerlasten über 40 t	unteilbare Tonne	36,00	4,78
	k) Sonstige Stückgüter	unteilbare Tonne	7,00	0,93

4.	LADEN/ENTLADEN GEFÄHRLICHER GÜTER (AUSSER KRAFTSTOFF)	unteilbare Tonne	18,50	2,46
5.	BEBUNKERUNG DER WASSERFAHRZEUGEN	Meter	18,50	2,46
FAHRGASTSCHIFFE				
1.	ANNAHME/BEFÖRDERUNG VON PASSAGIEREN IN DER INTERNATIONALEN SCHIFFFAHRT	Passagier	18,50	2,46
2.	ANNAHME/BEFÖRDERUNG VON PASSAGIEREN IN DER INLÄNDISCHEN SCHIFFFAHRT	Passagier	10,00	1,33
3.	BEBUNKERUNG VON WASSERFAHRZEUGEN	Nach dem unteilbaren Meter der Länge des Wasserfahrzeugs über alles	18,50	2,46
4.	STORNOGEBÜHR	Wasserfahrzeug	1.500,00	199,08

III. LIEGEGELD

- Das Liegegeld wird für ein Wasserfahrzeug verrechnet, wenn dieses einen öffentlichen Hafen oder einen öffentlichen Hafenkai für Zwecke anders als in Artikel 1 dieses Beschlusses genannten Zwecke nutzt; oder zu entrichten ist, wenn Wasserfahrzeug den Hafen zu den oben genannten Zwecken länger nutzt als die Zeit, die zum Verlassen des Hafens nach Abschluss der Umschlagarbeiten erforderlich ist; oder für einen Fahrgastschiff nach Ablauf der Aufenthaltsdauer im Hafen gemäß dem veröffentlichten (angekündigten) Fahrplan.
- Für Wasserfahrzeuge, die aufgrund von Unwettern, Reparaturen, Pannen oder aufgrund der Sperrung der Wasserstraße im Hafen bleiben, kann ein Liegegeld in Höhe von 50 % des Grundbetrages festgelegt werden.
- Für Wasserfahrzeuge, die sich zum Zweck der Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten dauerhaft im Hafen befinden, kann das Liegegeld auf der Grundlage eines Sondervertrages festgelegt werden. Das Liegegeld wird in diesem Falle bis zu 100 % des maximalen Liegegeldbetrags erhöht.
- Für Wasserfahrzeuge, die das Manövrieren anderer Wasserfahrzeugen betreiben, und vom Konzessionär des Hafens oder Hafenkaits benutzt werden, wird kein Liegegeld erhoben.

LIEGEGELD GEBÜHREN

LIEGEGELD			
ARTIKEL	BASIS	BETRAG HRK	BETRAG (EURO)
Wasserfahrzeuge für den Gütertransport	Abrechnung nach dem unteilbaren 24-stündigen Tag und der unteilbaren Länge des Schiffes	30,00 x m x Anzahl der Tage	3,98 x m x Anzahl der Tage
Kreuzfahrtschiffe in der internationalen Schifffahrt	Abrechnung nach dem unteilbaren 24-stündigen Tag und der unteilbaren Länge des Schiffes	50,00 x m x Anzahl der Tage	6,64 x m x Anzahl der Tage

IV. LIEGEPLATZGEBÜHR

1. Die Liegeplatzgebühr wird vom Wasserfahrzeug, das die öffentliche Anlegestelle dauerhaft (jährlich) oder periodisch (täglich oder monatlich) nutzt, entrichtet.
2. Für Auflieger kann eine Liegeplatzgebühr von bis zu 50 % des Gesamtbetrages erhoben werden.
3. Der Nutzer einer öffentlichen Anlegestelle, der kein eigenes Wasserfahrzeug besitzt, aber einen Liegeplatz gebucht hat, zahlt die Liegeplatzgebühr pauschal. Wenn er im Laufe des Jahres in den Besitz des Schiffes gelangt oder es verkauft, wird die Pauschalgebühr verhältnismäßig nach gebuchten Anzahl der Tage im Jahr berechnet.

LIEGEPLATZGEBÜHREN

DAUERHAFTER LIEGEPLATZ (JÄHRLICH)				
NR.	ARTIKEL	BASIS	BETRAG HRK	BETRAG EURO
1.	Wasserfahrzeuge bis 5 m Länge	Wasserfahrzeug	600,00	79,63
2.	Wasserfahrzeuge von 5 bis 12 m Länge	Wasserfahrzeug	900,00	119,45
3.	Wasserfahrzeuge von 12 bis 20 m Länge	Wasserfahrzeug	1.200,00	159,27
4.	Wasserfahrzeuge über 20 m Länge	unteilbarer Meter des Wasserfahrzeugs	150,00x m	19,91 x m
5.	Pauschalgebühr	Wasserfahrzeug	200,00	26,54

LIEGEPLATZ GELEGENTLICHER GEBRAUCH (MONATLICH)				
1.	2.	3.	4.	
Wasserfahrzeuge bis 5 m Länge	Wasserfahrzeuge von 5 bis 12 m Länge	Wasserfahrzeuge von 12 bis 20 m Länge	Wasserfahrzeuge über 20 m Länge	
200,00	300,00	400,00	50,00 x m	26,54
				39,82
				53,09
				6,64 x m

LIEGEPLATZ GELEGENTLICHER GEBRAUCH (TÄGLICH)				
1.	Wasserfahrzeuge bis 5 m Länge	Wasserfahrzeug	100,00	13,27
2.	Wasserfahrzeuge von 5 bis 12 m Länge	Wasserfahrzeug	200,00	26.54
3.	Wasserfahrzeuge von 12 bis 20 m Länge	Wasserfahrzeug	300,00	39,82
4.	Wasserfahrzeuge über 20 m Länge	unteilbarer Meter des Wasserfahrzeugs	30,00 x m	0,25 x m

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Preise der Hafengebühren sind in HRK und Euro angegeben, und die Zahlung erfolgt in Euro.
2. Dieser Beschluss wird dem Minister für Meer, Verkehr und Infrastruktur zur Zustimmung vorgelegt, und tritt am Tag dessen Zustimmung durch den Minister für Meer, Verkehr und Infrastruktur in Kraft. Der Beschluss und dessen Zustimmung werden auf dem schwarzen Brett und auf der Website der Hafenbehörde veröffentlicht.
3. Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses sind die folgenden Beschlüsse nicht mehr gültig:
 - Beschluss über die Höhe der Hafengebühren in Häfen und Hafenkais, Nummer: UV-22-13/63 vom 30. August 2022

Geschäftszahl: UV-23-13/96

Am 30. Juni 2023 in Slavonski Brod

Vorstandsvorsitzender der Hafenbehörde Slavonski Brod

Mario Filipović, B.Sc. Iur.

/Unterschrift und Stempel/

Hafenverwaltung Osijek, Kroatien

Promenade von Kardinal F. Šepera 6

31000 Osijek, KROATIEN

MB 01541838

OIB 78159614650

Telefon: 031/250-340; Fax: 031/ 213-340

E-Mail: info@port-osijek.hr

www.port-osijek.hr

Öffentliche Einrichtung Hafenverwaltung Osijek

Klassensnummer: 415-01/16-02/01

Aktenzeichen: 376-02-16-1

Osijek, den 29. Januar 2016

Auf der Grundlage von Artikel 136 des Gesetzes über die Schifffahrt und Binnenhäfen (Amtsblatt Nr. 109/07, 132/07, 51/13, 152/14), Punkt X der Verordnung über Kriterien zur Bestimmung der Hafengebührenhöhe geltend in Binnenhäfen und Binnenhäfenkais (Amtsblatt Nr. 124/15, 128/15) und Artikel 8 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung über die Führung von Geschäftsangelegenheiten der Binnenhafenbehörden (Amtsblatt 100/08, 76/12) trifft der Verwaltungsrat der Hafenverwaltung Osijek auf seiner XXXIX. Sitzung den folgenden

BESCHLUSS ÜBER DIE IN HÄFEN UND HAFENKAIS GELTENDE HAFENGEBÜHREN

I. EINFÜHRENDE BESTIMMUNGEN

1. Mit diesem Beschluss wird die Höhe von Hafengebühren in Häfen und Hafenkais, die im Zuständigkeitsbereich der Hafenbehörde Osijek fallen, bestimmt. Hiermit werden auch die von Hafengebühren Zahlungspflichtigen sowie die Zahlungsmodalitäten und Zahlungsbedingungen definiert.
2. Gemäß diesem Beschluss werden die Hafengebühren in Form des Ufergeldes oder der Pontongebühr, in Form des Liegegeldes und in Form einer Liegeplatzgebühr erhoben.

II. UFERGELD UND PONTONGEBÜHR

1. Ufergeld oder Pontongebühr wird für ein Wasserfahrzeug gezahlt, das den Hafen oder den Hafenkai zum Be- und/oder Entladen von Fracht oder Passagieren nutzt und das Wasserfahrzeug mit Treibstoff, Schmiermittel, Wasser und Proviant versorgt.
2. Der Zahlungspflichtige ist der Eigentümer des Wasserfahrzeugs oder der Reeder. Die Gebühren werden direkt, über einen Agenten oder eine andere Person, die den Schiffseigner oder Reeder vertritt, eingezogen. Der Reeder, sein Agent oder eine andere Person, die den Reeder vertritt, sind verpflichtet, der Hafenbehörde Osijek glaubwürdige Informationen über die Ladung oder die Passagiere in schriftlicher Form (Konnossement, Frachtbrief, Ladeschein, u. ä) zur Verfügung zu stellen.
3. Das Ufergeld wird auf der Grundlage des Bruttogewichts der Ladung, bzw. der geladenen/entladenen unteilbaren Tonne Ladung berechnet und bezahlt.

Die Gebühr für Fahrgastschiffe wird aufgrund der Passagierzahl berechnet und bezahlt.

Das Ufergeld oder die Anlegegebühr gilt für Wasserfahrzeuge, die am Ufer oder an einem Passagierponton festgemacht sind, sowie für Wasserfahrzeuge, die an der Seite eines anderen Wasserfahrzeuges festgemacht sind, sofern andere Wasserfahrzeuge an der Seite festgemacht

werden können. Wenn andere Wasserfahrzeuge nicht mit am Ufer festgemachten Wasserfahrzeugen oder einem Passagierponton festgemacht werden können, kann die Gebühr bis zu 100 % der Grundgebühr erhöht werden.

Die Gebühr für Wasserfahrzeuge, die das Ufer oder die Anlegestelle ausschließlich zur Versorgung mit Treibstoff, Schmierstoff, Wasser und Proviant nutzen, wird nach dem unteilbaren Meter der Schiffslänge über alles bestimmt.

Für die Fahrgastschiffe auf der Kreuzfahrten kann eine Stornogebühr berechnet werden.

Stornogebühr kann unter außergewöhnlichen Umständen, die von Hafenverwaltung beurteilt wird, nicht erhoben werden. Dies gilt auch im Fall höherer Gewalt (im Todesfall, bei Krankheit oder zum Zwecke der medizinischen Versorgung von Personen auf dem Wasserfahrzeug, bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen, Einstellung der Schifffahrt).

III. LIEGEGELD

1. Das Liegegeld wird für ein Wasserfahrzeug verrechnet, wenn dieses einen öffentlichen Hafen oder einen öffentlichen Hafenkai für Zwecke anders als in Artikel 1 dieses Beschlusses genannten Zwecke nutzt; oder zu entrichten ist, wenn Wasserfahrzeug den Hafen zu den oben genannten Zwecken länger nutzt als die Zeit, die zum Verlassen des Hafens nach Abschluss der Umschlagarbeiten erforderlich ist; oder für einen Fahrgastschiff nach Ablauf der Aufenthaltsdauer im Hafen gemäß dem veröffentlichten (angekündigten) Fahrplan.
2. Für Wasserfahrzeuge, die aufgrund von Unwettern, Reparaturen, Pannen oder aufgrund der Sperrung der Wasserstraße im Hafen bleiben, kann ein Liegegeld in Höhe von 50 % des Grundbetrages festgelegt werden.
3. Für Wasserfahrzeuge, die sich zum Zweck der Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten dauerhaft im Hafen befinden, kann das Liegegeld auf der Grundlage eines Sondervertrages festgelegt werden. Das Liegegeld wird in diesem Falle bis zu 100 % des maximalen Betrags, der in Anlagen 1,2,3 dieses Beschlusses angegebenen wurde, erhöht.
4. Für Wasserfahrzeuge, die Manövrieren der anderen Wasserfahrzeuge betreiben, und vom Konzessionär des Hafens oder Hafenkais benutzt werden, wird kein Liegegeld erhoben.

IV. LIEGEPLATZGEBÜHR

1. Die Liegeplatzgebühr wird vom Wasserfahrzeug, das die öffentliche Anlegestelle dauerhaft (jährlich) oder periodisch (täglich oder monatlich) nutzt, entrichtet.
2. Für Auflieger kann eine Liegeplatzgebühr von bis zu 50 % des Gesamtbetrages erhoben werden.
3. Der Nutzer einer öffentlichen Anlegestelle, der kein eigenes Wasserfahrzeug besitzt, aber einen Liegeplatz gebucht hat, zahlt die Liegeplatzgebühr pauschal. Wenn er im Laufe des Jahres in den Besitz des Schiffes gelangt oder es verkauft, wird die Pauschalgebühr verhältnismäßig nach gebuchten Anzahl der Tage im Jahr berechnet.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Preise der Hafengebühren sind in HRK angegeben, und werden bei Bedarf laut Mittelwechselkurs für Euro der Kroatischen Nationalbank am Tag der Verpflichtung umgerechnet.
2. Die Hafengebühren: Ufergeld/Pontongebühr, Liegegeld und Liegeplatzgebühren sind in Tabellen in der Anlagen 1, 2 und 3, die Bestandteile dieses Beschlusses sind, angegeben.

3. Dieser Beschluss wird dem Minister für Meer, Verkehr und Infrastruktur zur Zustimmung vorgelegt, und tritt am Tag dessen Zustimmung durch den Minister für Meer, Verkehr und Infrastruktur in Kraft. Der Beschluss und dessen Zustimmung werden auf dem schwarzen Brett und auf der Website der Hafenbehörde veröffentlicht.
4. Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses verlieren folgende Dokumente ihre Gültigkeit:
 - Hafen- und Hafenkaigebühren, NUMMER: 011-02/09-01/03,
AKTENZEICHEN: 376-04-01-09-3 vom 24. April 2009

Präsident des Verwaltungsrates
/Unterschrift und Stempel/
Dragan Aćimović, B.Sc. iur

ANLAGE 1**UFERGELD/PONTONGEBÜHR**

WASSERFAHRZEUGE FÜR DEN GÜTERTRANSPORT				
NR.	BASIS FÜR DIE GEBÜHRENBERECHNUNG	MASSEINHEIT	PRO	
			SCHIFFMESSEINHEI	
			HRK	
1.	BE-/ENTLADEN VON SCHÜTTGÜTERM			
	a) Kohle, Eisenerz und andere Erze, Ton, Kaolin, Bitumen, Schamotte, Zement, Koks, Petrolkoks	unteilbare Tonne	2,30	
	b) Kunstdünger, Phosphate, Salze, Schwefel	unteilbare Tonne	2,30	
	c) Altmetall und Metalabfälle	unteilbare Tonne	2,30	
	d) Naturkies, Kies- und Steinzuschlagstoffe, Sand	unteilbare Tonne	1,00	
	d1) Eisenschlacke	unteilbare Tonne	2,00	
	e) Getreide und Ölsaaten im Korn und im üblichen Zustand nach industrieller Verarbeitung	unteilbare Tonne	2,30	
2.	f) Sonstige Schüttgüter	unteilbare Tonne	2,30	
	BE-/ENTLADEN VON FLÜSSIGGÜTERM			
	a) Erdöl und Erdölderivate, Bioethanol, Ethanol	unteilbare Tonne	3,20	
	b) Wein, Essig, Weindestillate, flüssiges Bitumen, Speiseöle, Schmierstoffe und Fette pflanzlichen und mineralischen Ursprungs, Latex, Chemikalien und Melasse	unteilbare Tonne	3,00	
3.	c) Andere Flüssiggüter	unteilbare Tonne	2,80	
	BE-/ENTLADEN VON STÜCKGÜTERM			
	a) Betonstahl, Rohre, Winkeleisen, Bleche in Paketen, Stahlrollen, Stahlstangen, Barren, Roheisen	unteilbare Tonne	2,50	
	c) Holz, einschließlich Rundholz, Schnittholz, Holzprodukte	unteilbare Tonne	2,50	
	d) Verpackte Ladungen (Pakete, Kartons, Kisten)	Stück	2,50	
	e) Palettenladungen	unteilbare Tonne	2,50	
	f) Ladungen in Säcken	unteilbare Tonne	2,50	
	g) Fahrzeuge, Motorräder	unteilbare Tonne	22,20	
	h) Container leer	TEU	11,00	
	i) Container voll	TEU	52,00	
4.	j) Schwerlasten über 40 t	unteilbare Tonne	10,00	
	k) Sonstige Stückgüter	unteilbare Tonne	2,50	
5.	LADEN/ENTLADEN GEFÄHRLICHER GÜTER (AUSSER KRAFTSTOFF)	unteilbare Tonne	15,00	
	BEBUNKERUNG DER WASSERFAHRZEUGEN	Meter	10,00	

FAHRGASTSCHIFFE			
1.	ANNAHME/BEFÖRDERUNG VON PASSAGIEREN IN DER INTERNATIONALEN SCHIFFFAHRT	Passagier	15,00
2.	ANNAHME/BEFÖRDERUNG VON PASSAGIEREN IN DER INLÄNDISCHEN SCHIFFFAHRT	Passagier	2,00
3.	BEBUNKERUNG VON WASSERFAHRZEUGEN	Nach dem unteilbaren Meter der Länge des Wasserfahrzeugs über alles	10,00
4.	STORNOGEBÜHR	Wasserfahrzeug	1.500,00

ANLAGE 2**LIEGEGELD GEBÜHREN**

LIEGEGELD		
ARTIKEL	BASIS	BETRAG HRK
Wasserfahrzeuge für den Gütertransport	Abrechnung nach dem unteilbaren 24-stündigen Tag und der unteilbaren Länge des Schiffes	30,00 x m x Anzahl der Tage
Kreuzfahrtschiffe in der internationalen Schifffahrt	Abrechnung nach dem unteilbaren 24-stündigen Tag und der unteilbaren Länge des Schiffes	50,00 x m x Anzahl der Tage

ANLAGE 3**LIEGEPLATZ GEBÜHREN**

DAUERHAFTER LIEGEPLATZ (JÄHRLICH)			
NR.	ARTIKEL	BASIS	BETRAG HRK
1.	Wasserfahrzeuge bis 5 m Länge	Wasserfahrzeug	300,00
2.	Wasserfahrzeuge von 5 bis 12 m Länge	Wasserfahrzeug	500,00
3.	Wasserfahrzeuge von 12 bis 20 m Länge	Wasserfahrzeug	1.200,00
4.	Wasserfahrzeuge über 20 m Länge	unteilbarer Meter des Wasserfahrzeugs	150,00 x m
5.	Pauschalgebühr	Wasserfahrzeug	200,00

LIEGEPLATZ GELEGENTLICHER GEBRAUCH (MONATLICH)			
1.	Wasserfahrzeuge bis 5 m Länge	Wasserfahrzeug	200,00
2.	Wasserfahrzeuge von 5 bis 12 m Länge	Wasserfahrzeug	300,00
3.	Wasserfahrzeuge von 12 bis 20 m Länge	Wasserfahrzeug	400,00
4.	Wasserfahrzeuge über 20 m Länge	unteilbarer Meter des Wasserfahrzeuges	50,00 x m
LIEGEPLATZ GELEGENTLICHER GEBRAUCH (TÄGLICH)			
1.	Wasserfahrzeuge bis 5 m Länge	Wasserfahrzeug	100,00
2.	Wasserfahrzeuge von 5 bis 12 m Länge	Wasserfahrzeug	200,00
3.	Wasserfahrzeuge von 12 bis 20 m Länge	Wasserfahrzeug	300,00
4.	Wasserfahrzeuge über 20 m Länge	unteilbarer Meter des Wasserfahrzeugs	30,00 x m

Transithafen Osijek

Auf der Grundlage der Bestimmungen von Artikel 191 des Gesetzes über Schifffahrt und Binnenhäfen bringt Luka Tranzit Osijek d.o.o. mit Zustimmung der Hafenbehörde Osijek die folgende

PREISLISTE (TARIFE) DER HAFENDIENSTLEISTUNGEN

I. EINFÜHRENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

In dieser Preisliste (in Tarifen) sind die Preise für Hafendienstleistungen, die Bedingungen, unter denen die Dienstleistungen erbracht werden, die Zahlungsmodalitäten u.a. festgelegt.

Artikel 2

Aufgrund der in dieser Preisliste (in Tarifen) festgelegten Preisen stellt Luka Tranzit Osijek doo (im Folgenden: Hafen) die erbrachten Dienstleistungen in Rechnung und erhebt die Gebühren. Die Preisliste (Tarife) gilt für alle Dienstleistungsnutzer, auf deren Auftrag und Interesse, die in den Tarifsätzen genannten Dienstleistungen erbracht werden.

Artikel 3

Der Hafen erbringt die durch die Tarifsätze definierten Dienstleistungen sowie begleitende Dienstleistungen (Warenlagerung im inländischen Warenlager und Zolllager Typ „A“, Schiff-, LKW- und Bahntransport) im Rahmen seiner registrierten Aktivitäten.

Für alle Leistungen, die nicht in dieser Preisliste (in Tarifen) angegeben sind, legt der Hafen den Preis und die sonstigen Bedingungen mit dem Dienstleistungsnutzer vertraglich fest.

Artikel 4

Der Hafen führt Hafenaktivitäten im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten und Hafenlagerkapazitäten durch.

Diese Preisliste (Tarife) gilt für Arbeiten unter normalen Arbeitsbedingungen innerhalb der regulären Arbeitszeit.

Artikel 5

Hafenlagerdienstleistungen, bzw. die in diesen Tarifen angegebenen Arbeiten, werden vom Hafen mit eigenen Betriebsmitteln und eigenem Personal erbracht.

BEDINGUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON HAFENAKTIVITÄTEN

Artikel 6

Die Reihenfolge der Abwicklung von Transportmitteln richtet sich nach der Reihenfolge ihrer Ankunft, bzw. nach einer Vereinbarung zwischen dem Hafendienstleistungsnutzer und dem Hafen.

Der Hafen behält sich das Recht vor, die Reihenfolge der Umladung zu ändern, sofern dafür triftige Gründe vorliegen.

Artikel 7

Der Hafen ist verpflichtet, für Waren, die in beschädigtem Zustand in Lager gelangen, ein vom Reeder oder Frachtführer oder Hafendienstleistungsnutzer beglaubigtes Protokoll zu erstellen. Im Falle der Zollgüter sollte dieses Protokoll auch vom zuständigen Zollamt und Zollagent beglaubigt werden.

Artikel 8

Der Hafen haftet nicht für Schäden, die an der Ware durch unzureichende oder ungeeignete Verpackung entstehen, für verderbliche Ware sowie für Verformungen und Schäden jeglicher Art, die durch normale Umschlagarbeiten verursacht werden.

Artikel 9

Der Hafen ist berechtigt, die ihm zum Umschlag übergebenen Güter zu verpfänden und zurückzubehalten, wenn der Hafenlagerdienstleistungsnutzer seinen Verpflichtungen aus diesem Tarif oder dem Vertrag nicht nach Maßgabe der geltenden Vorschriften nachkommt.

Artikel 10

Die Einlagerung von Zollgütern im Zolllager Typ „A“ erfolgt gemäß den Bestimmungen des Zollgesetzes. Die Einlagerung von inländischen Waren in Hafenlager ist unbefristet.

Artikel 11

Die Tarifsätze sind für die Arbeiten unter normalen Arbeitsbedingungen und innerhalb der regulären Arbeitszeit in der 1. Schicht jedes Werktages (von 7:00 bis 15:00 Uhr, Montag bis Freitag) vorgesehen.

Artikel 12

Für Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie für Arbeiten in verlängerter Arbeitszeit erhöhen sich die Tarifsätze:

- a) um 50% für Arbeiten in verlängerten Arbeitszeiten, an Samstagen in der 1. Schicht, und für Arbeiten am jeden Werktag in 2. und 3. Schicht
- b) um 100% für Arbeiten an Samstagen in 2. und 3. Schicht
- c) um 50% für Arbeiten an Feiertagen

Artikel 13

Falls es während des Arbeitsprozesses zu einer Arbeitsunterbrechung durch eigenes Verschulden des Dienstleistungsnutzers kommt, ist der Hafen berechtigt, dem Dienstleistungsnutzer die Hafenlagerdienstleistungen entsprechend dem Zeitaufwand von Arbeitsmitteln und Arbeitskräften in Rechnung zu stellen. Die Tabellen mit Tarifsätzen für Stundensätzen der Arbeitsmitteln und Arbeitskräften sind Bestandteil dieses Tarifs.

Artikel 14

Bei der Erbringung von Hafenlagerdienstleistungen für Güter, die aufgrund ihrer Beschaffenheit die Arbeit erschweren (verderblich, schlecht verpackt, gesundheitsschädlich, entflammbar usw.), werden die Tarifsätze um 100 % erhöht, sowie für Arbeiten:

- a) in Waggons oder Kühlfahrzeugen
- b) bei Regen, Schnee, starkem Wind oder bei extrem niedrigen Temperaturen auf Wunsch des Nutzers, wenn der Hafen einen solchen Auftrag nimmt.

Artikel 15

Für voluminöse Ladung, deren Volumen 3 m³ pro Tonne übersteigt, erhöhen sich die Tarifsätze:

- a) um 50 % für Volumen von 3-5 m³/t
- b) um 100 % für Volumen von 5-8 m³/t
- c) bei Volumen über 8 m³/t, gilt für jede weitere 3m³ der gleiche Tarif wie für eine Tonne.

Artikel 16

Bei der Lagerung von Stückgut wird der Hafen mit Ladeeinheiten beauftragt (Stück, Bündel, Palette...). Der Hafen ist ausschließlich für die Anzahl der empfangenen Ladeeinheiten verantwortlich. Bei Umschlag von Schüttgütern aufgrund Klimabedingungen, technischer und technologischer Bedingungen als auch Bedingungen anderer Art, ist der Hafen berechtigt, auf die Menge der umgeschlagenen Waren Schuttmittelverluste und Schwund wie folgt zu berechnen:

- d) für Eisenerz bis 0,5 %
- e) für Kohle, Petrolkoks und Eisenschlacke bis 1 %
- f) für Kunstdünger, Getreide und Ölpflanzen bis 0,5 %
- g) für Altmetall und Schrott bis 1 %.

Artikel 17

Für die falsch erklärten Gewichte einzelner Kolli, die in einem Arbeitsauftrag, in einer Spezifikation, in einem Frachtbrief oder in einem anderen Dokument, das als Spezifikation des Ladungsgewichts dient, angegeben sind, haftet der Hafen bei der Erbringung seiner Dienstleistungen nicht für die dabei entstandenen Schäden.

Wenn der Hafen aus den im vorstehenden Absatz genannten Gründen einen Schaden erleidet, ist der Dienstleistungsnutzer verpflichtet, dem Hafen diesen Schaden zu ersetzen

Artikel 18

Für Schäden, die beim Umschlag von sehr empfindlichen Gütern entstehen, ist der Hafen von Verantwortung entbunden, falls alle Ladungsbeschaffenheiten nicht auf den Kollis oder in Frachtbriefen ausdrücklich angegeben sind.

Der Hafen haftet in folgenden Fällen nicht:

- a) Naturkatastrophen
- b) Strommangel aufgrund von Stromausfällen außerhalb des Hafens
- c) Unfälle aufgrund schwerer Verletzungen von Arbeitern
- d) Bei nicht erfüllter Verpflichtungen von Dienstleistungsnutzer.
 - Verzögerung oder Mangel an Ladung
 - Unmöglichkeit einer ordnungsgemäßen Annahme durch den Hafen (verursacht durch unvollständige oder unklare Markierungen auf der Ladung, fehlende Transportmittel usw.)
- e) Betriebsstörungen aufgrund der Ladungsbeschaffenheiten

- f) Arbeitsunterbrechungen, die durch Zoll-, Pflanzengesunsheits-, Sanitär-, Veterinärkontolle oder und eine ähnliche Kontrolle verursacht werden könnten.
- g) in allen anderen Situationen, auf die der Hafen unter normalen Umständen keinen Einfluss hat.

Artikel 19

Der Hafendienstleistungsnutzer oder eine von ihm beauftragte Person ist verpflichtet, die Ankunft aller Sendungen im Hafen mindestens 4 Werkstage vor der Ankunft des Schiffes/Lastkahns anzukündigen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Artikel 20

Im Falle höherer Gewalt (Überschwemmung, niedriger Wasserstand, Eis usw.) ist der Reeder oder Dienstleistungsnutzer verpflichtet, im Einvernehmen mit dem Hafen, die Menge der Ladung pro Schiff (Tiefgang) zu bestimmen, die zum Be-/Entladen im Hafen vorgesehen ist.

Wenn es notwendig ist, Lastkähne bei der Ankunft zu entladen, wird der Hafen die entstandenen Kosten (Bedienung des Schwimmkrans, Miete des Schiffes und der Lastkähne) dem Dienstleistungsnutzer in Rechnung stellen, nur wenn der Dienstleistungsnutzer keine Rücksprache mit dem Hafen bezüglich Wasserfahrzeugtiefgangs gehalten hat.

Artikel 21

Stückgut, Ausrüstung und Zollgüter müssen so gekennzeichnet werden, dass diese leicht zu erkennen sind.

Der Hafendienstleistungsnutzer ist verpflichtet, die Richtigkeit von Warenkennzeichnung durch den Warenlieferanten oder den Zollagenten sicher zu stellen, und trägt dadurch die Verantwortung für die bei der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstandenen Schäden.

Artikel 22

Der Hafen wird die materielle Ladungssicherung beim Weitertransport gemäß den Vorschriften der Kroatischen Eisenbahn (HŽ) oder den Anforderungen des Straßenfrachtführers durchführen, und diese Dienstleistung auf der Basis der dazu verwendeten Materialien und Arbeitskosten in Rechnung stellen.

Diese Dienstleistungen werden nur auf Wunsch des Dienstleistungsnutzers durchgeführt.

Artikel 23

Der Hafen berechnet die Leistungen zu den in den Tarifsätzen angegebenen Preisen am Tag der Berechnung (durchgeführte Arbeit).

Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

Artikel 24

Diese Preisliste (Tarife) gilt ab dem 1. August 2023 auf unbestimmte Zeit und kann während ihrer Geltungsdauer ergänzt und geändert werden.

II. TARIFSÄTZE:

Tarifszatz Nr. 1 – VERPACKTE LADUNGEN

Tarifszatz Nr. 2 – STÜCKGUT, EISEN- UND NICHTEISENMETALLURGIE

Tarifszatz Nr. 3 – SCHÜTTGÜTER

Tarifszatz Nr. 4 – SCHWERLASTEN, CONTAINER UND WASSERFAHRZEUGE

Tarifszatz Nr. 5 – HOLZ UND HOLZPRODUKTE

Tarifszatz Nr. 6 – LAGERGEBÜHREN

Tarifszatz Nr. 7 – DIENSTLEISTUNGEN VON ARBEITSKRÄFTEN UND ARBEITSMASCHINEN

Tarifszatz Nr. 8 – ANDERE HAFENDIENSTLEISTUNGEN

Tarifssatz Nr. 1

VERPACKTE LADUNGEN

Nr.	Ladungsart	Schiff → Fahrzeug (und umgekehrt)	Schiff → Lager → Fahrzeug
1.	Ladung in Paketen, Kartons, Kisten, Rahmen, Fässern		
a)	bis 20 kg	8,70 €/t (65,55 HRK/t)	11,30 €/t (85,14 HRK/t)
b)	von 21 bis 50 kg	7,30 €/t (55,00 HRK/t)	9,90 €/t (74,59 HRK/t)
c)	von 51 bis 100 kg	6,80 €/t (51,23 HRK/t)	9,30 €/t (70,07 HRK/t)
d)	von 101 bis 1000 kg	6,50 €/t (48,97 HRK/t)	9,10 €/t (68,56 HRK/t)
e)	von 1001 bis 5000 kg	5,90 €/t (44,45 HRK/t)	8,50 €/t (64,04 HRK/t)
2.	Güter in Ballen und Bündeln		
a)	bis 100 kg	7,10 €/t (53,49 HRK/t)	9,70 €/t (73,08 HRK/t)
b)	von 101 bis 1000 kg	7,50 €/t (56,51 HRK/t)	10,00 €/t (75,35 HRK/t)
c)	von 1001 bis 5000 kg	7,80 €/t (58,77 HRK/t)	10,40 €/t (78,36 HRK/t)
3.	Sackgüter		
a)	bis 20 kg	9,50 €/t (71,58 HRK/t)	10,50 €/t (79,11 HRK/t)
b)	von 21 bis 50,50 kg	9,00 €/t (67,81 HRK/t)	10,00 €/t (75,35 HRK/t)
c)	von 50,50 bis 500 kg	7,50 €/t (56,51 HRK/t)	9,50 €/t (71,58 HRK/t)
d)	von 501 bis 1000 kg	6,50 €/t (48,97 HRK/t)	8,50 €/t (64,04 HRK/t)
e)	von 1001 kg	5,50 €/t (41,44 HRK/t)	8,00 €/t (60,28 HRK/t)
4.	Andere nicht erwähnte Stückgüter		
a)	bis 50 kg	10,00 €/t (75,35 HRK/t)	12,30 €/t (92,67 HRK/t)
b)	von 51 bis 100 kg	9,40 €/t (70,82 HRK/t)	12,00 €/t (90,41 HRK/t)
c)	von 101 bis 1000 kg	9,10 €/t (68,56 HRK/t)	11,70 €/t (88,15 HRK/t)
d)	von 1001 bis 3000 kg	8,70 €/t (65,55 HRK/t)	11,30 €/t (85,14 HRK/t)
	Ladung auf Paletten		
	ab 500 kg	7,50 €/t (56,51 HRK/t)	8,70 €/t (65,55 HRK/t)

Tarifsatz Nr. 2

STÜCKGÜTER, EISEN- UND NICHTEISENMETALLURGIE

Nr.	Ladungsart	Schiff → Fahrzeug (und umgekehrt) Fahrzeug → Fahrzeug	Schiff → Lager → Fahrzeug
1.	Betonstahl (Rippenstahl) in Rollen	6,00 €/t (45,21 HRK/t)	9,00 €/t (67,81 HRK/t)
2.	Rippenstahl bis 12m Länge und vom Gewicht 5t pro Bündel	5,20 €/t (39,18 HRK/t)	7,80 €/t (58,77 HRK/t)
3.	Rohre, Winkeleisen und andere Profile	6,00 €/t (48,97 HRK/t)	9,60 €/t (72,33 HRK/t)
4.	Blech in Paketen bis 10t Gewicht oder Tafel bis 6m Länge	5,20 €/t (39,18 HRK/t)	7,80 €/t (58,77 HRK/t)
5.	Stahlrollen (Coils) vom Gewicht bis 10t	5,20 €/t (39,18 HRK/t)	7,80 €/t (58,77 HRK/t)
6.	Stahlstangen vom Gewicht bis 5t und Länge bis 12m	5,40 €/t (40,69 HRK/t)	8,20 €/t (61,78 HRK/t)
7.	Barren (Eisen- und Nichteisenmetalle)	5,40 €/t (40,69 HRK/t)	8,20 €/t (61,78 HRK/t)
8.	Roheisen	6,00 €/t (45,21 HRK/t)	9,00 €/t (67,81 HRK/t)

AUSNAHMEN:

1. Beim Eintreffen vom unverpackten Blech (Punkt 4) erhöhen sich die Tarifsätze um 100 %.
2. Die Einlagerung bei Umschlagarbeiten in der Logistikkette Schiff - Lager - Fahrzeug versteht Lagerung im Freien.

Tarifzettel Nr. 3

SCHÜTTGÜTER

Nr.	Ladungsart	Schiff → Fahrzeug (und umgekehrt) Fahrzeug → Fahrzeug	Schiff → Lager → Fahrzeug
1.	Eisenerz	3,00 €/t (22,60 HRK/t)	4,50 €/t (33,91 HRK/t)
a)	fein (Pellet)	4,00 €/t (30,14 HRK/t)	6,00 €/t (45,12 HRK/t)
		3,90 €/t (29,38 HRK/t)	5,40 €/t (40,69 HRK/t)
2.	Kohle	4,20 €/t (31,64 HRK/t)	5,80 €/t (43,70 HRK/t)
3.	Koks	3,60 €/t (27,12 HRK/t)	5,20 €/t (39,18 HRK/t)
4.	Eisenschlacke	3,60 €/t (27,12 HRK/t)	5,20 €/t (39,18 HRK/t)
5.	Naturkies, Kies- und Steinzuschlagstoffe bis zu 60 mm, Sand		
6.	Kunstdünger	5,50 €/t (41,44 HRK/t)	5,20 €/t (39,18 HRK/t)
a)	UREA (Harnstoff)		
		5,20 €/t (39,18 HRK/t)	
7.	Getreide (Mais, Weizen, Gerste)	5,70 €/t (42,95 HRK/t)	
8.	Ölpflanzen	5,50 €/t (41,44 HRK/t)	
9.	Soja	5,90 €/t (44,45 HRK/t)	
10.	Ölpflanzenschrot (Soyaschrot, Sonnenblumenschrot)	8,40 €/t (63,29 HRK/t)	12,00 €/t (90,41 HRK/t)
11.	Altmetall und Metalabfälle	3,00 €/t (22,60 HRK/t)	4,50 €/t (33,91 HRK/t)

AUSNAHMEN:

- Unter den Tarifzetteln für Güter aus den Punkten 6, 7, 8, 9 und 10 versteht man ausschließlich Umschlagarbeiten in der Logistikkette Schiff-Fahrzeug oder umgekehrt. Die Umschlagarbeiten beim Entladen im Lager und beim Beladen aus dem Lager werden nach besonderer Vereinbarung berechnet.
- Tarifzettel für andere nicht angegebene Warengattungen werden gesondert vereinbart.
- Der Preis für den Umschlag von Steingütern (Punkt 5) mit einer Körnung über 60 mm ist zu verhandeln.

Tarifsatz Nr. 4

SCHWERLASTEN, CONTAINER UND WASSERFAHRZEUGE

Nr.	Ladungsart	Schiff → Fahrzeug Schiff → Lager (und umgekehrt)	Fahrzeug → Lager (und umgekehrt)
1.	SCHWERLASTGÜTER		
a)	von 3.001 bis 5.000 kg	13,00 €/t (97,95 HRK/t)	9,70 €/t (73,08 HRK/t)
b)	von 5.001 bis 10.000 kg	19,00 €/t (143,16 HRK/t)	13,00 €/t (97,95 HRK/t)
c)	von 10.001 bis 18.000 kg	26,00 €/t (195,90 HRK/t)	20,00 €/t (150,69 HRK/t)
2.	CONTAINER	Schiff → Fahrzeug Fahrzeug → Schiff Fahrzeug → Fahrzeug	Schiff → Lager → Fahrzeug (und umgekehrt)
a)	leer	Preis pro Container	Preis pro Container
	20-Fuß-Container	45,00 € (339,05 HRK)	67,00 € (504,81 HRK)
	40-Fuß-Container	60,00 € (452,07 HRK)	90,00 € (678,11 HRK)
b)	Voll (Max. Gewicht 18 t)	Preis pro Container	Preis pro Container
	20-Fuß-Container	67,00 € (504,81 HRK)	100,00 € (753,45 HRK)
	40-Fuß-Container	90,00 € (678,11 HRK)	130,00 € (979,49 HRK)
3.	Wasserfahrzeuge	Ufer → Fluss Fluss → Ufer	
a)	bis 500 kg	50,00	
b)	von 501 bis 1.500 kg	100,00	
c)	von 1.501 bis 3.000 kg	150,00	
d)	von 3.001 bis 5.000 kg	250,00	
e)	von 5.001 bis 10.000 kg	500,00	
f)	von 10.001 bis 18.000 kg	1.000,00	

AUSNAHMEN:

- Die Preise für Schwerlasten gelten für Mengen ab minimal 1.000 Tonnen.
- Bei Arbeiten mit Schwerlastgütern ist der Hafendienstleistungsnutzer verpflichtet, dem Hafen die technische Unterlagen und die Transportdokumente für jedes einzelne Kollo (Frachtstück) vor Beginn der Umladung einzureichen.
- Die Ladungen, die in einem Lager im Binnenterminal gelagert werden müssen, werden gesondert vereinbart.
- Für Ladungen, die länger als 14 m sind, und für spezifische Ladungen hinsichtlich der Abmessungen wird die Umschlaggebühr gesondert vereinbart. Gleiches gilt für jede einzige Sendung, die über 18.000 kg wiegt.
- Für den Umschlag vom Fahrzeug zum Fahrzeug wird den Tarifsatz vom Fahrzeug ins Lager verwendet.
- Für Spezialladungen werden die Preise gesondert vereinbart.

Tarifsatz Nr. 5

HOLZ UND HOLZPRODUKTE

Nr.	Ladungsart	Schiff → Fahrzeug (und umgekehrt) Schiff → Lager (und umgekehrt) €/m³ (HRK/m³)	Fahrzeug → Lager (und umgekehrt) €/m³ (HRK/m³)
1.	Brennholz, Zelluloseholz bis zu 2m Länge	8,00 (60,28)	
2.	Schnittholz bis zu 6m Länge, in Bündeln	8,00 (60,28)	6,00 (45,21)
3.	Rundholz aller Art, mit Einzelgewicht von höchstens 3000 kg	13,00 (97,95)	
4.	Holzschwellen		
a)	imprägniert	13,00 (97,95)	10,00 (75,35)
b)	nicht imprägniert	12,00 (90,41)	9,00 (67,81)
5.	Hartfaserplatten und Spanplatten	12,50 (94,18)	8,00 (60,28)
6.	Sperrige Holzprodukte, bis zum Volumen von 3m³/t	12,50 (94,18)	8,00 (60,28)

AUSNAHMEN:

1. Für die Frachtversicherungsleistung beim Weitertransport werden die Kosten des tatsächlich eingesetzten Materials nach Art und Menge sowie Kosten des tatsächlichen Arbeitsaufwandes berechnet.
2. Für Schnittholz in loser Schüttung erhöht sich den Tarifsatz um 100 %.
3. Für den Güterumschlag vom Fahrzeug zum Fahrzeug gelten die im Tarifsatz vom Fahrzeug im Lager und umgekehrt vorgesehene Tarifsätze.
4. Die Tarifsätze für Holz- und Korbwaren werden erhöht :
 - a) um 33 % bei Volumen von 3-6 m³/t
 - b) um 67 % bei Volumen von 6-9 m³/t
 - c) um 100 % bei Volumen über 9 m³/t

Tarif Nr. 6

LAGERGEBÜHREN

Lagergebühr für Stückgüter

Die Lagergebühr berechnet sich ab dem 7. Tag nach der Lagerung im Hafenlager für Ladungen, die für die Einfuhr, den Transit oder die Verladung auf ein Schiff bestimmt sind.

- a) Ladung in einem geschlossenen Lager und im Freien, die auf Wunsch des Nutzers mit einer Abdeckplane bedeckt wird:

vom 8. bis zum 15. Tag	0,10 EUR/t/Tag (0,75 HRK/t/Tag)
vom 16. bis zum 30. Tag	0,20 EUR/t/Tag (1,50 HRK/t/Tag)
ab dem 31. Tag an	0,40 EUR/t/Tag (3,01 HRK/t/Tag)

- b) Ladung im Freien:

vom 8. bis zum 15. Tag	0,07 EUR/t/Tag (0,53 HRK/t/Tag)
vom 16. bis zum 30. Tag	0,15 EUR/t/Tag (1,13 HRK/t/Tag)
ab dem 31. Tag an	0,25 EUR/t/Tag (1,88 HRK/t/Tag)

Die Lagergebühr wird vom Einlagerungstag bis zum einschließlich Auslagerungstag berechnet.

Die Tarifsätze für die Lagerung erhöhen sich je nach Volumen, Länge und Gefahr in den gleichen Prozentsätzen, die bei den üblichen Umschlagarbeiten gelten.

Für gefährliche und leicht entflammbare Ladungen wird der Tarif gesondert vereinbart.

Die Lagerung von STÜCKGÜTER erfolgt nach besonderer Vereinbarung.

2. Lagergebühr für Holz

a) weiches Schnittholz	m^3	0,05 EUR (0,8 HRK/ m^3) pro einen 24-stündigen Tag
b) hartes Schnittholz	m^3	0,07 EUR (0,53 HRK/ m^3) pro einen 24-stündigen Tag
c) Kastenteile	m^3	0,07 EUR (0,53 HRK/ m^3) pro einen 24-stündigen Tag
d) Schwellen, Grubenholz, Holzscheite	t	0,06 EUR (0,45 HRK/t) pro einen 24-stündigen Tag
e) Endprodukte mit einem Volumen von bis zu 3 m^3/t und alle Arten von Holzplatten	t	0,10 EUR (0,75 HRK/t)

Die Lagergebühr für Hafenlager wird nach Ablauf von 7 Tage ab dem Einlagerungstag berechnet.

Die Tarifsätze für die Lagergebühr von Holzendprodukten, von Holzplatten aller Art und von Korbwaren werden für das Volumen in den gleichen Prozentsätzen erhöht, die bei den üblichen Umschlagarbeiten gelten.

Die Lagergebühr wird vom Einlagerungstag bis zum einschließlich Auslagerungstag berechnet.

Tarifzettel Nr. 7

**DIENSTLEISTUNGEN
VON ARBEITSKRÄFTEN UND ARBEITSMASCHINEN**

A) Dienstleistungen von Arbeitskräften:

Nr.	Qualifikation	Abrechnungseinheit	Preis/h	
			EUR	HRK
1.	Arbeiter im Hafentransport (HTA) und andere Arbeiter	Stunde	25,00	(188,36)
2.	Fachkraft (Mechaniker, Automechaniker, Bauarbeiter, Zimmermann, Maschinenführer)	Stunde	50,00	(376,73)

B) Dienstleistungen von Arbeitsmaschinen

Nr.	Arbeitsmaschine	Abrechnungseinheit	Preis/h	
			EUR	HRK
1.	Gabelstapler mit Tragfähigkeit bis zu 3 t	Stunde	70,00	(572,42)
2.	Gabelstapler mit Tragfähigkeit bis zu 6 t	Stunde	85,00	(640,43)
3.	Gabelstapler mit Tragfähigkeit bis zu 10 t	Stunde	100,00	(753,45)
	Lader	Stunde	150,00	(1.130,18)
	Hafenkran mit Tragfähigkeit von 5 t	Stunde	150,00	(1.130,18)
	Hafenkran mit Tragfähigkeit von 18 t	Stunde	200,00	(1.506,90)
	Hafenschlepper	Stunde	300,00	(2.260,35)
5.	Schwimmkran	Stunde	300,00	(2.260,35)
7.	Autokran	Stunde	150,00	(1.130,18)

Anmerkungen:

1. Die in dieser Tabelle aufgeführten Tarifsätze beinhalten den Einsatz des Maschinenführers und den Kraftstoffverbrauch.
2. Die erbrachten Leistungen der Arbeitsmaschinen werden vom Zeitpunkt der Abfahrt bis zur Rückkehr zum Hafen berechnet, wobei die kleinste Abrechnungseinheit 1 Arbeitsstunde ist.
3. Die Preise für die Leistungen von Arbeitsmaschinen gelten für die in anderen Tarifsätzen nicht erwähnten Arbeiten und Ladungen.
4. Der Preis für den Betrieb des Autokrans versteht dessen Betrieb im Hafen. Der Preis für den Betrieb des Autokrans außerhalb des Hafens wird für mindestens 8 Stunden zuzüglich der Kosten für die Hin- und Rückfahrt zum Einsatzort berechnet.

Tarifssatz Nr. 8

ANDERE HAFENDIENSTLEISTUNGEN

Nr.	Dienstleistung	Abrechnungseinheit	Preis EUR	Preis HRK
1.	Manövrieren von vollen Wasserfahrzeugen	Wasserfahrzeug	450	(3.390,53)
2.	Manövrieren von leeren Wasserfahrzeugen	Wasserfahrzeug	250,00	(1.506,90)
3.	Lucke entfernen und aufsetzen	Wasserfahrzeug	150,00	(1.130,18)
4.	Chemische Reinigung	Wasserfahrzeug	300,00	(2.260,35)
5.	Reinigung des Bahnwaggons	Waggon	50,00	(376,73)
6.	Trinkwasserversorgung	Wasserfahrzeug	3,00 €/m ³	(22,60 HRK/m ³)
7.	Hafenagentur	Wasserfahrzeug	120,00	(904,14)
8.	Abwiegen des Fahrzeugs	Fahrzeug	10,00	(75,35)

Alle anderen hier nicht erwähnten Leistungen (Kosten für Strom, Telefon u. ä.) werden nach Vereinbarung zwischen dem Dienstleistungsnutzer und dem Hafen berechnet.

REPUBLIK SERBIEN

**Gebühren, Tarife und Abgaben
auf dem serbischen Donaustreckenabschnitt**

REPUBLIQUE DE SERBIE

**Taxes, tarifs et droits perçus sur le
secteur serbe du Danube**

РЕСПУБЛИКА СЕРБИЯ

**Сборы, тарифы и пошлины, действующие
на сербском участке Дуная**

HAFENGEBÜHREN IN DER REPUBLIK SERBIEN

Das Gesetz über die Gebühren für die Nutzung öffentlicher Güter („Amtsblatt der RS“, Nr. 95/2018, 49/2019, 86/2019 - angepasste Dinarbeträge, 156/2020 angepasste Dinarbeträge und 15/2021 - Änderungen zu angepassten Dinarbeträgen), die sich, unter anderem, auch auf Gebühren für die Schifffahrt und Nutzung von Häfen und Anlegestellen beziehen, schreibt die folgenden Gebührenarten vor:

- (1) Ufernutzungsgebühr;
- (2) Anlegestellennutzungsgebühr;
- (3) Schiffsliegegebühr.

Die Höhe der anfallenden Gebühren in Abhängigkeit von den aufgeführten Gebührenarten ist in der folgenden Tabelle angegeben:

Tabelle 1.
HÖHE DER UFERNUTZUNGSGEBÜHR NACH WARENART

Nr.	Gebührberechnungsgegenstand	Grundbetrag	Betrag in RSD
Frachtverkehr			
1.	Schüttgut		
1.1.	Getreide	t	20,56
1.2.	Ölsaaten	t	20,56
1.3.	Kohle	t	20,56
1.4.	Erze	t	10,28
1.5.	Kies-, Sand- und Steinaggregate	m ³	8,23
1.6.	Kunstdüngemittel	t	20,56
1.7.	Abfallstoffe und Sekundärrohstoffe	t	20,56
1.8.	Sonstige Schüttgüter	t	20,56
2.	Allgemeine Fracht, Stückgut und verpackte Ware	t	24,68
2.1.	Holz und Holzwerkstoffe	t	24,68
2.2.	Metallurgische Produkte	t	24,68
2.3.	Sonstige allgemeine Frachten, Stückgut und verpackte Ware	t	24,68
3.	Container	TEU*	381,45
4.	Personenkraftwagen	Fahrzeug	20,56
5.	Lastwagen	t	27,76
6.	Erdöl und Erdölprodukte	t	20,56
7.	Flüssige Frachten	t	20,56
Passagierverkehr			
1.	Passagiere	Passagier	123,38

* TEU (Twenty-Foot Equivalent Unit) ist eine Einheit zur Messung der Anzahl von Transportcontainern unterschiedlicher Größe. Ein TEU entspricht den Abmessungen eines ISO-Containers von 20 Fuß.

Tabelle 2.
**HÖHE DER UFERNUTZUNGSGEBÜHR NACH WARENART FÜR EINHEIMISCHE
WAREN, DIE FÜR DEN EXPORT BESTIMMT SIND**

Nr.	Gebührberechnungsgegenstand	Grundbetrag	Betrag in RSD
Frachtverkehr			
1.	Schüttgut		
1.1.	Getreide	t	10,28
1.2.	Ölsaaten	t	17,48
1.3.	Kohle	t	17,48
1.4.	Erze	t	9,25
1.5.	Kies-, Sand- und Steinaggregate	m³	7,2
1.6.	Kunstdüngemittel	t	17,48
1.7.	Abfallstoffe und Sekundärrohstoffe	t	17,48
1.8.	Sonstige Schüttgüter	t	17,48
2.	Allgemeine Fracht, Stückgut und verpackte Ware	t	22,62
2.1.	Holz und Holzwerkstoffe	t	22,62
2.2.	Metallurgische Produkte	t	22,62
2.3.	Sonstige allgemeine Frachten, Stückgut und verpackte Ware	t	22,62
3.	Container	TEU	343,41
4.	Personenkraftwagen	Fahrzeug	18,51
5.	Lastwagen	t	24,68
6.	Erdöl und Erdölprodukte	t	17,48
7.	Flüssige Frachten	t	17,48

Tabelle 3.
HÖHE DER ANLEGESTELLENNTZUGSGEBÜHR

Nr.	Gebührberechnungs-gegenstand	Grundbetrag	Gebührenhöhe (RSD/Maßeinheit)
1.	Frachtschiff	1) Nutzlast für selbstfahrende Schiffe (t), sowie im Hafen verbrachte Zeit für das Be- und / oder Entladen von Fracht - unteilbare 24 Stunden	4,11
		2) Leistung des/der Antriebsmotor(en) pro kW für Schubschiff und Schlepper, sowie Zeit, die im Hafen für das Be- und / oder Entladen von Fracht verbracht wird - unteilbare 24 Stunden	4,11
2.	Passagierschiff mit Kabinen	Schiffslänge über alles in Metern (m), sowie	2,06
		Zeit, die im Hafen oder an der Anlegestelle verbracht wird	

Tabelle 4.
HÖHE DER SCHIFFSLIEGEGBÜHR

Nr.	Gebührberechnungs-gegenstand	Grundbetrag	Gebührenhöhe (RSD/Maßeinheit)
1.	Frachtschiff	Meter (m) der Schiffslänge über alles und unteilbare 24 Stunden	47,3
2.	Passagierschiff mit Kabinen	Meter (m) der Schiffslänge über alles und unteilbare 24 Stunden	29,82

RUMÄNIEN

**Gebühren, Tarife und Abgaben
auf dem rumänischen Donaustreckenabschnitt**

ROUMANIE

**Taxes, tarifs et droits perçus sur le
secteur roumain du Danube**

РУМЫНИЯ

**Сборы, тарифы и пошлины, действующие
на румынском участке Дуная**

FÜR DEN TRANSIT VON SEESCHIFFEN AUF DEM SULINA-KANAL ANGEWANDTE TARIFE

A. Tarife für den Transit durch den Sulina-Kanal

1. Auf Handelsschiffe angewandte Tarife für den Transit durch den Sulina-Kanal, ungeachtet ihrer Flagge, von der Mündung des Kanal bis Sm 34:

	Maßeinheit	USD/ME
- für jeden Eintritt oder Austritt von beladenen Schiffen	NRZ _{Sulina}	1,61
- für jeden Eintritt oder Austritt von Schiffen unter Ballast	NRZ _{Sulina}	0,98
- für von der Mündung des Sulina-Kanals bis Sm 34 in nur einer Richtung (Ein- oder Austritt) durchfahrende Schiffe, mit Wahl einer anderen Wasserstraße als Alternative, die in rumänischen Häfen Manöver durchführen	NRZ _{Sulina}	2,59
2. Tarife für den Transit durch den Sulina-Kanal von der Mündung des Kanals bis Sm 34 (Hin- und Rückfahrt) von Seeschleppern, die für besondere Transporte eingesetzt werden:		
- für Schlepper bis 4000 PS	1.350 Euro	
- für Schlepper mit einer Leistung über 4000 PS	1.700 Euro	

B. Tarife für die Vermessung zur Berechnung der NRZ Sulina und die Ausstellung von Messbriefen für den Transit durch den Sulina-Kanal: 37 USD / Messbrief

ERMÄSSIGUNGEN DER SCHIFFFAHRTSTARFE FÜR SEESCHIFFE, DIE DURCH DEN SULINA-KANAL FAHREN

- I. Ermäßigungen der Schiffahrtstarife, die einem Schiff entsprechend der Häufigkeit seiner Fahrten auf der Seidenau gewährt werden, wie folgt:

- | | |
|------------------------|------------------------|
| a) 1 – 6 Fahrten | - 0 % Tarifermäßigung |
| b) 7 – 10 Fahrten | - 10 % Tarifermäßigung |
| c) mehr als 10 Fahrten | - 20 % Tarifermäßigung |

Diese Ermäßigungen werden für im Lauf eines Kalenderjahres durchgeführte Fahrten gewährt.

- II. Ermäßigungen für Seeschiffe nach anderen Kriterien

- Schiffe, die mit einer Ladung bis 1 % der Auslastung des Schiffs (in Tonnen Tragfähigkeit) durch den Sulina-Kanal fahren, werden als Ballastschiffe betrachtet;
- Anwendung eines Tarifs von 85 % NRZ AFDJ für Schiffskörper, die Werften verlassen, für den Transit durch den Sulina-Kanal, wenn für sie kein Messbrief ausgestellt wurde und sie über keine Besatzung, keine Antriebsanlage und keine Steueranlage verfügen;
- Ermäßigung von 50 % des Transittarifs durch den Sulina-Kanal für die Hin- und Rückfahrt von neuen, in rumänischen Werften gebauten Schiffen, ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Schiffbauers;
- für Schiffe, die Container befördern, wird eine Ermäßigung von 50 % auf den Transittarif durch den Sulina-Kanal gewährt.

III. Von den Schifffahrtstarifen bei Durchfahrt durch den Sulina-Kanal ausgenommene Schiffe:

- Militärschiffe;
- Schulschiffe;
- Schiffe, die aufgrund von medizinischen Notfällen in den Hafen Sulina einlaufen und keine Wirtschaftstätigkeiten in diesem Hafen durchführen;
- Schiffe, die sich im Hafen Sulina in Sicherheit bringen;
- Fluss-Seeschiffe für die Fahrgastbeförderung, die regelmäßig fahren oder Touristen in Richtung Delta befördern;
- technische Schiffe, die keine Wirtschaftstätigkeiten durchführen;
- Schiffe bei Hin- und Rückfahrt durch den Sulina-Kanal, wenn sie zu Reparaturzwecken in die rumänischen Werften an der Seedonau fahren;
- von der Tarifzahlung für den Austritt durch die Mündung des Sulina-Kanals ausgenommen sind Schiffe, die in den Sulina-Kanal eingetreten sind, den Bestimmungshafen aufgrund von höherer Gewalt bzw. Eisblockaden nicht erreichen konnten und ohne Durchführung von Wirtschaftstätigkeiten zurückgefahren sind.

Anmerkung:

1. Die Ermäßigungen unter Punkt I und II sind nicht kumulativ.
2. Unter dem „Sulina-Kanal“ ist „von der Mündung des Sulina-Kanals bis Sm 34“ zu verstehen.

Von der autonomen Behörde Stromverwaltung der Unteren Donau Galați angewandte Tarife für das Lotsen von Seeschiffen und Fluss-Seeschiffen auf dem Donauabschnitt zwischen dem Hafen Sulina und Braila, Eintritts- und Auslaufmanöver in die / aus den Häfen an diesem Abschnitt sowie das Lotsen in diesen Häfen

A. HAFENLOTSENDIENST

- I. Lotsen von Schiffen bei Einlaufen in den oder Auslaufen aus dem Hafen Sulina (Fahrt über die Sulina-Barre):

BRZ	TARIF
Schiffe bis 100 BRZ	408 \$
Schiffe von 101 bis 5000 BRZ	403 \$ + (BRZ x 0,050 \$)
Schiffe von 5001 bis 10000 BRZ	413 \$ + (BRZ x 0,049 \$)
Schiffe von 10001 bis 30000 BRZ	423 \$ + (BRZ x 0,048 \$)
Schiffe ab 30001 BRZ	453 \$ + (BRZ x 0,047 \$)

- II. Lotsen von Schiffen bei Anlege- oder Auslaufmanövern aus dem Hafen Sulina, sowie für die Durchführung von Bunkermanövern im Bereich Sm 60-61, ohne Versetzen / Ausholen des Lotsen:

BRZ	TARIF
Schiffe bis 100 BRZ	30 \$
Schiffe von 101 bis 2000 BRZ	27 \$ + (BRZ x 0,030 \$)
Schiffe von 2001 bis 5000 BRZ	87 \$ + (BRZ x 0,029 \$)
Schiffe von 5001 bis 10000 BRZ	174 \$ + (BRZ x 0,028 \$)
Schiffe von 10001 bis 30000 BRZ	314 \$ + (BRZ x 0,027 \$)
Schiffe ab 30001 BRZ	344 \$ + (BRZ x 0,026 \$)

III. Lotsen von Schiffen bei Manövern zum Wechseln des Liegeplatzes, im Hafen Sulina:

BRZ	TARIF
Schiffe bis 100 BRZ	30 \$
Schiffe von 101 bis 2000 BRZ	27 \$ + (BRZ x 0,030 \$)
Schiffe von 2001 bis 5000 BRZ	87 \$ + (BRZ x 0,029 \$)
Schiffe von 5001 bis 10000 BRZ	174 \$ + (BRZ x 0,028 \$)
Schiffe von 10001 bis 30000 BRZ	314 \$ + (BRZ x 0,027 \$)
Schiffe ab 30001 BRZ	344 \$ + (BRZ x 0,026 \$)

IV. Lotsen von Schiffen bei Anlege- oder Auslaufmanövern aus dem Hafen Tulcea, Anlegemanöver in den Häfen Galati und Braila, Übernahme bei Eintritt in den Bereich, ab dem Lotsenpflicht besteht bzw. Donau-km 175 (Sm 94), wenn das Schiff aus der Strecke zu Berg kommt:

BRZ	TARIF
Schiffe bis 100 BRZ	157 \$
Schiffe von 101 bis 2000 BRZ	154 \$ + (BRZ x 0,030 \$)
Schiffe von 2001 bis 5000 BRZ	214 \$ + (BRZ x 0,029 \$)
Schiffe von 5001 bis 10000 BRZ	301 \$ + (BRZ x 0,028 \$)
Schiffe von 10001 bis 30000 BRZ	441 \$ + (BRZ x 0,027 \$)
Schiffe ab 30001 BRZ	471 \$ + (BRZ x 0,026 \$)

V. Lotsen von Schiffen bei Übernahmemanöver bei Eintritt in den Bereich, ab dem Lotsenpflicht besteht bzw. Sm 44, wenn das Schiff aus dem Chilia-Arm – Băstroe-Kanal kommt:

BRZ	TARIF
Schiffe bis 100 BRZ	284 \$
Schiffe von 101 bis 2000 BRZ	281 \$ + (BRZ x 0,030 \$)
Schiffe von 2001 bis 5000 BRZ	341 \$ + (BRZ x 0,029 \$)
Schiffe von 5001 bis 10000 BRZ	428 \$ + (BRZ x 0,028 \$)
Schiffe von 10001 bis 30000 BRZ	568 \$ + (BRZ x 0,027 \$)
Schiffe ab 30001 BRZ	598 \$ + (BRZ x 0,026 \$)

VI. Lotsen von Schiffen bei Anlege- oder Auslaufmanövern von Sm 60, mit Versetzen / Ausholen des Lotsen:

BRZ	TARIF
Schiffe bis 100 BRZ	635 \$
Schiffe von 101 bis 2000 BRZ	632 \$ + (BRZ x 0,030 \$)
Schiffe von 2001 bis 5000 BRZ	692 \$ + (BRZ x 0,029 \$)
Schiffe von 5001 bis 10000 BRZ	779 \$ + (BRZ x 0,028 \$)
Schiffe von 10001 bis 30000 BRZ	919 \$ + (BRZ x 0,027 \$)
Schiffe ab 30001 BRZ	949 \$ + (BRZ x 0,026 \$)

VII. Lotsen von Schiffen bei Übernahmemanöver im Bereich des Hafens Reni:

BRZ	TARIF
Schiffe bis 100 BRZ	514 \$
Schiffe von 101 bis 2000 BRZ	511 \$ + (BRZ x 0,030 \$)
Schiffe von 2001 bis 5000 BRZ	571 \$ + (BRZ x 0,029 \$)
Schiffe von 5001 bis 10000 BRZ	658 \$ + (BRZ x 0,028 \$)
Schiffe von 10001 bis 30000 BRZ	798 \$ + (BRZ x 0,027 \$)
Schiffe ab 30001 BRZ	828 \$ + (BRZ x 0,026 \$)

VIII. Lotsen von Schiffen bei Übernahmemanöver im Bereich des Hafens Giurgiulesti:

BRZ	TARIF
Schiffe bis 100 BRZ	454 \$
Schiffe von 101 bis 2000 BRZ	451 \$ + (BRZ x 0,030 \$)
Schiffe von 2001 bis 5000 BRZ	511 \$ + (BRZ x 0,029 \$)
Schiffe von 5001 bis 10000 BRZ	598 \$ + (BRZ x 0,028 \$)
Schiffe von 10001 bis 30000 BRZ	738 \$ + (BRZ x 0,027 \$)
Schiffe ab 30001 BRZ	768 \$ + (BRZ x 0,026 \$)

IX. Lotsen von Schiffen bei Auslaufmanöver aus den Häfen Galati und Braila:

BRZ	TARIF
Schiffe bis 100 BRZ	166 \$
Schiffe von 101 bis 2000 BRZ	163 \$ + (BRZ x 0,030 \$)
Schiffe von 2001 bis 5000 BRZ	223 \$ + (BRZ x 0,029 \$)
Schiffe von 5001 bis 10000 BRZ	310 \$ + (BRZ x 0,028 \$)
Schiffe von 10001 bis 30000 BRZ	450 \$ + (BRZ x 0,027 \$)
Schiffe ab 30001 BRZ	480 \$ + (BRZ x 0,026 \$)

X. Lotsen von Schiffen bei Manöver von Liegeplatz zu Liegeplatz, von Liegeplatz zur Reede (Ankerbereich), der Reede (Ankerbereich) zu Liegeplatz oder zwischen den Ankerbereichen in den Häfen Braila, Galati, Tulcea:

BRZ	TARIF
Schiffe bis 100 BRZ	287 \$
Schiffe von 101 bis 2000 BRZ	284 \$ + (BRZ x 0,030 \$)
Schiffe von 2001 bis 5000 BRZ	344 \$ + (BRZ x 0,029 \$)
Schiffe von 5001 bis 10000 BRZ	431 \$ + (BRZ x 0,028 \$)
Schiffe von 10001 bis 30000 BRZ	571 \$ + (BRZ x 0,027 \$)
Schiffe ab 30001 BRZ	601 \$ + (BRZ x 0,026 \$)

B. LOTSEN AUF FAHRTSTRECKEN

Die Leistung in Bezug auf das Lotsen von Schiffen auf der Seedonau vom Hafen Sulina bis Donau-km 175 (und Rückfahrt) oder zwischen den dazwischenliegenden Häfen/Lagen (Tulcea, Reni, Giurgiulesti, Galati, Braila usw.) ist im Verhältnis zur zurückgelegten Strecke anwendbar:

Lotsen von Schiffen auf der Seedonau auf der Strecke Sulina – Donau-km 175 (Sm 94), Donau-km 175 (Sm 94) – Sulina:

BRZ	Neuberechneter TARIF
Schiffe bis 100 BRZ	450 \$
Schiffe von 101 bis 1000 BRZ	445 \$ + (BRZ x 0,060 \$)
Schiffe von 1001 bis 5000 BRZ	455 \$ + (BRZ x 0,050 \$)
Schiffe von 5001 bis 10000 BRZ	480 \$ + (BRZ x 0,045 \$)
Schiffe von 10001 bis 30000 BRZ	530 \$ + (BRZ x 0,040 \$)
Schiffe ab 30001 BRZ	680 \$ + (BRZ x 0,035 \$)

C. Einsatz von Lotsenbooten für das Ausholen von Losten in der Situation, wenn die Schiffe vor Anker liegen im Bereich der Häfen Sulina, Tulcea, Sm 60, Reni, Giurgiulesti, Galati, Braila oder wenn die Schiffe den Bereich, in dem Lotsenpflicht besteht, verlassen, d. h. Sm 44, Donau-km 175 (Sm 94), sowie im Fall dass die Lotsenanforderung vom Agenten oder vom Kapitän des Schiffs nach dem Zeitpunkt rückgängig gemacht wird, für den der Beginn der Leistung angefordert wurde:

Ausholen des Lotsen	TARIF / LEISTUNG
Sulina-Barre	378 \$
Tulcea	127 \$
Galati, Braila und im Bereich Donau-km 175	121 \$
Sm 44	254 \$
Giurgiulesti	424 \$
Reni	484 \$
Sm 60	605 \$

D. Bei Warten des Lotsen an Bord eines Lotsenboots auf das Versetzen an Bord des Schiffs, für das der Lotsendienst angefordert wurde:

Leistung	TARIF / LEISTUNG
Sulina-Barre	218 \$ / Stunde
Häfen Tulcea, Sm 44	156 \$ / Stunde
Häfen Reni, Giurgiulesti, Sm 60, Braila, Galati, Donau-km 175	150 \$ / Stunde

E. Die Anwesenheit des Lotsen an Bord des Schiffs ohne Erbringung der Leistung wird mit 29 \$ / Stunde verrechnet.

ANMERKUNG:

- I. Für an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen erbrachte Leistungen werden die Tarife um 10 % erhöht (von Freitag 18.00 h bis Montag 6.00 h oder ähnlich).
- II. Für Leistungen, die für Schiffe erbracht werden, die gefährliche Güter an Bord transportieren, wird der Tarif um 15 % erhöht.
- III. Für erbrachte Leistungen für Schiffe/Schiffsteile, deren Hauptantrieb nicht in Betrieb ist, oder die über keinen Motor verfügen, wird der Tarif um 100 % erhöht.
- IV. Für am Schleppseil durchgeführte Manöver werden die Tarife um 50 % verringert.
- V. Situationen, in denen die Anwesenheit des Lotsen an Bord des Schiffs ohne Erbringung der Leistung verrechnet wird:
 1. Das Schiff fährt zu Tal zum Austritt ins Schwarze Meer, obwohl die Sulina-Barre für unbefahrbar erklärt wurde. Das Schiff kann in einem Bereich verankert werden, in dem das Ausholen des Lotsen zulässig ist, aber dies wird vom Kapitän oder vom Agenten nicht gewünscht.
 2. Das Schiff fährt zu Tal zum Austritt ins Schwarze Meer, während die hydrometeorologischen Bedingungen an der Sulina-Barre ungünstig für das Ausholen des Lotsen werden. Auf Antrag des Agenten billigt die Direktion der AFDJ den Austritt des Schiffs ins Schwarze Meer mit dem Lotsen an Bord und sein Ausholen im nächsten rumänischen oder ausländischen Hafen, wonach die Rückfahrt zum Lotsenversetzhafen auf Kosten des Schiffs erfolgt – die Anwesenheit des Lotsen an Bord des Schiffs ab Befahren der Sulina-Barre bis zum Ausholen des Lotsen im nächsten (rumänischen oder ausländischen) Hafen wird verrechnet.
 3. Schiffe fahren aus anderen Häfen mit Bestimmungsort Schwarzes Meer ab, obwohl die Sulina-Barre bereits für unbefahrbar erklärt wurde. Unabhängig davon, ob das Schiff in einem Bereich verankert werden kann, in dem das Ausholen des Lotsen zulässig ist.
 4. Wenn bei Antrag auf Durchführung einer Fahrt zu Berg und zu Tal bereits eine Nebelerscheinung am Abfahrtsort des Schiffs besteht, wird die Anwesenheit des Lotsen an Bord des Schiffs verrechnet.
 5. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ist bei Nacht die Schifffahrt zu Tal ab Sm 44 (für alle Schiffe) und zu Berg ab Sm 35 (nur für Gefahrgutschiffe) verboten.
 6. Wenn der Agent die Anwesenheit der Lotsen bei Sm 44, Reni, Giurgulesti, Sm 61 oder Donau-km 175 (Sm 94) anfordert, aber die zu lotsenden Schiffe den Bereich nicht zum vom Agenten angeforderten Zeitpunkt erreichen, warten die Lotsen im Lotsenboot auf die Ankunft des Schiffs, was bedeutet, dass in diesem Fall der Tarif für die Anwesenheit des Lotsen an Bord des Schiffs und zusätzlich die Leistung des Lotsenbootes (kumulative Anwendung der unter Punkt E und D in Anlage 1 vorgesehenen Tarife) verrechnet werden.
 7. Bei Stornierung des Lotsendienstes wird ab dem Moment, in dem das Lotsenboot abfährt, bis zu seiner Rückkehr in den Hafen der Tarif für die Anwesenheit des Lotsen an Bord verrechnet.
 8. Das Schiff wird während der Fahrt angehalten, um die Kontrolle des Eintritts in / Austritts aus der Barre durchzuführen.
 9. Das Schiff ist nicht zum vom Agenten festgelegten Zeitpunkt bereit zur Abfahrt.
 10. Das Schiff hat Schäden an verschiedenen Anlagen, die es ihm nicht erlauben, weiterzufahren.
 11. Das Schiff wird von den Hafenbehörden angehalten zur Befragung über Vorfälle, in die es involviert war.
 12. Entscheidung des Schiffskapitäns, nicht weiterzufahren, mit Behalten des Lotsen an Bord des Schiffs.

VI. Situationen, in denen die Anwesenheit des Lotsen an Bord des Schiffs ohne Erbringung der Leistung nicht verrechnet wird:

1. Das Schiff fährt zu Tal zum Austritt ins Schwarze Meer, während die Sulina-Barre für unbefahrbar erklärt wird. Das Schiff kann nicht in einem Bereich verankert werden, in dem das Ausholen des Lotsen zulässig ist, ohne dass dies die Rückfahrt oder das Abweichen des Schiffs von der ursprünglichen Route bedeutet.
2. Während der Fahrt zu Berg / zu Tal tritt eine Nebelerscheinung auf und das Stilllegen des Schiffes am Ankerplatz wird erforderlich.
3. Die autonome Behörde Stromverwaltung der Unteren Donau Galați, die rumänische Schifffahrtsbehörde, die nationale Gesellschaft zur Verwaltung der Häfen der Seidenau SA Galați sperren die Schifffahrt auf einigen Abschnitten der Seidenau und/oder auf dem Sulina-Kanal (Tag der Marine, besonderer Transport, Schifffahrtsvorfall eines anderen Schiffs usw.) sowie im Fall, dass das Schiff im Eis eingeschlossen ist und seinen Bestimmungsort oder einen Bereich, in dem das Ausholen des Lotsen zulässig ist, nicht erreichen kann.
4. Das Schiff liegt in einem Bereich, in dem das Ausholen des Lotsen nicht zulässig ist und es unmöglich ist, ohne Rückfahrt oder Abweichen des Schiffs von seiner Fahrt einen Bereich zu erreichen, in dem das Ausholen des Lotsen zulässig ist, mit Ausnahme der oben beschriebenen Situationen.

VII. Sonstige Anwendungsanweisungen:

1. Für erbrachte Leistungen für miteinander verbundene (gekuppelte) Schiffe wird nur eine Leistung mit dem Gesamtbetrag der BRZ der zwei Schiffe verrechnet und es wird ein einziger Lotse bestellt.
2. Für mit Lotsenbooten erbrachte Leistungen für besondere Transporte (gekuppelte Schiffe) wird eine einzige Fahrt (Hin- und Rückfahrt) des Lotsenbootes verrechnet.
3. Die Berechnung der Lotsenleistung für die Bereitschaft eines Lotsen an Bord erfolgt gemäß der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit.
4. Die Berechnung der Tarife für das Lotsen auf Fahrtstrecken erfolgt im Verhältnis zur zurückgelegten Strecke unter Berücksichtigung der Lage der Häfen wie folgt:
 - a) Sulina bei Sm 0;
 - b) Tulcea bei Sm 39;
 - c) Reni bei Sm 69;
 - d) Giurgiulesti bei Sm 72;
 - e) Galati bei Sm 81;
 - f) Braila bei Donau-km 170 (Sm 92).
5. Der Einsatz von Lotsenbooten für das Versetzen / Ausholen von Lotsen wird nicht gesondert in Rechnung gestellt, das Entgelt ist in den Tarifen enthalten. Der Einsatz von Lotsenbooten wird nur für das Ausholen von Lotsen in der Situation gesondert verrechnet, wenn die Schiffe vor Anker liegen im Bereich der Häfen Sulina, Tulcea, Sm 60, Reni, Giurgiulesti, Galati, Braila oder wenn die Schiffe den Bereich, in dem Lotsenpflicht besteht, verlassen, d. h. Sm 44, Donau-km 175, sowie im Fall dass die Lotsenanforderung vom Agenten oder vom Kapitän des Schiffs nach dem Zeitpunkt rückgängig gemacht wird, für den der Beginn der Leistung angefordert wurde.

REPUBLIK BULGARIEN

**Gebühren, Tarife und Abgaben
auf dem bulgarischen Donaustreckenabschnitt**

REPUBLIQUE DE BULGARIE

**Taxes, tarifs et droits perçus sur le
secteur bulgare du Danube**

РЕСПУБЛИКА БОЛГАРИЯ

**Сборы, тарифы и пошлины, действующие
на болгарском участке Дуная**

HAFENGEBÜHREN, DIE IN DEN HÄFEN FÜR DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR VON STAATLICHER BEDEUTUNG ERHOBEN WERDEN

Häfen für den öffentlichen Verkehr von staatlicher Bedeutung:

1. Hafen Lom samt Hafenterminals:
 - Lom – von km 742,000 bis km 742,500
 - Orjachowo – von km 677,000 bis km 678,000
 - „Vidin - Zentrum“ – von km 789,500 bis km 790,940
 - „Vidin - Süd“ – bei km 785,000
 - „Vidin - Nord“ – von km 793,600 bis km 793,200
 - „Fährenkomplex - Vidin“ – bei km 792,800
2. Hafen Russe samt Hafenterminals:
 - Somovit – von km 607,600 bis km 607,300
 - Hafenterminal Nikopol – von km 597,900 bis km 597,500
 - Swischtow – von km 554,725 bis km 553,668
 - Russe - West – von km 497,625 bis km 495,923
 - Russe - Zentrum – von km 495,980 bis km 495,530
 - Hafenterminal Russe - Ost-2 – von km 490,571 bis km 489,947
 - Hafenterminal Russe - Ost-1 – von km 489,730 bis km 489,300
 - Tutrakan – von km 432,680 bis km 432,530
 - Fährhafen Siliстра – von km 382,550 bis km 382,450
 - Siliстра – von km 375,639 bis km 375,000

GEBÜHREN, DIE VOM STAATLICHEN UNTERNEHMEN „HAFENINFRASTRUKTUR“ ERHOBEN WERDEN

1. Bei Einfahrt eines Schiffs in einen Hafen für den öffentlichen Verkehr **von staatlicher Bedeutung** wird folgende Schiffsgebühr (Tonnagesteuer) erhoben:

für Binnenschiffe mit und ohne Maschinenantrieb	25 EUR
für Fluss-See- bzw. Seeschiffe	100 EUR
für Fahrgast-, Ro-Ro- und Fährschiffe	15 EUR
für nicht zu gewerblichen Zwecken betriebene Sport- und Vergnügungsfahrzeuge	10 EUR

- 1.1. Bei Schiffen, die zur Deckung des Eigenbedarfs an Brennstoff, Wasser und Proviant, zur Einstellung bzw. Entlassung von Personal, Erhalt oder Abgabe von Post, sowie bei Schiffen, die zur Dockung oder zu Reparaturzwecken ohne Lade- bzw. Löschkorgänge durchzuführen in einen Hafen für den öffentlichen Verkehr von staatlicher Bedeutung einfahren, wird eine Gebühr von 20 EUR pro Schiff erhoben.
- 1.2. Bei der Einfahrt von zwischen den Grenzübergängen des bulgarisch-rumänischen Donaustreckenabschnitts verkehrenden Ro-Ro-Verbänden oder Fahrgastschiffen in einen Hafen für den öffentlichen Verkehr von staatlicher Bedeutung wird für jeden Verband bzw. jedes Schiff eine pauschale Schiffsgebühr in Höhe von 10 EUR erhoben.

2. Bei Nutzung einer Anlegestelle oder eines Pontons in einem Hafen für den öffentlichen Verkehr von staatlicher Bedeutung für Lade- bzw. Löscharbeiten wird für jede angefangene Tonne Gut eine Kaigebühr nach linearem Tarif wie folgt erhoben:

für Schüttgüter und flüssige Güter	0,20 EUR
für andere Güter	0,40 EUR

- 2.1 Für die Berechnung des Gewichts der Ladung sind die Angaben im Frachtbrief oder Konnossement maßgebend.
- 2.2 Bei Nutzung von Ro-Ro-Zellen, Anlegestellen oder Pontons in einem Hafen für den öffentlichen Verkehr von staatlicher Bedeutung durch Schiffe, die zwischen den Grenzübergängen des bulgarisch-rumänischen Donaustreckenabschnitts verkehren, wird für jeden Verband bzw. jedes Schiff eine pauschale Kaigebühr nach linearem Tarif in Höhe von 5 EUR erhoben.
- 2.3 Bei Güterumschlag von Schiff zu Schiff in einem Hafen für den öffentlichen Verkehr von staatlicher Bedeutung wird die Kaigebühr um den Koeffizienten von 0,50 ermäßigt.
3. Für Spezialschiffe im Sinne von Art. 5 des Gesetzes über die Handelsschifffahrt – gewerbliche Schiffe (für die Fischerei, für den Forstabbau usw.), für Bauschiffe und für Schiffe, die für Hilfeleistung bei Hafenmanövern bestimmt sind (Schwimmkräne, Schlepper, Kutter, Borgen für das Leichtern usw.) – wird nur eine Schiffsgebühr in Höhe von 10 EUR pro Schiff für jeden begonnenen Monat des Stillliegens in einem Hafen für den öffentlichen Verkehr von staatlicher Bedeutung erhoben.
4. Bei Schiffsverbänden wird die Schiffsgebühr für jedes Einzelfahrzeug des Verbands erhoben.
5. Bei zwei oder mehreren Ermäßigungen wird nur die für das Schiff günstigste Ermäßigung angewandt.
6. Für Schiffe, die zwischen bulgarischen Häfen für den öffentlichen Verkehr von staatlicher Bedeutung verkehren, kommt bei der Berechnung der Kaigebühr ein Koeffizient von 0,5 zur Anwendung.
7. Für Schiffe, die zwischen den bulgarischen Donauhäfen verkehren, kommt bei der Berechnung der Schiffsgebühr ein Koeffizient von 0,5 zur Anwendung.
8. Eine Ermäßigung der Schiffsgebühr ist vorgesehen für:
- Fahrgastschiffe, die Fahrgäste befördern und Fahrgastterminals benutzen – es gilt ein Koeffizient von 0,4;
 - bestimmungsgemäß eingesetzte Containerschiffe, die für sie bestimmte Terminals benutzen – es gilt ein Koeffizient von 0,6;
 - bestimmungsgemäß eingesetzte Külhschiffe – es gilt ein Koeffizient von 0,6.
9. Die Gebühren sind vor Auslaufen des Schiffs aus dem Hafen zu zahlen.
10. Bei der Berechnung der Gebühren wird der Eurobetrag gerundet.
11. Die Hafengebühren sind zahlbar in Euro oder mit dem Gegenwert in Lewa laut dem am Tag der Rechnungslegung von der Bulgarischen Nationalbank festgelegten Wechselkurs.

**HAFENGEBÜHREN, DIE IN DEN
HÄFEN FÜR DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR VON REGIONALER
BEDEUTUNG ERHOBEN WERDEN**

Bulgarische Häfen für den öffentlichen Verkehr von regionaler Bedeutung:

1. Ro-Ro CO MAT - Vidin – bei km 792,700
2. Fährenkomplex - Orjachowo – von km 676,600 bis km 676,000
3. Ecopetroleum - Vidin (Taifun) – von km 788,100 bis km 788,300
4. Donaubaggerflotte „Dunim“ - Kosloduj – bei km 686,000
5. Donaubaggerflotte „Bydin“ - Vidin – bei km 787,600
6. Freizone - Vidin – bei km 793,600
7. Petrol - Somovit – bei km 606,700
8. Nikopol – von km 597,500 bis km 597,450
9. Belene – von km 567,500 bis km 567,000
10. Hafenterminal „Sviloza“ – von km 558,500 bis km 558,420
11. Hafenterminal „TEC Sviloza“ – von km 558,420 bis km 558,300
12. Pristis – von km 495,530 bis km 494,930 und von km 494,660 bis km 493,800
13. Donaubaggerflotte - Russe – von km 489,300 bis km 488,900
14. Dybyl Ve-Ko - Russe – bei km 488,900
15. Russe - Freizone – von km 487,950 bis km 487,850
16. Port Bullmarket - Russe – von km 484,800 bis km 484,150
17. Russe - Erdölterminal Arbis – von km 484,100 bis km 483,860
18. ADM Silistra – von km 381,900 bis km 381,700
19. Silistra - Lesil – von km 381,500 bis km 381,000
20. Silistra Polaris 8 – von km 378,700 bis km 378,350
21. East point - Silistra – von km 375,870 bis km 375,639

Die Hafengebühren in den Häfen für den öffentlichen Verkehr von regionaler Bedeutung werden von den Eigentümern oder den Betreibern festgelegt.

**HAFENGBÜHREN, DIE VON DER
EXEKUTIVAGENTUR „SCHIFFFAHRTSVERWALTUNG“ DES
MINISTERIUMS FÜR VERKEHR, INFORMATIONSTECHNOLOGIE UND
KOMMUNIKATION ERHOBEN WERDEN**

TARIF NR. 5

Kapitel 1

**VON AUSLÄNDISCHEN SCHIFFEN UND PERSONEN
IN DEN BINNENHÄFEN ERHOBENE GEBÜHREN**

Abschnitt I

Gebühren für die Schiffsuntersuchung

- Für die Untersuchung zur Ausstellung des Zeugnisses über Rattenbekämpfung oder des Zeugnisses zur Freistellung von der Rattenbekämpfung entsprechend den internationalen Hygienevorschriften werden folgende Gebühren erhoben:

(in EUR)

Bruttotonnage des Schiffs	Untersuchung
bis 1000	20
von 1001 bis 3000	50
von 3001 bis 10000	75
über 10000	100

- Für die Untersuchung zur Ausstellung des Zeugnisses über die Bordapotheke wird eine Gebühr von 15 EUR erhoben.
- Für die Untersuchung zur Ausstellung des Gefahrgut-Zulassungszeugnisses einschließlich des vorläufigen Gefahrgut-Zulassungszeugnisses gemäß den Bestimmungen für die Beförderung von gefährlichen Gütern auf der Donau werden folgende Gebühren erhoben:

(in EUR)

Schiffstyp	Untersuchung	
	Erstuntersuchung	Wiederholungsuntersuchung
mit Maschinenantrieb	300	150
ohne Maschinenantrieb	100	50

- Für die Untersuchung zur Ausstellung des internationalen Zeugnisses über die Eignung des Schiffs zur Beförderung von radioaktiven Gütern wird eine Gebühr von 100 EUR erhoben.
- Für die Untersuchung (Messung) zur Ausstellung eines Eichscheins für Binnenschiffe werden folgende Gebühren erhoben:

(in EUR)

Schiffstyp	Erstmessung	Wiederholungs-messung	Kontrollmessung
Güterschiffe	250	150	200
sonstige Schiffe	150	50	100

Bemerkung: Die Gebühr für die Kontrollmessung zahlt der Schiffseigner, sofern Abweichungen zwischen den im Eichschein aufgeführten Angaben und den Ergebnissen der Kontrollmessung festgestellt werden.

6. Für die Untersuchung zur

- Vergabe der Kontrollmarke über die Untersuchung von Fluss- und Seeschiffen, die ihre Fahrtauglichkeit bescheinigen, werden folgende Gebühren erhoben:

(in EUR)

Erstuntersuchung	20
Wiederholungsuntersuchung	10

- Für die Untersuchung zur Erteilung der internationalen Bescheinigung für Vergnügungsfahrzeuge über ihre Fahrtauglichkeit auf Binnenwasserstraßen werden folgende Gebühren erhoben:

(in EUR)

Erstuntersuchung	20
Wiederholungsuntersuchung	10

7. Für die Untersuchung zur

- Erteilung der Genehmigung für eine einmalige Durchfahrt von Flussschiffen werden folgende Gebühren erhoben:

(in EUR)

Schiffstyp	Gebühr
Maximale Verdrängung bis 100 t	50
Maximale Verdrängung bis 500 t	150
Maximale Verdrängung bis 1000 t	250
Maximale Verdrängung ab 1000 t	350

- Für die Untersuchung zur Erteilung der Schleppbescheinigung wird eine Gebühr von 50 EUR erhoben.

8. Für die Durchführung der von einem internationalen Übereinkommen oder von der Verordnung Nr. 11/2004 (verlängert ABl. Nr. 52/2004, abgeändert ABl. Nr. 101/2004) vorgeschriebenen zusätzlichen Untersuchung wird ein Betrag in Höhe von 50 % der Gebühr berechnet, die für die Untersuchung zwecks Verlängerung des betreffenden Dokuments erhoben wurde.

9. Für außerhalb der Arbeitszeit durchgeführte Untersuchungen werden folgende Aufschläge berechnet:

- für die ersten zwei Stunden 25 %
- für jede weitere Stunde 50 %
- an Ruhetagen 75 %
- an Feiertagen 100 %

10. Bei der Untersuchung eines Schiffs, welches sich nicht in einem Hafen mit einer Außenstelle der Exekutivagentur „Schifffahrtsverwaltung“ befindet, deren Sachverständige die Untersuchung durchführen, hat der Schiffseigner zusätzlich zu den tariflich geregelten Gebühren auch die Kosten für die Dienstreise der Sachverständigen innerhalb bzw. außerhalb des Landes gemäß den geltenden Bestimmungen zu tragen.

11. Für die Untersuchung zur Überprüfung der technischen Merkmale eines Schiffes zur Beförderung gemäß den Vorschriften von Art. 20 a) der Verordnung Nr. 8/2001 über die Bedingungen und das Verfahren für die Auswahl von bulgarischen Verkehrsunternehmen für die Beförderung mit Güterschiffen und Fahrgastschiffen mit Maschinenantrieb auf dem bulgarisch-rumänischen Donaustreckenabschnitt (aktualisiert ABl. Nr. 55/2001,

abgeändert und ergänzt Nr. 82/2003 und Nr. 26/2006) wird eine Gebühr von 50 EUR erhoben.

12. Für die Überprüfung zur Ausstellung eines Dokuments über die lückenlose Aufzeichnung der Schiffsgeschichte wird eine Gebühr von 50 EUR erhoben.
13. Für die Untersuchung bei Feststellung von Abweichungen zwischen den erhaltenen Angaben und den Angaben in der lückenlosen Aufzeichnung der Schiffsgeschichte wird eine Gebühr von 20 EUR erhoben.

Abschnitt II

Gebühren für die Ausstellung und Beglaubigung von Schiffsdocumenten

14. Für die Ausstellung des Eichscheins für Binnenschiffe: 30 EUR.
15. Für die Ausstellung einer Bescheinigung über Einbau und Funktion von Radaranlagen und Wendeanzeigern wird eine Gebühr von 20 EUR erhoben.
16. Für die Ausstellung eines Schiffszertifikats oder eines vorläufigen Schiffszertifikats für ein Kleinfahrzeug für die Fahrt auf den Wasserstraßen der Republik Bulgarien wird eine Gebühr von 20 EUR erhoben.
17. Für die Ausstellung eines Schiffszertifikats oder eines vorläufigen Schiffszertifikats für ein Flussschiff mit einer Länge von mehr als 20 m wird eine Gebühr von 200 EUR erhoben.
18. Für die Einrichtung und Bereitstellung an Schiffe von Kennungen, MMSI-Codes und ATIS-Codes wird eine Gebühr von 30 EUR erhoben.
19. Für die Erteilung einer Zulassung für Schiffsfunkstellen und Radaranlagen werden folgende Gebühren erhoben:
 - für Schiffe bis 40 BRT oder Kleinfahrzeuge, die europäische Wasserstraßen befahren: 25 EUR;
 - für Schiffe ab 40 BRT oder sonstige Schiffe, die europäische Wasserstraßen befahren: 50 EUR.
20. Für die Beglaubigung der Besatzungsliste von Flussschiffen werden folgende Gebühren erhoben:
 - von Schiffen mit Maschinenantrieb: 30 EUR;
 - von Schiffen ohne Maschinenantrieb: 10 EUR.
21. Für die Ausstellung eines Protokolls über die Plombierung des Verriegelungsbeschlags für die Direkteinleitung von Abwässern wird eine Gebühr von 15 EUR erhoben.
22. Für die Verlängerung der Gültigkeit der in diesem Abschnitt genannten Bescheinigungen werden Gebühren in Höhe von 50 % der entsprechenden Ausstellungsgebühren erhoben.
23. Für die Ausstellung von Ersatzausfertigungen von Dokumenten, bei denen dies zulässig ist, wird eine Gebühr von 25 EUR erhoben.
24. Für die Ausstellung einer gesetzlich oder durch ein Übereinkommen vorgeschriebenen, im Tarif nicht aufgeführten Bescheinigung werden folgende Gebühren erhoben:
 - für ein Zeugnis, welches das Schiff in seiner Gesamtheit zum Gegenstand hat: 20 EUR;

- für ein Zeugnis, welches einzelne Mechanismen, Teile der Ausrüstung usw. zum Gegenstand hat: 15 EUR.
25. Für die Ausstellung von Kopien, Auszügen und Dokumenten nach Abschnitt II und III wird eine Gebühr von 20 EUR erhoben.
- 25.1 Wird eine Übersetzung der unter Punkt 27 genannten Dokumente beantragt, so erhöht sich die Gebühr um 0,25 EUR pro Normzeile.
26. Für die Beglaubigung eines Zeugnisses über die jährliche Wiederholungsuntersuchung, Zwischen- oder Nachuntersuchung nach Abschnitt I wird eine Gebühr von 20 EUR erhoben.
- 26.1 Für die Beglaubigung der Bescheinigung zum Nachweis der jährlichen Untersuchung wird eine Gebühr von 15 EUR erhoben. Für Schiffe bis 40 BRT beträgt die Gebühr 5 EUR.
- 26.2 Für die Erteilung der Kontrollmarke über die jährliche Schiffsuntersuchung wird eine Gebühr von 5 EUR erhoben.

Abschnitt III

Gebühren für die Registrierung, sonstige Gebühren

27. Für die Beglaubigung von Schiffsdokumenten wie Bordbuch, Maschinenbuch, Funkbuch, Manöverbuch, Ölkontrollbuch und von sonstigen beglaubigungspflichtigen Schiffsdokumenten wird eine Gebühr von 5 EUR erhoben.

Kapitel 2

VON BULGARISCHEN SCHIFFEN UND NATÜRLICHEN PERSONEN IN DEN BINNENHÄFEN ERHOBENE GEBÜHREN

28. Bulgarische Schiffe und natürliche Personen entrichten die in Kapitel 1 aufgeführten Gebühren in Lewa. Die Umrechnung von Euro in Lewa erfolgt zum von der Bulgarischen Nationalbank festgelegten Wechselkurs. Dieser Wechselkurs gilt für den gesamten laufenden Monat.
29. Für die Überprüfung des Baus, der Reparatur, der Erneuerung oder des Umbaus eines Schiffs sowie für die Erlaubnis zum Serienbau eines neuen Modells wird eine Gebühr in Höhe von 1 % des Preises des überprüften (kontrollierten) Gegenstands, jedoch mindestens 100 Lewa erhoben.
30. Für die Bearbeitung oder Genehmigung von Projekt- oder sonstigen Dokumentationen oder Dokumentteilen betreffend Schiffe bzw. Schiffsausrüstungen, die von der Exekutivagentur „Schifffahrtsverwaltung“ überprüft werden, wird eine Gebühr von 200 Lewa für die Beglaubigung eines jeden Dokuments erhoben. Für die Beglaubigung von Kopien dieser Dokumentation wird eine Gebühr von 10 Lewa erhoben.
- 30.1 Für die Beglaubigung von Dokumenten mit erklärendem oder statistischem Inhalt wird eine Gebühr von 50 Lewa erhoben.
- 30.2 Für die Bearbeitung oder Genehmigung der Änderungen einer nach Nr. 1 bearbeiteten bzw. genehmigten Dokumentation wird eine Gebühr von 100 Lewa für

die Beglaubigung eines jeden Dokuments erhoben. Für die Beglaubigung von Kopien dieser Dokumentation wird eine Gebühr von 10 Lewa erhoben.

31. Für den Eintrag in das Schiffsregister der Republik Bulgarien werden folgende Gebühren erhoben:

- für Kleinfahrzeuge, die europäische Binnenwasserstraßen befahren: 100 Lewa;
- für sonstige Schiffe, die europäische Binnenwasserstraßen befahren: 300 Lewa.

32. Für den Eintrag von Änderungen technischer und sonstiger Daten eines Schiffs in das Schiffsregister der Republik Bulgarien werden folgende Gebühren erhoben:

- für Kleinfahrzeuge, die europäische Binnenwasserstraßen befahren: 50 Lewa;
- für sonstige Schiffe, die europäische Binnenwasserstraßen befahren: 100 Lewa.

33. Für den Ein- bzw. Austrag einer Hypothek bzw. sonstiger finanzieller Verpflichtungen im Schiffsregister der Republik Bulgarien wird eine Gebühr von 100 Lewa zu Lasten des Schiffseigners erhoben.

34. Für die Ausstellung eines Dokuments über Ein- bzw. Austrag im Schiffsregister der Republik Bulgarien werden folgende Gebühren erhoben:

- für Kleinfahrzeuge, die europäische Binnenwasserstraßen befahren: 20 Lewa;
- für sonstige Schiffe, die europäische Binnenwasserstraßen befahren: 75 Lewa.

35. Für Auszüge, Auskünfte, Protokolle usw. aus anderen Registern als dem Schiffsregister der Republik Bulgarien, Bordbücher, Schiffsakten und andere Schiffsunterlagen, die bei der Exekutivagentur „Schiffahrtsverwaltung“ geführt werden, wird je angefangene Seite eine Gebühr von 10 Lewa erhoben.

36. Für die Ausstellung von Personaldokumenten und beruflichen Unterlagen werden folgende Gebühren erhoben (in Lewa):

Befähigungsnachweis	bis 30 Kalendertage: 20 bis 7 Kalendertage: 40
Schifferdienstbuch oder Seemannsbuch	bis 3 Kalendertage: 10 bis 8 Stunden: 30
Bescheinigung des Befähigungsnachweises	bis 30 Kalendertage: 10 bis 7 Kalendertage: 20 bis 8 Stunden: 30

36.1 Für die Einfügung von Einträgen in den Seepass/das Seemannsbuch bei Einstellung oder Kündigung wird eine Gebühr von 5 Lewa erhoben.

37. Für die Ausstellung oder Wiederholungsausstellung von durch internationale Übereinkommen oder nationale Gesetzesvorschriften vorgeschriebenen Bescheinigungen über den Abschluss von Speziallehrgängen für Schiffsführer von Seeschiffen bis 20 BRT, von Seeschiffen bis 5 BRT oder von Kleinfahrzeugen auf der Donau werden folgende Gebühren erhoben.

- für eine bis zur dafür festgesetzten Frist erbrachte Leistung – bis 30 Kalendertage: 5 Lewa;
- für eine früher als bis zur dafür festgesetzten Frist erbrachte Leistung – bis 7 Kalendertage: 10 Lewa;
- für eine dringlich erbrachte Leistung – bis 8 Stunden: 15 Lewa.

38. Für die Ausstellung einer Fahrzeitbescheinigung wird eine Gebühr von 15 Lewa erhoben.
 - 38.1 Für die Ausgabe einer Kopie der Fahrzeitbescheinigung wird eine Gebühr von 5 Lewa erhoben.
39. Für die Beglaubigung von Photokopien der Dokumente nach Art. 38, 39 und 40 wird eine Gebühr von 3 Lewa pro beglaubigter Seite erhoben.
40. Für die Abnahme der Prüfung zum Erwerb eines Schiffsführerzeugnisses gemäß Verordnung Nr. 6/2003 über die Befähigung von in der Schifffahrt in der Republik Bulgarien beschäftigen Personen (ABl. Nr. 83/2003), mit Ausnahme des Schiffsführerzeugnisses für Seeschiffe bis 20 BRT, für Seeschiffe bis 5 BRT und für Kleinfahrzeuge auf der Donau, wird eine Gebühr von 50 Lewa erhoben.
 - 40.1 Für die Abnahme der Prüfung zum Erwerb des Schiffsführerzeugnisses für Seeschiffe bis 20 BRT, für Seeschiffe bis 5 BRT und für Kleinfahrzeuge auf der Donau wird eine Gebühr von 15 Lewa erhoben.
 - 40.2 Für die Abnahme der Äquivalenzprüfung gemäß der o. g. Verordnung wird eine Gebühr von 5 Lewa erhoben.
41. Für die Überprüfung und Beglaubigung des „Protokolls über die praktische Ausbildung“ wird eine Gebühr von 5 Lewa erhoben.
42. Die Kosten für Papier, Formulare, Muster, Karten und sonstige Dokumente sowie die Porto- und Versandkosten sind in den Gebühren nicht enthalten und sind gesondert zu bezahlen.

REPUBLIK MOLDAU

**Gebühren, Tarife und Abgaben
auf dem moldauischen Donaustreckenabschnitt**

REPUBLIQUE DE MOLDOVA

**Taxes, tarifs et droits perçus sur le
secteur moldave du Danube**

РЕСПУБЛИКА МОЛДОВА

**Сборы, тарифы и пошлины, действующие
на молдавском участке Дуная**

I. Schiffsagentur – Verwaltungsbehörde, die einer zentralen Behörde unterliegt, spezialisiert im Bereich Seeverkehr, die Entgelt für angebotene Dienstleistungen erhebt. Untenstehend werden Informationen über die von der Schiffsagentur im Hafen angebotenen Dienstleistungen gegeben.

1. Angebotene Dienstleistungen an Bord von Seeschiffen, Fluss-Seeschiffen und von Binnenschiffen, die auf internationalen Wasserstraßen betrieben werden

Nr. p/p	Leistung	Tarif S = 20 Lei	
1.	Einlaufformalitäten eines Seeschiffs (Flaggenunabhängig)	8 S*	
2.	Auslaufformalitäten eines Seeschiffs (Flaggenunabhängig)	8 S*	
3.	Lotsen von Schiffen auf Binnenwasserstraßen	150 S**	
4.	Lotsen von Schiffen beim Ein- Auslaufen in den / aus dem Hafenkomplex Giurgiuleşti pro Vorgang* (*Das Ein- und Auslaufen in dem / aus dem Hafen werden als getrennte Handlungen behandelt und werden laut geltenden Tarifen verrechnet)	Schiffen von weniger als 100 BRT	150 S**
		Schiffe zwischen 101 und 1000 BRT	170 S**
		Schiffe zwischen 1001 und 2000 BRT	190 S**
		Schiffe zwischen 2001 und 5000 BRT	210 S**
		Schiffe zwischen 5001 und 7000 BRT	230 S**
		Schiffe von über 7001 BRT	250 S**

Anmerkungen:

* Tarife enthalten in PP 1128/2006;

** Tarife enthalten in PP 706/2018;

2. Schiffsgebühr

Nr. p/p	Fahrtbereich	Tarifstyp	Tarif nach Schiffsvolumeneinheit (in USD)
1.	Schiffe im grenzüberschreitenden Verkehr	ordentlich	0,1552
2.	Schiffe im grenzüberschreitenden Verkehr	ordentlicher Tarif mit einer Ermäßigung von 20% für Linienverkehrsschiffe	0,1242
3.	Schiffe im grenzüberschreitenden Verkehr	Ermäßigt	0,050
4.	Schiffe im Inlandverkehr		0,001

Anmerkung: Für Schiffe der Gruppen A, B und C erfolgt die Verrechnung der Schiffsgebühr für jedes Ein- und Auslaufen, in den / aus dem Hafen pro Schiffsvolumeneinheit.

Nr.	Typ, Bestimmung des Schiffes	Schiffsgruppe
1.	Güterschiffe, die Anlegen um Tätigkeiten in Bezug auf Ladung durchzuführen, schwimmende Anlagen	Gruppe A
2.	Fahrgastschiffe, einschließlich schneller Tragflügelboote, die Anlegen um Tätigkeiten in Bezug auf Ein- und Aussteigen von Fahrgästen durchzuführen	Gruppe B
3.	Handelsschiffe ohne Maschinenantrieb	Gruppe C
4.	Sonstige Schiffe, die Anlegen ohne Ladungstätigkeiten durchzuführen	Gruppe D

Anmerkungen:

1. Die Schiffsgebühr für Schiffe und schwimmende Geräte wird flaggenunabhängig am nahe der Gemeinde Giurgiuleşti gelegenen Kai eingenommen.
2. Die Gebühr wird vor dem Auslaufen am Kai bezahlt.
3. Die Gebühr gemäß konventioneller gebräuchlicher Volumeinheit des Schiffs erhoben, die in Kubikmeter berechnet wird aus dem Ergebnis des Produkts von drei Maßen (Länge und Breite des Schiffs, Freibord des Schiffs), die in der Eichbescheinigung oder einem gleichwertigen Dokument angeführt sind.

Für Seeschiffe, die Güter am Oberdeck führen oder die über zwei oder mehr Decks verfügen, ausgenommen Zwischendeckschiffe muss die genutzte Freibordlänge mindestens die Hälfte der Breite des Schiffs darstellen, um das Volumen auszurechnen.

4. Für Güterschiffe der Gruppe A im grenzüberschreitenden Linienverkehr und offen gemäß bewährtem Verfahren gibt es eine Ermäßigung von 20% der Schiffsgebühr.
5. Folgende sind die Hauptkriterien des grenzüberschreitenden Linienverkehrs:
 - Verpflichtende Angabe der ausländischen und moldauischen Anlaufhäfen;
 - Zulassung der Schiffstypen die auf der Linie verkehren;
 - Angabe der Anlaufsfrequenz der zugelassenen Schiffe im Hafen;
 - Registrierung der Schiffahrtslinie beim Ministerium für Verkehr und Straßenverkehr nach einer Präsentation der Hafenbehörde.
6. Die Schiffsgebühr wird gemäß Flagge, unter dem das Schiff verkehrt, festgelegt und hängt vom Status ab, den ihm beim Einlaufen im Hafen zugeteilt wird, unabhängig von seinem Eigentümer und von seinem Betreiber.
7. Schiffe der Gruppe D werden beim Einlaufen in einem Hafen von der Zahlung der Schiffsgebühr ausgenommen.
8. Für Schiffe unter Flagge der Republik Moldau und von Staaten, mit denen die Republik Moldau bilaterale Abkommen im Bereich Schifffahrt unterzeichnet hat, wird die ermäßigte Schiffsgebühr bezogen.
9. Tarife für die Schiffsgebühr für Schiffe im Inlandsverkehr werden nicht für Schiffe unter Flagge der Republik Moldau, die im Inland verkehren, bezogen.

II. E.P. « Flusshafen Ungheni » - staatlicher Betrieb zu 100%, unterliegt der Agentur für Staatseigentum. Die Hauptaspekte der Tätigkeiten des Betriebs sind die Binnenschifffahrt, der See- und Inlandsverkehr, Transport- und Expeditionsdienste, Baggerarbeiten und wasserbauliche Maßnahmen.

Dem staatlichen Betrieb « Flusshafen Ungheni », untergeordnet ist die Abteilung Güter- und Passagierhafen Giurgiulești. Untenstehend werden Informationen über im Güter- und Passagierhafen von Giurgiulești erhobenen Hafengebühren gegeben:

1. Geltende Hafengebühren im Güter- und Passagierhafen Giurgiulești

		Verwaltungs -gebühr USD	Ankergebühr USD	Kanalgebühr USD
1	Getreideleichter (Verwaltungsgebühr, Ankergebühr, Kanalgebühr) für ein schwimmendes Gerät			
	0-2397 m ³	98	98	60
	2398-2739 m ³	106	106	60
	2740-3396 m ³	117	117	60
	3397 - 4496 m ³	135	135	60
	4497- 5427 m ³	155	155	60
	5428- 6226 m ³	175	175	60
2	Andere Arten von Leichtern (Verwaltungsgebühr, Ankergebühr, Kanalgebühr) für ein schwimmendes Gerät			
	0-2397 m ³	67	67	52
	2398-2739 m ³	74	74	52
	2740-3396 m ³	80	80	52
	3397-6226 m ³	Auf ergänzende Anfrage / gemäß zusätzlichen Anlagen		

3	Gütermotorschiffe oder beladene Schubschiffe (Verwaltungsgebühr, Ankergebühr, Kanalgebühr)	18	38	38
4	Leere Gütermotorschiffe	66	66	52
5	Motorisierte Leichter			
	0-2397 m ³	157	157	86
	2398-2739 m ³	177	177	86
	2740-3396 m ³	Auf ergänzende Anfrage / gemäß zusätzlichen Anlagen		
	3397-6226 m ³	Auf ergänzende Anfrage / gemäß zusätzlichen Anlagen		
6	schwimmendes Gerät für Freizeit mit geringer Kapazität	Verwaltungs-gebühr USD	Anlegegebühr USD	Kanalgebühr USD
	Für schwimmende Geräte mit einer Maschinenleistung von bis zu 150 PS		20,00	
	Für schwimmende Geräte mit einer Maschinenleistung zwischen 151 und 300 PS		30,00	
	Für schwimmende Geräte mit einer Maschinenleistung von über 301 PS		50,00	
7	Seeschiffe für den Transport von lebenden Tieren und Schüttgut, die am Kai festgemacht sind	Tarif, USD / pro Einheit / m³ / Schiffsvolumeneinheit (Länge, Breite, Höhe)		
	Verwaltungsgebühr	0,08		
	Ankergebühr	0,17		
	Kanalgebühr	0,28		
7.1	Seeschiffe für den Transport von Getreide die sich im Hafenareal befinden	Tarif, USD / pro Einheit / m³ / Schiffsvolumeneinheit		
	Verwaltungsgebühr	0,25		
8	Abschlepptarife (Ein- und Auslaufen) für schwimmende Geräte mit Beladung / Entladung sm 71 Kai des Güter- und Passagierhafen Giurgulești	USD		
8.1	Ein- und Auslaufen der Seeschiffe (1 Schleppschiff) mit einer Maschinenleistung zwischen 1300 und 1500 PS	800		
8.2	Ein- und Auslaufen der Seeschiffe (1 Schleppschiff) mit einer Maschinenleistung zwischen 300 und 500 PS	500		
8.3	Ein- und Auslaufen der Seeschiffe (1 Schleppschiff) mit einer Maschinenleistung zwischen 150 und 200 PS	300		
8.4	Flussleichter oder Binnenschiffe	220		
9	Wartende Schleppschiffe	22/ Stunde		
9.1	Manöver im Hafen mit einem Schleppschiff (mindestens 30 Minuten)	50/ Stunde		
10	Zusätzliche Dienstleistungen	USD		
10.1	Schleppschiff / Ein- Auslaufen / Kommission	60		
10.2	Umschlagen / Futtermittel / 1 LKW	25		
10.3	Reinigung/ sanitäre Arbeiten	75		
10.4	Reinigung/ sanitäre Arbeiten (Schiff für den Transport von Tieren)	200		
10.5	Stromversorgung pro kW/h bis zu 10 kW/h	0,25		

11	Tarife für Fahrgastschiffe (Verwaltungsgebühr, Ankergebühr, Kanalgebühr)	USD
11.1	Kreuzfahrtschiffe	500
11.2	Fahrgastgebühr / pro Fahrgast	1,2
<hr/>		
12	Umschlagen von Tieren/ pro Tier/ Kai des Güter- und Passagierhafen Giurgulești	USD pro Tier
12.1	Rinder	2,34
12.2	Schafe	0,5

Anmerkungen:

Artikel 1. Die in dieser Anlage angeführten Tarife gelten seit dem 1. August 2021 und bleiben gültig bis zur Genehmigung von neuen Tarifen, die vom Gründer vereinbart wurden oder bis zur Genehmigung der Bestimmungen über Hafentarife durch die zentrale Fachbehörde (Gesetz Nr. 176/2013, Absatz (1) von § 54)).

Artikel 2. Die in dieser Anlage angeführten Tarife beinhalten keine MwSt.

2. Tarife für angebotene Dienstleistungen im Handels- und Passagierhafen Giurgiuleşti

1	Tarife für Be- / Entladearbeiten in Tonnen – einschließlich Nutzung der Hafenanlagen	USD / Tonne
1.1	Aggregate (Schüttgut): Kies – Granitaromatisator	1,4
1.2	Sonstige Güter	Auf zusätzlicher Anfrage / gemäß zusätzlichen Anlagen
2	Tarife für Be- / Entladearbeiten (Nutzung der Hafenanlagen) – eigene Ausrüstung des Agenten:	USD / Tonne
2.1	Für jede Tonne Cerealien am Kai be- oder entladen	1,0
2.2	Für jede Tonne Gut – an Bord II be- oder entladen	
2.3	- Granitkies/ Granitaromatisator	0,65
2.4	- Cerealien	0,75
3	Tarife für Be- / Entladearbeiten in einem nicht ausgerüsteten Hafenareal	
3.1	Güter (Schotter, Getreide, etc.)	0,5
		Moldauischer Leu / Tonne (inkl. MwSt.)
4	Für das Abwiegen	3,2

III. Internationaler Freihafen Giurgiuleşti (IFHG) verfügt bis 2030 über den Status eines internationalen Hafens. Dank seiner Lage an der unteren Donau und seiner ausreichenden Wassertiefe ist der IFHG sowohl für See- als auch Flussschiffe geeignet. In diesem Kontext werden Informationen über die für das Einlaufen von Schiffen im IFHG erhobenen Tarife geliefert.

1. Tarife für Seeschiffe

Hafentarife /BRZ.	USD
Massenschüttgutfrachter	1,21
Handelsschiffe für Generalgüter	1,08
Gebühren der Hafenagentur	USD
0-1000 BRZ	460
1001-1750 BRZ	650
1751-2500 BRZ	975
2501-4000 BRZ	1,300
4001-5500 BRZ	1,625
5501-7500 BRZ	1,950
7501-9500 BRZ	2,275
9501-	Auf Anfrage
An- Ablegegebühr/ und Betriebsgebühren	USD
See- und Flussschiffe	100
Kaiordnungsstrafen / BRZ	USD
Für jede angefange 24 Stunden Periode, 8 Stunden nach dem Be- Entladen oder der Unterbrechung	2,00
Lotsengebühr/ Betriebsgebühren	USD
Seeschiffe	200

(zusätzliche) Schleppgebühr für Seeschiffe	USD
Tankschiffe	2,730
Tankschiffe mit nicht gefährlichen Gütern	2,600
Handelsschiff für Generalgüter	3,250
Abschleppen (verpflichtende Abschleppverfügbarkeit für Tankschiffe die Erdölprodukte befördern)	105/h
Wasserversorgung	USD
Pro Tonne Wasser	6,5
Bunkerentgelt	USD
Pro Manöver	130
Stromversorgung	USD
Pro kWh	0,39
Sonstige Dienstleistungen	USD
Auf Anfrage	zu erläutern

2. Tarife für Flussleichter

Getreideleichter	USD
(Hafengebühr, Agenturgebühr, An- Ablegegebühr)	
0-1200 dtw	780
1201-2200 dtw	910
2201- 3200 dtw	1,040
3201-4200 dtw	1,170
4200 dtw	Auf Anfrage
Leichter für Erdölprodukte	USD
(Hafengebühr, Agenturgebühr, An- Ablegegebühr)	
0-1200 dtw	1,200
1201-2200 dtw	1,300
2201- 3200 dtw	1,400
3201-4200 dtw	1,500
4200 dtw	Auf Anfrage
Boom – Gebühr (für Erdöl)	200
Sonstige Leichter	USD
(Hafengebühr, Agenturgebühr, An- Ablegegebühr)	
0-1200 dtw	455
1201-2200 dtw	520
2201- 3200 dtw	585
3201-4200 dtw	650
4200 dtw	Auf Anfrage
Wasserversorgung	USD
Pro Tonne Wasser	6.5
Bunkerentgelt	USD
Pro Manöver	130.00
Stromversorgung	USD
Pro kWh	0.39
Sonstige Dienstleistungen	USD
Auf Anfrage	zu erläutern

UKRAINE

**Gebühren, Tarife und Abgaben
auf dem ukrainischen Donaustreckenabschnitt**

UKRAINE

**Taxes, tarifs et droits perçus sur le
secteur ukrainien du Danube**

УКРАИНА

**Сборы, тарифы и пошлины, действующие
на украинском участке Дуная**

**TARIFE,
die im Hafen Reni angewendet werden
(Stand 25. September 2019)**

Obligatorische Hafengebühren:

Gemäß Erlass Nr. 316 des Ukrainischen Ministeriums für Infrastruktur vom 27. Mai 2013 „Über Hafengebühren“, werden im Hafen Reni folgende Gebühren erhoben: Schiffsgebühren, Ufergeld, Anker-, Verwaltungs- und Sanitärbühren.

Schiffsgruppen und Gruppen schwimmender Anlagen unter ukrainischer Staatsflagge und ausländischen Flaggen, von denen Hafengebühren erhoben werden

Typ des Schiffs / der schwimmenden Anlage	Gruppen*
Güterschiffe, die für Ladetätigkeiten einlaufen und schwimmende Anlagen	Gruppe I ²⁾
Fahrgastschiffe, Fähren, Eisbrecher, die nicht zu den Subjekten der Wirtschaft in irgendeiner Form von Eigentum gehören, die eine wirtschaftliche Tätigkeit in einem Seehafen durchführen und nicht von letzteren gemietet werden.	Gruppe II ³⁾
Leichter, Schleppschiffe, Schubschlepper, Schubschiffe, Kähne (mit und ohne Maschinenantrieb), Binnenschiffe mit Maschinenantrieb einschließlich Fluss-Seeschiffe, die in Donauhäfen einlaufen, sowie Binnenschiffe mit Maschinenantrieb, die für einen anschließenden Umschlag von Gütern auf Seeschiffe und umgekehrt eintreffen.	Gruppe III
Schiffe ohne Maschinenantrieb (ausgenommen Kähne)	Gruppe IV
Schiffe die gezwungen ¹⁾ sind, aufgrund von Besatzungswechsel, zur Versorgung bzw. aufgrund von Quarantäne einzulaufen, sowie Schiffe, die für Reparaturen in Werften und nach der Reparatur an ihre Stellplätze fahren; Dienst- und Militärschiffe; Schulschiffe, für Fahrten mit mindesten 50 Studierenden an Bord gemäß Unterrichtsplan einer Bildungseinrichtung eingesetztes Schulschiff, Trainingsschulschiffe; Wissenschaftsschiffe, Forschungsschiffe, schnelle Tragflügelboote, die im Linienverkehr gemäß einem Küstenfahrplan verkehren (ausgenommen Vergnügungs- und Kreuzfahrtschiffe)	Gruppe V
Andere Schiffe (Werftschiffe, Rettungsschiffe, Schiffe für technische Tauchvorgänge, für technische Arbeiten, für die Gesundheitsversorgung, für hydrographische Arbeiten, Schiffe der Hafenflotte, Eisbrecher, die zu den Subjekten der Wirtschaft in jeglicher Form von Eigentum gehören, die eine wirtschaftliche Tätigkeit auf dem Territorium eines Seehafens durchführen und von letzteren gemietet werden, Sportschiffe, Privatjachten, Segelschiffe, Schiffe die Testfahrten durchführen, einlaufende Fischerboote die keine Ladungstätigkeit durchführen.)	Gruppe VI

Anmerkungen: 1) Unter dem Begriff „gezwungen“ ist das Einlaufen von Schiffen in einen Seehafen zu verstehen, wenn Gefahr für eine sichere Weiterfahrt oder Gefahr für Leben oder Gesundheit der Besatzungsmitglieder und der Passagiere besteht.

* Im Text werden Buchstaben des kyrillischen Alphabets verwendet um die Gruppen von schwimmenden Anlagen zu identifizieren.

- ²⁾ Die Schiffe der Gruppe III (Schleppschiffe und Kähne, ausgenommen in ukrainische Donau- und Mündungshäfen einlaufende), der Gruppe V und der Gruppe VI die Handelsfahrten durchführen gehören zur Gruppe I
³⁾ Die Schiffe der Gruppen V und VI die Handelsfahrten im Güter-Personenverkehr durchführen gehören zur Gruppe II.

I. Schiffsgebühren

1. Eine Schiffsgebühr wird für Schiffe der Gruppen I, II und IV für eine gebräuchliche Volumeinheit des Schiffes (1 m^3 des Schiffsvolumens) für jedes Einlaufen im Becken des Seehafens, des operativen Beckens eines Kais (von Kais), sowie für das Auslaufen aus dem Seehafenbecken bzw. des operativen Beckens eines Kais (von Kais) laut folgenden Tarifen erhoben:

(in USD)

Seehafen	Schiffe	
	im grenzüberschreitenden Verkehr	im Inlandsverkehr
Reni	0,131	0,0032

2. Ein Schiff welches im jeweiligen Seehafenbecken einläuft wird von der Schiffsgebühr in folgenden Fällen befreit:
- Erfüllung von Verfahren in Bezug auf den Grenzübertritt in die Ukraine, ohne Ladungstätigkeiten durchzuführen (ausgenommen Schiffe, die im Seehafen einlaufen um Dienstleistungen gemäß Verträgen zum Seetransport von Passagieren oder zu Seekreuzfahrten zu erfüllen);
 - Ankern, um auf die Weiterfahrt in einen anderen Seehafen zu warten, ohne im jeweiligen Seehafen Vorgänge in Bezug auf Ladung oder Passagiere durchzuführen.
3. Die Schiffe der Gruppen V und VI sind von der Zahlung der Schiffsgebühren befreit.
- Für Schiffe im grenzüberschreitenden Verkehr der Gruppen I, II und IV eines Moduls von bis zu 10 Tsd. m^3 wird der Tarif mit einem Faktor 0,8 angewendet.
4. Die Tarife der Schiffsgebühr für Schiffe die sowohl grenzüberschreitend als auch im Inland verkehren, werden in Abhängigkeit davon festgelegt, ob das Schiff im grenzüberschreitenden Verkehr oder im Inlandsverkehr unterwegs ist.
5. Wenn Schiffe der Gruppe I im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt sind und innerhalb einer Fahrt in mehrere ukrainische Seehäfen einlaufen, werden die Hafengebühren wie folgt erhoben:
- Im Falle des Einlaufens in zwei Seehäfen: mit einer Vergünstigung von 50% Tarifssatzes in jedem Hafen;
 - Im Falle eines Einlaufens in mehr als zwei Seehäfen: im ersten Seehafen mit einer Vergünstigung von 50% und in jedem weiteren Hafen mit einer Vergünstigung von 75% des Tarifssatzes.
6. Eine Schiffsgebühr wird von Schiffen der Gruppe II in jedem Seehafen beim Ein- und Auslaufen mit einer Vergünstigung von 50% des Tarifssatzes nur für die erste und zweite Fahrt des Schiffes innerhalb eines Kalenderjahres erhoben. Für jedes weitere Einlaufen in einen Seehafen innerhalb eines Kalenderjahres wird für diese Schiffe keine Schiffsgebühr erhoben.

Eine Schiffsgebühr wird für Schiffe der Gruppe II im grenzüberschreitenden Verkehr, die einem Reeder gehören, (außer Schiffe die Handelsfahrten im Güter-Personenverkehr durchführen) (für das Ein- oder Auslaufen in bzw. aus Seehäfen) mit einer Vergünstigung von

50% des Tarifsatzes nur für die ersten zwei Fahrten eines solchen Schiffes innerhalb eines Kalenderjahres erhoben. Wenn Schiffe dem gleichen Reeder gehören und weitere Fahrten durchführen, wird keine Schiffsgebühr erhoben.

7. Eine Schiffsgebühr wird für Schiffe der Gruppe III für jedes Ein- und Auslaufen in bzw. aus Seehäfen gemäß folgendem Tarifzettel:
 - 1) im grenzüberschreitenden Verkehr:

64 USD – pro Schiff, Schleppschiff;
32 USD – pro Einheit (Kähne, Leichter);
 - 2) im Inlandsverkehr:

16 USD – pro Schiff, Schleppschiff;
8 USD - pro Einheit (Kähne, Leichter).
8. Die Schiffsgebühr wird nicht für Schiffe der Gruppe III bezogen beim Ein- und Auslaufen aus deren Heimathafen nur für die erste und die zweite Fahrt des Schiffes innerhalb eines Kalenderjahres.

II. Ufergeld

1. Ufergeld wird von am Kai liegenden Schiffen erhoben.
2. Für Schiffe der Gruppen I, II, III (Schleppschiffe), IV, V (ausgenommen Schiffe des ukrainischen Militärs) und VI (Sportschiffe, Privatjachten, Segelschiffe, in Seehäfen einlaufende Fischerboote die keine Ladungstätigkeit durchführen sowie Schiffe der Hafenflotte die keine Eigentümer haben oder von diesen nicht vermietet werden (Inhaber der Bilanz der Kais)), werden folgende Tarifzätze angewendet:

(in USD)

Zweck des Stilllegens	Schiffe	
	im grenzüberschreite nden Verkehr	im Inlandsverkehr
Ladungstätigkeit (m ³ pro Einlaufen)	0,035	0,0035
Stillliegen aus anderen Gründen einschließlich für Schleppschiffe, Sportschiffe, Privatjachten, Segelschiffe, in Seehäfen einlaufende Fischerboote die keine Ladungstätigkeit durchführen (m ³ pro Tag)	0,0114	0,0014

3. Schiffe der Gruppe VI (ausgenommen Sportschiffe, Privatjachten, Segelschiffe, in Seehäfen einlaufende Fischerboote die keine Ladungstätigkeit durchführen, sowie Schiffe der Hafenflotte die keine Eigentümer haben oder von diesen nicht vermietet werden (Inhaber der Bilanz der Kais), und die Schiffe der Gruppe V (Schiffe des ukrainischen Militärs) sind von der Zahlung des Ufergeldes ausgeschlossen.
4. Für Schiffe der Gruppe III (außergemommen Schleppschiffe) wird eine Hafengebühr für jede Tonne die be- oder entladen wird nach folgendem Tarifzettel erhoben:
 - 0,19 USD – für Schiffe im grenzüberschreitenden Verkehr;
 - 0,019 USD – für Schiffe in Inlandsverkehr.

Die Zahlung des Ufergeldes wird für jeden Vorgang getrennt durchgeführt. Wenn der Vorgang an einem nicht ausgerüsteten Ufer oder von Schiff zu Schiff durchgeführt wird, so wird eine Hafengebühr mit 50% Vergünstigung erhoben.

5. Schiffe, die mit einem am Kai festgemachten Schiff gekuppelt sind, oder am Kai mit dem Bug oder mit dem Heck festgemacht sind, zahlen 50% des Ufergelds.
6. Für Schiffe der Gruppen I, II und III, die nach Beendigung der Tätigkeit in Bezug auf Ladung/Passagiere am Frachtkai/Passagierkai durch das Schiff oder den Eigentümer bedingt verbleiben, wird die Schiffsgebühr gleich nach Beendigung der Be- oder Entladung und dem Verstauen der Ladung erhoben, pro gebräuchlicher Volumeinheit des Schiffes (1 m^3 des Schiffsvolumens) nach folgendem Tarifssatz:
 - 0,0164 USD pro Stunde – für Schiffe im grenzüberschreitenden Verkehr;
 - 0,00164 USD pro Stunde – für Schiffe im Inlandsverkehr.

III. Ankergebühr

1. Für Schiffe der Gruppen I und II wird für einen Aufenthalt von mehr als 12 Stunden an der Innenreede eines Seehafens eine Ankergebühr nach Tagessatz für jeden m^3 des Schiffsvolumens für die tatsächliche Anlegezeit erhoben:
 - 0,0043 USD – für Schiffe im grenzüberschreitenden Verkehr;
 - 0,00043 USD – für Schiffe im Inlandverkehr.
2. Für Schiffe der Gruppen III, IV et VI (Sportschiffe, Privatjachten, Segelschiffe und einlaufende Fischerboote die keine Ladungstätigkeit durchführen) wird eine Ankergebühr für 30 Anlegetage für jedes Schiff in der Innenreede nach folgendem Tarifssatz erhoben:
 - 28 USD – für Schiffe im grenzüberschreitenden Verkehr;
 - 2,8 USD – für Schiffe im Inlandverkehr.

Für jeden weiteren Anlegetag, um den die o.g. Zeit in der Innenreede überschritten wird, wird eine Ankergebühr für jedes Schiff nach folgendem Tarifssatz erhoben:

- 3,2 USD - für Schiffe im grenzüberschreitenden Verkehr;
- 1,6 USD – für Schiffe im Inlandverkehr.

Die Ankergebühr wird an dem Tag bezogen, an dem das Schiff den Seehafen verlässt. Wenn das Schiff länger als 30 Tage an der Innenreede angelegt hat, so findet die Verrechnung und die Zahlung der Ankergebühr monatlich statt, mit Stand des letzten Tages des verrechneten Monates.

3. Schiffe der Gruppe V und VI (ausgenommen Sportschiffe, Privatjachten, Segelschiffe und in Seehäfen einlaufende Fischerboote die keine Ladungstätigkeit durchführen) sind von der Zahlung der Ankergebühr befreit.

IV. Verwaltungsgebühr

1. Eine Verwaltungsgebühr wird von den Schiffen der Gruppen I, II, III, und IV für jedes Einlaufen in einen Hafen nach folgendem Tarifssatz erhoben:
 - 0,022 USD für jeden m^3 des Schiffsvolumens – für Schiffe im grenzüberschreitenden Verkehr;
 - 0,0022 USD für jeden m^3 des Schiffsvolumens – für Schiffe im Inlandverkehr.
2. Schiffe, welche in das Becken des jeweiligen Seehafens einlaufen, sind in folgenden Fällen von der Zahlung der Verwaltungsgebühr befreit: bei Erfüllung von Verfahren in Bezug auf den Grenzübertritt in die Ukraine, ohne Ladungstätigkeiten durchzuführen (ausgenommen Schiffe,

die im Seehafen einlaufen um Dienstleistungen gemäß Verträgen zum Seetransport von Passagieren oder zu Seekreuzfahrten zu erfüllen), beim Ankern zur Überbrückung der Wartezeit für die Weiterfahrt in einen anderen Seehafen, ohne in diesem Tätigkeiten in Bezug auf Ladung und/oder Passagiere durchzuführen.

3. Für Schiffe der Gruppen I, II, III und IV, die in mehrere ukrainische Seehäfen nacheinander im Rahmen einer Fahrt einlaufen, um Tätigkeiten in Bezug auf Ladung, Ladung/Passagiere bzw. Passagiere durchzuführen, wird eine Verwaltungsgebühr nur im ersten Einlaufhafen erhoben.
4. Die für Hafengebühren festgelegten Vergünstigungen werden nicht auf die Verwaltungsgebühr angewendet.
5. Schiffe der Gruppen V und VI sind von der Entrichtung der Verwaltungsgebühr befreit.

V. Sanitärbühr

1. Eine Sanitärbühr wird für Schiffe der Gruppe I für jeden m³ des gebräuchlichen Schiffsvolumens oder des motorisierten Teils des Verbands der schwimmenden Anlage nach folgendem Tarifatz erhoben:

(in USD)

Seehafen	Schiffe			
	im grenzüberschreitenden Verkehr		im Inlandsverkehr	
	Stilllegend bis zu 10 Tagen	Stilllegend ab dem 10 Tag und darüber	Stilllegend bis zu 10 Tagen	Stilllegend ab dem 10 Tag und darüber
Reni	0,022	0,036	0,0022	0,0036

2. Schiffe der Gruppe I, welche in das Becken eines Seehafens einlaufen, sind von der Zahlung der Sanitärbühr befreit, wenn sie zur Überbrückung der Wartezeit für die Weiterfahrt in einen anderen Seehafen ankern, ohne in diesem Ladungstätigkeiten durchzuführen.
3. Die Schiffe der Gruppe II, III, IV werden von der Zahlung der Sanitärbühr befreit.
4. Schiffe, die mit umweltfreundlichen Anlagen für eine komplette Entsorgung aller an Bord anfallenden Abfälle und Schadstoffe ausgerüstet sind und über ein internationales Zertifikat über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch Erdöl, Abwasser und über ein Zertifikat über die Verhütung der Verschmutzung durch Abfälle verfügen (ökologisch saubere Schiffe), profitieren von einer 50%igen Ermäßigung der Sanitärbühr.

VI. Besonderheiten der Erhebung von Hafengebühren bei Tätigkeiten in Bezug auf die Be- und/oder Entladung von Transitgütern

Schiffe, die in ukrainische Seehäfen einlaufen, um Tätigkeiten in Bezug auf die Be- und/oder Entladung von Transitgütern durchzuführen, erhalten eine 50%ige Ermäßigung von allen Tarifazten bei der Erhebung der Hafengebühren, unter den in diesem Punkt aufgeführten Bedingungen. Ausgenommen davon ist die Verwaltungsgebühr.

Für die Anwendung dieses Punktes werden als „Transitgüter“ jene Güter verstanden, die im Transit zwischen den Endpunkten der Befrachtung und des Ladungsempfangs außerhalb der ukrainischen Grenzen im Transit befördert werden.

Dieser Punkt ist für alle Arten von Hafengebühren anwendbar (ausgenommen davon ist die Verwaltungsgebühr), die bei Ein- und Auslaufen, Aufenthalt in Seehäfen und bei Durchfahrt durch

Kanäle von Schiffen erhoben werden, die im Rahmen einer Fahrt Transitgüter in und aus Seehäfen der Ukraine befördern.

Die in diesem Punkt vorgesehene Ermäßigung wird für jede Einzelfahrt angewendet, sofern der Gewichtsanteil aller Transitgüter, die im jeweiligen Seehafen der Ukraine auf ein Schiff oder vom Schiff für eine bestimmte Fahrt verladen wurden, mehr als 50 % des Gesamtgewichts der Ladung ausmacht, die in diesem Seehafen auf das und aus dem Schiff für eine bestimmte Fahrt verladen wurden.

Die Berechnung des Anteils der Transitgüter am Gesamtvolumen der im Seehafen von Reni im Rahmen der jeweiligen Fahrt auf das Schiff geladenen / vom Schiff entladenen Güter erfolgt auf der Grundlage von Informationen aus den ordnungsgemäß ausgefüllten Unterlagen, die vom ukrainischen Zollgesetz und von der ukrainischen Gesetzgebung „über den Gütertransit“ vorgesehen sind; das sind insbesondere die Zollerklärung, der Frachtbrief (*Bill of Lading*), das Ladungsmanifest (*Cargo Manifest*) und andere, den Transit der Güter zwischen den Endpunkten der Verladung begleitende Dokumente, die außerhalb der ukrainischen Grenzen angewendet werden.

Die in diesem Absatz vorgesehene Ermäßigung wird ebenfalls angewendet für das Ein- und Auslaufen von Schiffen unter Ballast in den / aus dem Seehafen Reni zur Beladung oder nach der Entladung von Transitgütern, sofern der Anteil der beladenen/entladenen Transitgüter des Schiffs in diesem ukrainischen Hafen mehr als 50% des Gesamtvolumens der tatsächlich im Seehafen Reni beladenen/entladenen Güter entspricht.

Die in diesem Absatz vorgesehene Ermäßigung für ein Schiff, welches in einen Seehafen mit einer Ladung einläuft, diese entlädt und danach neu beladen wird und den Seehafen mit Ladung verlässt, wird wie folgt angewendet:

- Das anteilige Gewicht der Transitgüter, die im jeweiligen ukrainischen Seehafen auf das Schiff geladen / vom Schiff entladen werden am Gesamtgewicht der in diesem Seehafen auf das Schiff geladenen / vom Schiff entladenen Güter, wird getrennt nach jedem Vorgang festgestellt;
- die Ermäßigung der Tarifsätze für Schiffs- und Kanalgebühren wird beim Einlaufen im Seehafen gemäß der Berechnung des anteiligen Gewichts der Transitgüter am Gesamtgewicht der vom Schiff entladenen Güter angewendet;
- die Ermäßigung der Tarifsätze für Schiffs- und Kanalgebühren wird beim Auslaufen aus dem Seehafen gemäß der Berechnung des anteiligen Gewichts der Transitgüter am Gesamtgewicht der auf das Schiff geladenen Güter angewendet;
- die Ermäßigung der Tarife für Ufer- und Leuchtturmgebühren wird gemäß Berechnung des anteiligen Gewichts der Transitgüter am Gesamtgewicht der vom Schiff entladenen Güter angewendet;
- die Ermäßigung der Tarife der Sanitär- und Ankergebühr wird beim Auslaufen aus dem Seehafen gemäß Berechnung des anteiligen Gewichts der entladenen Transitgüter am Gesamtgewicht der beladenen Güter angewendet.

Freie Tarife für Schiffe im Hafen Reni

1) Dienstleistungen der Hafenflotte:

Dienstleistung	Preis für die Dienstleistung (ohne Mwst.)
Montage und Entfernung der Bojensperre, Hrywnja/ Dienstleistung/lfm	4,23
Nutzung der Bojensperre Hrywnja/Stunde/lfm	5,58
Dienste der motorisierten schwimmenden Anlage „Zborshik 5“:	
- Kosten für eine Arbeitsstunde am Liegeplatz, Hrywnja/Stunde	795,52
- Kosten für eine Arbeitsstunde in Fortbewegung Hrywnja/Stunde	1258,44
Dienste der motorisierten schwimmenden Anlage „Arktur“:	
- Kosten für eine Arbeitsstunde am Liegeplatz, Hrywnja/Stunde	2551,73
- Kosten für eine Arbeitsstunde in Fortbewegung Hrywnja/Stunde	3067,93
Dienste des motorisierten Schwimmkran „PLK-1“ für die Dauer der Dienstleistung:	
<i>Ohne brennbare Schmierstoffe:</i>	
- Kosten für eine Stunde am Liegeplatz des Schwimmkran Hrywnja/Stunde	1305,74
<i>Ladearbeiten:</i>	
- Kosten für eine Stunde am Liegeplatz des Schwimmkran Hrywnja/Stunde	1523,44
- Kosten für eine Arbeitsstunde des Schwimmkran Hrywnja/Stunde	2091,76
<i>Montagearbeiten :</i>	
- Kosten für eine Stunde am Liegeplatz des Schwimmkran Hrywnja/Stunde	1523,44
- Kosten für eine Arbeitsstunde des Schwimmkran Hrywnja/Stunde	2018,26
Dienstleistungen der motorisierten schwimmenden Anlage „Smelyi“:	
<i>Überwachung bei Ladungstätigkeiten mit chemischen Gütern und Erdölprodukten:</i>	
- Kosten für eine Stunde am Liegeplatz ohne brennbare Schmierstoffe, Hrywnja/Stunde	373,71
- Kosten für eine Stunde am Liegeplatz mit Nutzung des Dieselgenerators, Hrywnja/Stunde	456,13
- Kosten für eine Stunde in Fortbewegung, Hrywnja/Stunde	1338,74
<i>Feuerlöscharbeiten:</i>	
- Kosten für eine Stunde am Liegeplatz ohne brennbare Schmierstoffe Hrywnja /Stunde	519,06
- Kosten für eine Stunde am Liegeplatz mit Nutzung des Dieselgenerators, Hrywnja/Stunde	601,49
- Kosten für eine Stunde in Fortbewegung, Hrywnja/Stunde	14041,36
Annahme brennbarer Altschmierstoffe und deren Gemische von Schiffen durch die motorisierte schwimmende Anlage „Zborshik 1“:	
<i>Bei selbständiger Anfahrt der schwimmenden Anlage „Zborshik 1“:</i>	
- Annahme brennbarer Altschmierstoffe und deren Gemische von Schiffen durch die motorisierte schwimmende Anlage „Zborshik 1“, Hrywnja/m ³	1871,52

- Annahme brennbarer Altschmierstoffe und deren Gemische von Schiffen durch die motorisierte schwimmende Anlage „Zborshik 1“, Hrywnja/Stunde	2041,66
<i>Am Liegeplatz der schwimmenden Anlage „Zborshik 1“, (ohne Anfahrt zum Schiff):</i>	
- Annahme brennbarer Altschmierstoffe und deren Gemische von Schiffen durch die motorisierte schwimmende Anlage „Zborshik 1“, Hrywnja/m ³	1519,88
- Annahme brennbarer Altschmierstoffe und deren Gemische von Schiffen durch die motorisierte schwimmende Anlage „Zborshik 1“, Hrywnja/Stunde	1519,88
Abgabe von brennbaren Altschmierstoffen und deren Gemischen von der schwimmenden Anlage „Zborshik 1“ an einen Tank, Hrywnja/m ³	2883,03
Annahme von Bilgenwasser von Schiffen durch die schwimmende Anlage „Zborshik 1“, Hrywnja/Stunde	1034,55
Annahme von Bilgen- und Fäkalwasser von Schiffen durch die schwimmende Anlage „Zborshik 1“:	
- Annahme von Bilgen- und Fäkalwasser von Schiffen durch das schwimmende Anlage „Zborshik 1“ mit Einsatz von Pumpen; Hrywnja/m ³	1819,26
- Annahme von Bilgen- und Fäkalwasser von Schiffen durch das schwimmende Anlage „Zborshik 1“ ohne Einsatz von Pumpen; Hrywnja/m ³	1750,91
Dienstleistungen der schwimmenden Anlage „Zborshik 1“:	
- Kosten für eine Stunde am Liegeplatz ohne brennbare Schmierstoffe, Hrywnja/Stunde	1800,84
- Kosten für eine Stunde am Liegeplatz mit Nutzung des Dieselpartikelfiltern, Hrywnja/Stunde	1660,49
- Kosten für eine Arbeitsstunde, Hrywnja/Stunde	2509,24
Pontonnutzung, wenn der Kunde selbst und mit eigenen Mitteln Ladungstätigkeiten durchführt, Hrywnja/Tonne	28,28
Nutzung der Ausrüstung und der verfügbaren Netze der schwimmenden Anlage, Hrywnja/Stunde	252,34
Pontonnutzung für das Stillliegen, ohne Ladungstätigkeiten durchzuführen Hrywnja/m/Tag	89,66
Nutzung des Leichters SDP T-50, Hrywnja/Stunde	247,70
Nutzung des Pontons PRP-52 als Hilfsleichter, Hrywnja/Tag	1529,13
Nutzung des Schwimmstegs SDP T-50 als Hilfsleichter, Hrywnja Tag	1518,23

2) Dienstleistungen des Fuhrparks

Dienstleistung	Preis der Dienstleistung (ohne Mwst.)
Bunkerung von Wasser für Schiffe vom Ufer durch ein Kraftfahrzeug; Hrywnja /Tonne	433,66

3) Dienstleistungen der Abteilungen für Brandschutz- und technogenische Sicherheit und des Sektors für Mobilisierung und Zivilschutze

Dienstleistung	Preis der Dienstleistung (ohne Mwst.)
Ausstellung einer Brandschutzbesecheinigung für das Ausfahrtsrecht auf See an Kapitäne von unter ukrainischer Staatsflagge betriebenen Schiffen; Hrywnja/Dienstleistung	473,06
Vereinbarung über die Durchführung von Arbeiten mit offener Flamme und anderen feuergefährlichen Arbeiten auf Uferanlagen, Hrywnja/Dienstleistung	473,06
Vereinbarung über die Durchführung von Arbeiten mit offener Flamme und anderen feuergefährlichen Arbeiten an Bord, Hrywnja /Dienstleistung	473,06
Feuersicherheitswachdienst während der Durchführung von Arbeiten mit offener Flamme und anderen feuergefährlichen Arbeiten; Hrywnja/Stunde	350,40
Kosten für den Einsatz eines Löschfahrzeugs; Hrywnja/Stunde:	
- Brandlöscharbeiten	4839,12
- Wache eines Löschfahrzeugs	551,44
- Abpumpen von Wasser, etc.	1460,36
Erstellung von Evakuierungsplänen, Erstellung und Absprache von Plänen und Karten zur Brandbekämpfung, Hrywnja/Dienstleistung	744,62

4) Dienstleistungen der Energiewirtschaft

Dienstleistung	Preis der Dienstleistung (ohne Mwst.)
Rückerstattung der Kosten für die Wartung der Stromversorgungsanlagen; Hrywnja/kW	0,8672
Rückerstattung der Kosten für die Wartung der Wasserversorgungsanlagen; Hrywnja/m ³	76,81
Rückerstattung der Kosten für die Wartung der Kanalisation Hrywnja/m ³	53,87
Rückerstattung der Kosten für die Wasserversorgung, Hrywnja/m ³	33,5996
Plombierung des Stromzählers, Hrywnja/Dienstleistung	313,51
Anschluss an das und Trennung vom Landstromnetz, Hrywnja/Dienstleistung	313,20
Anschluss der Ausrüstung von ausländischen Organisationen an das Stromnetz, Hrywnja/Dienstleistung	193,03
Installierung und Wechsel von Stromzählern, Hrywnja/Dienstleistung	1284,47
Bereitstellung der technischen Bedingungen für die Stromversorgung, Hrywnja/Dienstleistung	1277,97
Plombierung des Wasserzählers, Hrywnja/Dienstleistung	301,27
Anschluss der Ausrüstung von ausländischen Organisationen an das Wasser- und Kanalisationsnetz, Hrywnja/Dienstleistung	2907,91
Installierung und Wechsel von Wasserzählern, Hrywnja/Dienstleistung	1900,42
Bereitstellung der technischen Bedingungen für Wasserversorgung und Kanalisation, Hrywnja /Dienstleistung	408,22

5) Dienstleistungen des Dienstes für Sicherheit im Seeverkehr

Dienstleistung	Preis der Dienstleistung (ohne Mwst.)
1. Ausstellung einer Landganggenehmigung, Hrywnja/Einheit:	
- für bis zu einem Jahr;	538,4
- für bis zu einem Jahr;	44,87
- einmalig	36,76
Ausstellung eines Kfz-Passierscheins, Hrywnja/Einheit:	
PKW-Verkehr:	
- für bis zu einem Jahr;	938,92
- für bis zu einem Jahr;	78,24
- einmalig	59,44
Genehmigung für das Anbordgehen; Hrywnja/Einheit	36,76
Passierschein für Warengegenstände mit Wert (ausgestellt für die Verbringung von Warengegenständen mit Wert außerhalb des Hafens; Hrywnja/Einheit	36,76
Straßenbenutzung für 1 Kfz-Einheit (LKW, PKW und Spezialfahrzeuge), Hrywnja/Einheit/Jahr	220,75
Überprüfung der Schiffe in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften des internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen, Hrywnja/Schiff	908,41
Dienstleistung des maritimen Sicherheitsdienstes zum Schutz des Schiffs, Hrywnja/Stunde	72,91
Passierschein (Erlaubnis) für den Übergang ins Landesgebiet (inkl. Zahlung des Genehmigungsformulars) Hrywnja/Einheit	1,52
Genehmigung für den Besuch von Schiffen unter ausländischer Flagge für eine Zeit von bis zu einem Jahr, Hrywnja/Genehmigung	66,60

6) Nutzung der Infrastruktur

Dienstleistung	Preis der Dienstleistung (ohne Mwst.)
Nutzung des Kais während des Bunkerns von Wasser von Fahrzeugen Dritter, Hrywnja/Tonne	11,65
Nutzung des Kais während des Bunkerns von Treibstoff von Fahrzeugen Dritter, Hrywnja/Tonne	35,24
Nutzung der Reede, Hrywnja/Tag/m ²	0,05
Nutzung des Kais zur selbstständigen Durchführung von Hilfsarbeiten mit eigenen Mitteln des Kunden (ohne Ladungstätigkeit); Hrywnja/m ² /Tag	1,94
Zugang zum Kai für das Stillliegen von Schiffen der Gruppe III (ausgenommen Schleppboote), ohne Durchführung von Tätigkeiten in Bezug auf Ladung/Passagiere; Hrywnja /Tag/lfd. Meter	11,08
Zugang zum Kai für an andere Schiffe gekuppelte Schiffe oder Schiffe die am Kai mit dem Bug oder mit dem Heck festgemacht sind; Hrywnja/Tag/ lfd. Meter	5,54

7) Nutzung der Infrastruktur

Dienstleistung	Preis der Dienstleistung (ohne Mwst.)
Agentur-Informationsdienste; Hrywnja/m ³	0,077

8) Dienstleistungen der Wirtschaftsabteilung

Name der Dienstleistung	Preis der Dienstleistung (ohne Mwst.)
Annahme von festen Schiffsabfällen, für die keine Tarifsätze der Sanitärbühr festgelegt sind; Hrywnja/m ³	2301,75

**TARIFE,
die im Hafen Ismail angewendet werden
(Stand 25. September 2019)**

Obligatorische Hafengebühren:

Gemäß Erlass Nummer 316 des Ukrainischen Ministeriums für Infrastruktur vom 27. Mai 2013 „Über Hafengebühren“, werden im Hafen Ismail Gebühren erhoben: (Schiffsgebühren, Ufergeld, Anker-, Verwaltungs- und Sanitärbüchungen) von Schiffen und schwimmenden Anlagen unter ukrainischer Staatsflagge bzw. unter ausländischer Flagge.

Typ des Schiffs / der schwimmenden Anlage	Gruppen*
Güterschiffe, die für Ladetätigkeiten einlaufen und schwimmende Anlagen	Gruppe I ²⁾
Fahrgastschiffe, Fähren, Eisbrecher, die nicht zu den Subjekten der Wirtschaft in irgendeiner Form von Eigentum gehören, die eine wirtschaftliche Tätigkeit in einem Seehafen durchführen und nicht von letzteren gemietet werden.	Gruppe II ³⁾
Leichter, Schleppschiffe, Schubschlepper, Schubschiffe, Kähne (mit und ohne Maschinenantrieb), Binnenschiffe mit Maschinenantrieb einschließlich Fluss-Seeschiffe, die in Donauhäfen einlaufen, sowie Binnenschiffe mit Maschinenantrieb, die für einen anschließenden Umschlag von Gütern auf Seeschiffe und umgekehrt eintreffen.	Gruppe III
Schiffe ohne Maschinenantrieb (ausgenommen Kähne)	Gruppe IV
Schiffe die gezwungen ¹⁾ sind, aufgrund von Besatzungswechsel, zur Versorgung bzw. aufgrund von Quarantäne einzulaufen, sowie Schiffe, die für Reparaturen in Werften und nach der Reparatur an ihre Stellplätze fahren; Dienst- und Militärschiffe; Schulschiffe, für Fahrten mit mindesten 50 Studierenden an Bord gemäß Unterrichtsplan einer Bildungseinrichtung eingesetztes Schulschiff, Trainingsschulschiffe; Wissenschaftsschiffe, Forschungsschiffe, schnelle Tragflügelboote, die im Linienverkehr gemäß einem Küstenfahrplan verkehren (ausgenommen Vergnügungs- und Kreuzfahrtschiffe)	Gruppe V
Andere Schiffe (Werftschiffe, Rettungsschiffe, Schiffe für technische Tauchvorgänge, für technische Arbeiten, für die Gesundheitsversorgung, für hydrographische Arbeiten, Schiffe der Hafenflotte, Eisbrecher, die zu den Subjekten der Wirtschaft in jeglicher Form von Eigentum gehören, die eine wirtschaftliche Tätigkeit auf dem Territorium eines Seehafens durchführen und von letzteren gemietet werden, Sportschiffe, Privatjachten, Segelschiffe, Schiffe die Testfahrten durchführen, einlaufende Fischerboote die keine Ladungstätigkeit durchführen.)	Gruppe VI

- Anmerkungen:
- ¹⁾ Unter dem Begriff „gezwungen“ ist das Einlaufen von Schiffen in einen Seehafen zu verstehen, wenn Gefahr für eine sichere Weiterfahrt oder Gefahr für Leben oder Gesundheit der Besatzungsmitglieder und der Passagiere besteht.
 - ²⁾ Die Schiffe der Gruppe III (Schleppschiffe und Kähne, ausgenommen in ukrainische Donau- und Mündungshäfen einlaufende), der Gruppe V und der Gruppe VI die Handelsfahrten durchführen gehören zur Gruppe I
 - ³⁾ Die Schiffe der Gruppen V und VI die Handelsfahrten im Güter-Personenverkehr durchführen gehören zur Gruppe II.

* Im Text werden Buchstaben des kyrillischen Alphabets verwendet um die Gruppen von schwimmenden Anlagen zu identifizieren.

VII. Schiffsgebühren

1. Eine Schiffsgebühr wird für Schiffe der Gruppen I, II und IV für eine gebräuchliche Volumeinheit des Schiffes (1 m^3 des Schiffsvolumens) für jedes Einlaufen im Becken des Seehafens, des operativen Beckens eines Kais (von Kais), sowie für das Auslaufen aus dem Seehafenbecken bzw. des operativen Beckens eines Kais (von Kais) laut folgenden Tarifen erhoben:

(in USD)

Seehafen	Schiffe	
	im grenzüberschreitenden Verkehr	im Inlandsverkehr
Ismail	0,137	0,0038

2. Ein Schiff welches im jeweiligen Seehafenbecken einläuft wird von der Schiffsgebühr in folgenden Fällen befreit:
 - Erfüllung von Verfahren in Bezug auf den Grenzübertritt in die Ukraine, ohne Ladungstätigkeiten durchzuführen (ausgenommen Schiffe, die im Seehafen einlaufen um Dienstleistungen gemäß Verträgen zum Seetransport von Passagieren oder zu Seekreuzfahrten zu erfüllen);
 - Ankern, um auf die Weiterfahrt in einen anderen Seehafen zu warten, ohne im jeweiligen Seehafen Vorgänge in Bezug auf Ladung oder Passagiere durchzuführen.
3. Die Schiffe der Gruppen V und VI sind von der Zahlung der Schiffsgebühren befreit.
Für Schiffe im grenzüberschreitenden Verkehr der Gruppen I, II und IV eines Moduls von bis zu 10 Tsd. m^3 wird der Tarif mit einem Faktor 0,8 angewendet.
4. Die Tarife der Schiffsgebühr für Schiffe die sowohl grenzüberschreitend als auch im Inland verkehren, werden in Abhängigkeit davon festgelegt, ob das Schiff im grenzüberschreitenden Verkehr oder im Inlandsverkehr unterwegs ist.
5. Wenn Schiffe der Gruppe I im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt sind und innerhalb einer Fahrt in mehrere ukrainische Seehäfen einlaufen, werden die Hafengebühren wie folgt erhoben:
 - Im Falle des Einlaufens in zwei Seehäfen: mit einer Vergünstigung von 50% Tarifsatzes in jedem Hafen;
 - Im Falle eines Einlaufens in mehr als zwei Seehäfen: im ersten Seehafen mit einer Vergünstigung von 50% und in jedem weiteren Hafen mit einer Vergünstigung von 75% des Tarifsatzes.
6. Eine Schiffsgebühr wird von Schiffen der Gruppe II in jedem Seehafen beim Ein- und Auslaufen mit einer Vergünstigung von 50% des Tarifsatzes nur für die erste und zweite Fahrt des Schiffes innerhalb eines Kalenderjahres erhoben. Für jedes weitere Einlaufen in einen Seehafen innerhalb eines Kalenderjahres wird für diese Schiffe keine Schiffsgebühr erhoben.
7. Eine Schiffsgebühr wird für Schiffe der Gruppe III für jedes Ein- und Auslaufen in bzw. aus Seehäfen gemäß folgendem Tarif:
 - 1) im grenzüberschreitenden Verkehr:
 - 64 USD – pro Schiff, Schleppschiff;
 - 32 USD – pro Einheit (Kähne, Leichter);

2) im Inlandsverkehr:

- 16 USD – pro Schiff, Schleppschiff;
- 8 USD - pro Einheit (Kähne, Leichter).

8. Die Schiffsgebühr wird nicht für Schiffe der Gruppe III bezogen beim Ein- und Auslaufen aus deren Heimathafen nur für die erste und die zweite Fahrt des Schiffes innerhalb eines Kalenderjahres.

VIII. Ufergeld

1. Das Ufergeld wird von am Kai liegenden Schiffen erhoben.
2. Für Schiffe der Gruppen I, II, III (Schleppschiffe), IV, V (ausgenommen Schiffe des ukrainischen Militärs) und VI (Sportschiffe, Privatjachten, einlaufende Fischerboote die keine Ladungstätigkeit durchführen sowie Schiffe der Hafenflotte die keine Eigentümer haben oder von diesen nicht vermietet werden (Inhaber der Bilanz der Kais)), werden folgende Tarifsätze angewendet:

(in USD)

Zweck des Stillliegens	Schiffe	
	im grenzüberschreitenden Verkehr	im Inlandsverkehr
Ladungstätigkeit (m ³ pro Einlaufen)	0,035	0,0035
Stillliegen aus anderen Gründen einschließlich für Schleppschiffe, Sportschiffe, Privatjachten, Segelschiffe, einlaufende Fischerboote die keine Ladungstätigkeit durchführen (m ³ pro Tag)	0,0114	0,0014

3. Schiffe der Gruppe VI (ausgenommen Sportschiffe, Privatjachten, einlaufende Fischerboote die keine Ladungstätigkeit durchführen, sowie Schiffe der Hafenflotte die keine Eigentümer haben oder von diesen nicht vermietet werden (Inhaber der Bilanz der Kais), und die Schiffe der Gruppe V (Schiffe des ukrainischen Militärs) sind von der Zahlung des Ufergeldes ausgeschlossen.
4. Für Schiffe der Gruppe III (außergenommen Schleppschiffe) wird eine Hafengebühr für jede Tonne die be- oder entladen wird nach folgendem Tarif erhoben:
 - 0,19 USD – für Schiffe im grenzüberschreitenden Verkehr;
 - 0,019 USD – für Schiffe in Inlandsverkehr.

Die Zahlung des Ufergeldes wird für jeden Vorgang getrennt durchgeführt. Wenn der Vorgang an einem nicht ausgerüsteten Ufer oder von Schiff zu Schiff durchgeführt wird, so wird eine Hafengebühr mit 50% Vergünstigung erhoben.

5. Schiffe, die mit einem am Kai festgemachten Schiff gekuppelt sind, oder am Kai mit dem Bug oder mit dem Heck festgemacht sind, zahlen 50% des Ufergelds.
6. Für Schiffe der Gruppen I, II und III, die nach Beendigung der Tätigkeit in Bezug auf Ladung/Passagiere am Frachtkai/Passagierkai durch das Schiff oder den Eigentümer bedingt verbleiben, wird die Schiffsgebühr gleich nach Beendigung der Be- oder Entladung und dem Verstauen der Ladung erhoben, pro gebräuchlicher Volumeinheit des Schiffes (1 m³ des Schiffsvolumens) nach folgendem Tarif:

- 0,0164 USD pro Stunde – für Schiffe im grenzüberschreitenden Verkehr;
- 0,00164 USD pro Stunde – für Schiffe im Inlandsverkehr.

IX. Ankergebühr

1. Für Schiffe der Gruppen I und II wird für einen Aufenthalt von mehr als 12 Stunden an der Innenreede eines Seehafens eine Ankergebühr nach Tagessatz für jeden m^3 des Schiffsvolumens für die tatsächliche Anlegezeit erhoben:
 - 0,0043 USD – für Schiffe im grenzüberschreitenden Verkehr;
 - 0,00043 USD – für Schiffe im Inlandverkehr.
2. Für Schiffe der Gruppen III, IV et VI (Sportschiffe, Privatjachten, Segelschiffe und einlaufende Fischerboote die keine Ladungstätigkeit durchführen) wird eine Ankergebühr für 30 Anlegetage für jedes Schiff in der Innenreede nach folgendem Tarifsatz erhoben:
 - 28 USD – für Schiffe im grenzüberschreitenden Verkehr;
 - 2,8 USD – für Schiffe im Inlandverkehr.

Für jeden weiteren Anlegetag, um den die o.g. Zeit in der Innenreede überschritten wird, wird eine Ankergebühr für jedes Schiff nach folgendem Tarifsatz erhoben:

- 3,2 USD - für Schiffe im grenzüberschreitenden Verkehr;
- 1,6 USD – für Schiffe im Inlandverkehr.

Die Ankergebühr wird an dem Tag bezogen, an dem das Schiff den Seehafen verlässt. Wenn das Schiff länger als 30 Tage an der Innenreede angelegt hat, so findet die Verrechnung und die Zahlung der Ankergebühr monatlich statt, mit Stand des letzten Tages des verrechneten Monates.

3. Schiffe der Gruppe V und VI (ausgenommen Sportschiffe, Privatjachten, Segelschiffe und einlaufende Fischerboote die keine Ladungstätigkeit durchführen) sind von der Zahlung der Ankergebühr befreit.

X. Verwaltungsgebühr

1. Eine Verwaltungsgebühr wird von den Schiffen der Gruppen I, II, III, und IV für jedes Einlaufen in einen Hafen nach folgendem Tarifsatz erhoben:
 - 0,022 USD für jeden m^3 des Schiffsvolumens – für Schiffe im grenzüberschreitenden Verkehr;
 - 0,0022 USD für jeden m^3 des Schiffsvolumens – für Schiffe im Inlandverkehr.
2. Schiffe, welche in das Becken des jeweiligen Seehafens einlaufen, sind in folgenden Fällen von der Zahlung der Verwaltungsgebühr befreit: bei Erfüllung von Verfahren in Bezug auf den Grenzübertritt in die Ukraine, ohne Ladungstätigkeiten durchzuführen (ausgenommen Schiffe, die im Seehafen einlaufen um Dienstleistungen gemäß Verträgen zum Seetransport von Passagieren oder zu Seekreuzfahrten zu erfüllen), beim Ankern zur Überbrückung der Wartezeit für die Weiterfahrt in einen anderen Seehafen, ohne in diesem Tätigkeiten in Bezug auf Ladung und/oder Passagiere durchzuführen.
3. Für Schiffe der Gruppen I, II, III und IV, die in mehrere ukrainische Seehäfen nacheinander im Rahmen einer Fahrt einlaufen, um Tätigkeiten in Bezug auf Ladung, Ladung/Passagiere bzw. Passagiere durchzuführen, wird eine Verwaltungsgebühr nur im ersten Einlaufhafen erhoben.
4. Die für Hafengebühren festgelegten Vergünstigungen werden nicht auf die Verwaltungsgebühr angewendet.
5. Schiffe der Gruppen V und VI sind von der Entrichtung der Verwaltungsgebühr befreit.

XI. Sanitärbegrühr

1. Eine Sanitärbegrühr wird für Schiffe der Gruppe I für jeden m³ des gebräuchlichen Schiffsvolumens oder des motorisierten Teils des Verbands der schwimmenden Anlage nach folgendem Tarifzettel erhoben:

(in USD)

Seehafen	Schiffe			
	im grenzüberschreitenden Verkehr		im Inlandsverkehr	
	Stilllegend bis zu 10 Tagen	Stilllegend ab dem 10 Tag und darüber	Stilllegend bis zu 10 Tagen	Stilllegend ab dem 10 Tag und darüber
Ismail	0,022	0,036	0,0022	0,0036

2. Ein Schiff der Gruppe I welches in den Seebeckens eines Hafens einläuft wird von der Sanitärbegrühr befreit, wenn es anlegt um Vorgänge im Bezug mit der Ladung durchzuführen, verbunden mit dem Warten auf die Durchfahrt in einem anderen Seehafen.
3. Die Schiffe der Gruppe II, III, IV werden von der Zahlung der Sanitärbegrühr befreit.
4. Die Schiffe die mit Anlagen zum Naturschutz für eine komplette Entsorgung von allen Abfällen und Schadstoffen die an Bord vorkommen ausgerüstet sind, und ein internationales Zertifikat über die Verhütung der Seeverschmutzung durch Erdöl, Abwässer und ein Zertifikat über die Verhütung durch Abfälle (umweltfreundlich) besitzen, profitieren von einer 50%igen Ermäßigung der Sanitärbegrühr.

XII. Besonderheiten der Erhebung von Hafengebühren bei Tätigkeiten in Bezug auf die Be- und/oder Entladung von Transitgütern

Schiffe, die in ukrainische Seehäfen einlaufen, um Tätigkeiten in Bezug auf die Be- und/oder Entladung von Transitgütern durchzuführen, erhalten eine 50%ige Ermäßigung von allen Tarifzetteln bei der Erhebung der Hafengebühren, unter den in diesem Punkt aufgeführten Bedingungen. Ausgenommen davon ist die Verwaltungsgebühr.

Für die Anwendung dieses Punktes werden als „Transitgüter“ jene Güter verstanden, die im Transit zwischen den Endpunkten der Befrachtung und des Ladungsempfangs außerhalb der ukrainischen Grenzen im Transit befördert werden.

Dieser Punkt ist für alle Arten von Hafengebühren anwendbar (ausgenommen davon ist die Verwaltungsgebühr), die bei Ein- und Auslaufen, Aufenthalt in Seehäfen und bei Durchfahrt durch Kanäle von Schiffen erhoben werden, die im Rahmen einer Fahrt Transitgüter in und aus Seehäfen der Ukraine befördern.

Die in diesem Punkt vorgesehene Ermäßigung wird für jede Einzelfahrt angewendet, sofern der Gewichtsanteil aller Transitgüter, die im jeweiligen Seehafen der Ukraine auf ein Schiff oder vom Schiff für eine bestimmte Fahrt verladen wurden, mehr als 50 % des Gesamtgewichts der Ladung ausmacht, die in diesem Seehafen auf das und aus dem Schiff für eine bestimmte Fahrt verladen wurden.

Die Berechnung des Anteils der Transitgüter am Gesamtvolumen der im Seehafen von Ismail im Rahmen der jeweiligen Fahrt auf das Schiff geladenen / vom Schiff entlasteten Güter erfolgt auf der Grundlage von Informationen aus den ordnungsgemäß ausgefüllten Unterlagen, die vom

ukrainischen Zollgesetz und von der ukrainischen Gesetzgebung „über den Gütertransit“ vorgesehen sind; das sind insbesondere die Zollerklärung, der Frachtbrief (*Bill of Lading*), das Ladungsmanifest (*Cargo Manifest*) und andere, den Transit der Güter zwischen den Endpunkten der Verladung begleitende Dokumente, die außerhalb der ukrainischen Grenzen angewendet werden.

Die in diesem Absatz vorgesehene Ermäßigung wird ebenfalls angewendet für das Ein- und Auslaufen von Schiffen unter Ballast in den / aus dem Seehafen Ismail zur Beladung oder nach der Entladung von Transitgütern, sofern der Anteil der beladenen/entladenen Transitgüter des Schiffs in diesem ukrainischen Hafen mehr als 50% des Gesamtvolumens der tatsächlich im Seehafen Ismail beladenen/entladenen Güter entspricht.

Die in diesem Absatz vorgesehene Ermäßigung für ein Schiff, welches in einen Seehafen mit einer Ladung einläuft, diese entlädt und danach neu beladen wird und den Seehafen mit Ladung verlässt, wird wie folgt angewendet:

- Das anteilige Gewicht der Transitgüter, die im jeweiligen ukrainischen Seehafen auf das Schiff geladen / vom Schiff entladen werden am Gesamtgewicht der in diesem Seehafen auf das Schiff geladenen / vom Schiff entladenen Güter, wird getrennt nach jedem Vorgang festgestellt;
- die Ermäßigung der Tarifsätze für Schiffs- und Kanalgebühren wird beim Einlaufen im Seehafen gemäß der Berechnung des anteiligen Gewichts der Transitgüter am Gesamtgewicht der vom Schiff entladenen Güter angewendet;
- die Ermäßigung der Tarifsätze für Schiffs- und Kanalgebühren wird beim Auslaufen aus dem Seehafen gemäß der Berechnung des anteiligen Gewichts der Transitgüter am Gesamtgewicht der auf das Schiff geladenen Güter angewendet;
- die Ermäßigung der Tarifsätze für Ufer- und Leuchtturmgebühren wird gemäß Berechnung des anteiligen Gewichts der Transitgüter am Gesamtgewicht der vom Schiff entladenen Güter angewendet;
- die Ermäßigung der Tarife der Sanitär- und Ankergebühr wird beim Auslaufen aus dem Seehafen gemäß Berechnung des anteiligen Gewichts der entladenen Transitgüter am Gesamtgewicht der beladenen Güter angewendet.

Freie Tarife für Schiffe im Hafen Ismail

Dienstleistung	Preis der Dienstleistung (ohne Mwst.)
Kosten für eine Arbeitsstunde des Spezial-Motorschiffs „Meridian“ - in Fortbewegung - am Liegeplatz	1764,00 Hrywnja/Stunde 1093,00 Hrywnja/Stunde
Kosten für eine Arbeitsstunde des Spezial-Motorschiffs „Zborshik 6“ - in Fortbewegung - am Liegeplatz	2500,00 Hrywnja/Stunde 2030,00 Hrywnja/Stunde
Kosten für eine Arbeitsstunde des Spezial-Motorschiffs „Meridian“ für die Montage (Entfernung) von Bojensperren	2800,61 Hrywnja/Stunde
Kosten für eine Arbeitsstunde des Spezial-Motorschiffs „Zborshik 6“ für die Montage und Entfernung von Bojensperren im Falle einer havariebedingten Freisetzung von Erdölgerzeugnissen	2800,61 Hrywnja/Stunde
Ausstellung einer Brandschutzberecheinigung für das Ausfahrtsrecht auf See an Kapitäne oder den Weiterbetrieb auf Binnenwasserstraßen	639,20 Hrywnja/Bescheinigung
Vereinbarung über die Durchführung von Arbeiten mit offener Flamme und anderen feuergefährlichen Arbeiten an Bord	426,20 Hrywnja/Dienstleistung

Feuersicherheitswachdienst während der Durchführung von Arbeiten mit offener Flamme und anderen feuergefährlichen Arbeiten	426,20 Hrywnja/Stunde
Kosten für einen 24 Stunden-Wachdienst durch eine Wacheinheit für die Hafenanlagen	3979,74 Hrywnja/Schiff/24 Stunden
Überprüfung der Schiffe, die der Einhaltung der Anforderungen des Übereinkommens SOLAS 74 ⁱ und des ISPS-Codes ⁱⁱ unterliegen	2173,58 Hrywnja/Dienstleistung
Überprüfung der Schiffe von Staaten, die nicht Mitglieder des SOLAS-Übereinkommens sind und von Schiffen, die nicht dem ISPS-Code unterliegen beim Einlaufen in konventionelle Hafeneinrichtungen der Filiale Ismail des Staatsbetriebs „AMPU“ ⁱⁱⁱ	1281,75 Hrywnja/Dienstleistung
Kosten für die Überwachung der Bojensperre	383,61 Hrywnja/Stunde
Nutzung der Kais Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, des Kais der Hafenflotte, der Schwimmkais des Seebahnhofs für das Anlegen von Schiffen (in Fällen, auf die sich der Erlass Nummer 316 vom 27. Mai 2013 des Ukrainischen Ministeriums für Infrastruktur „Über Hafengebühren“ nicht erstreckt, für eine gebräuchliche Volumeinheit des Schiffes (1m ³ des Schiffsvolumen))	0,482 Hrywnja/Stunde/m³
Nutzung der Pontons Nr. 8, 13, 14, 15, 16 und PRP-52 für das Anlegen von Schiffen	2178,69 Hrywnja/Schiff/24 Stunden
Nutzung der Uferbefestigung am Kilometer 85 der Donau, der Mole der Bunkerstelle und des Kais für Abfallverbrennung für das Anlegen von Schiffen pro gebräuchlicher Flächeneinheit des Schiffes (pro 1m ² der Schiffsfläche, es wird als Faktor die größte Länge und Breite des Schiffes gemäß dem Klassifikationszeugnis genommen)	1,05 Hrywnja/24 Stunden/m²
Trinkwasserbunkerung	44,0 Hrywnja/m³
Trinkwasserbunkerung bei Schiffen (laut gültigen Tarifen des kommunalen Betriebs „Leitung der Wasser- uns Abwasserwirtschaft von Ismail“ am Tag der Bunkerung)	9,97 Hrywnja/m³
Ankermanöver von Schiffen an den Kais des Seehafen-Terminals, an den Pontons Nr. 8, 13, 14, 15, 16 und am Schwimmdock 52:	
- mit einem Volumen von 0 bis einschließlich 500 m ³	86,99 Hrywnja/Manöver
- mit einem Volumen von 500 m ³ bis einschließlich 1000 m ³	217,93 Hrywnja/Manöver
- mit einem Volumen von 1000 m ³ bis einschließlich 5000 m ³	540,80 Hrywnja/Manöver
- mit einem Volumen von 5000 m ³ bis einschließlich 10000 m ³	811,05 Hrywnja/Manöver
- mit einem Volumen von mehr als 10000 m ³	1081 Hrywnja/Manöver
Stromversorgung (Kosten für den Stromverbrauch sind bei der Verwaltung vom Schiffsagenten gemäß dem Zählerstand und den zum Zeitpunkt der Verrechnung der Dienstleistungskosten geltenden Tarife des Stromanbieters zu begleichen)	0,79 Hrywnja/kWh
Dienstleistung für 1 Fahrgast am Seehafen für Schiffe im grenzüberschreitenden Verkehr:	
- Einschiffen	27,00 Hrywnja
- Ausschiffen	27,00 Hrywnja

Dienstleistung für 1 Fahrgast am Seehafens für Schiffe im Inlandverkehr: - Einschiffen - Ausschiffen	14,00 Hrywnja 14,00 Hrywnja
Nutzung der Gewässer der Schiffsliegestellenbucht bei Donau-km 85 für das Liegen der motorisierten und nicht motorisierten Flotte	45,05 Hrywnja/Schiff/ 24 Stunden
Annahme von festen Abfällen von Schiffen aller Gruppen (ausgenommen jene, die eine Sanitärbühr gemäß Erlass Nummer 316 des Ukrainischen Ministeriums für Infrastruktur vom 27. Mai 2013 „Über Hafengebühren“ zahlen) (bei der Verrechnung wird das Abfallvolumen auf den nächsten vollen Wert aufgerundet)	350 Hrywnja / m³ Abfall

**TARIFE,
die im Hafen Ust-Dunajsk angewendet werden
(Stand 14. November 2019)**

Obligatorische Hafengebühren:

Gemäß Erlass Nummer 316 des Ukrainischen Ministeriums für Infrastruktur vom 27. Mai 2013 „Über Hafengebühren“, werden im Hafen Ust-Dunajsk Gebühren erhoben: (Schiffsgebühren, Ufergeld, Anker-, Verwaltungs- und Sanitärbühren) von Schiffen und schwimmenden Anlagen unter ukrainischer Staatsflagge bzw. unter ausländischer Flagge.

Typ des Schiffs / der schwimmenden Anlage	Gruppen*
Güterschiffe, die für Ladetätigkeiten einlaufen und schwimmende Anlagen	Gruppe I ²⁾
Fahrgastschiffe, Fähren, Eisbrecher, die nicht zu den Subjekten der Wirtschaft in irgendeiner Form von Eigentum gehören, die eine wirtschaftliche Tätigkeit in einem Seehafen durchführen und nicht von letzteren gemietet werden.	Gruppe II ³⁾
Leichter, Schleppschiffe, Schubschlepper, Schubschiffe, Kähne (mit und ohne Maschinenantrieb), Binnenschiffe mit Maschinenantrieb einschließlich Fluss-Seeschiffe, die in Donauhäfen einlaufen, sowie Binnenschiffe mit Maschinenantrieb, die für einen anschließenden Umschlag von Gütern auf Seeschiffe und umgekehrt eintreffen.	Gruppe III
Schiffe ohne Maschinenantrieb (ausgenommen Kähne)	Gruppe IV
Schiffe die gezwungen ¹⁾ sind, aufgrund von Besatzungswechsel, zur Versorgung bzw. aufgrund von Quarantäne einzulaufen, sowie Schiffe, die für Reparaturen in Werften und nach der Reparatur an ihre Stellplätze fahren; Dienst- und Militärschiffe;	Gruppe V
Schulschiffe, für Fahrten mit mindesten 50 Studierenden an Bord gemäß Unterrichtsplan einer Bildungseinrichtung eingesetztes Schulschiff, Trainingsschulschiffe;	
Wissenschaftsschiffe, Forschungsschiffe, schnelle Tragflügelboote, die im Linienverkehr gemäß einem Küstenfahrplan verkehren (ausgenommen Vergnügungs- und Kreuzfahrtschiffe)	Gruppe VI
Andere Schiffe (Werftschiffe, Rettungsschiffe, Schiffe für technische Tauchvorgänge, für technische Arbeiten, für die Gesundheitsversorgung, für hydrographische Arbeiten, Schiffe der Hafenflotte, Eisbrecher, die zu den Subjekten der Wirtschaft in jeglicher Form von Eigentum gehören, die eine wirtschaftliche Tätigkeit auf dem Territorium eines Seehafens durchführen und von letzteren gemietet werden, Sportschiffe, Privatjachten, Segelschiffe, Schiffe die Testfahrten durchführen, einlaufende Fischerboote die keine Ladungstätigkeit durchführen.)	

Anmerkungen: ¹⁾ Unter dem Begriff „gezwungen“ ist das Einlaufen von Schiffen in einen Seehafen zu verstehen, wenn Gefahr für eine sichere Weiterfahrt oder Gefahr für Leben oder Gesundheit der Besatzungsmitglieder und der Passagiere besteht.

- ²⁾ Die Schiffe der Gruppe III (Schleppschiffe und Kähne, ausgenommen in ukrainische Donau- und Mündungshäfen einlaufende), der Gruppe V und der Gruppe VI die Handelsfahrten durchführen gehören zur Gruppe I
- ³⁾ Die Schiffe der Gruppen V und VI die Handelsfahrten im Güter-Personenverkehr durchführen gehören zur Gruppe II.

* Im Text werden Buchstaben des kyrillischen Alphabets verwendet um die Gruppen von schwimmenden Anlagen zu identifizieren.

XIII. Schiffsgebühren

1. Eine Schiffsgebühr wird für Schiffe der Gruppen I, II und IV für eine gebräuchliche Volumeinheit des Schiffes (1 m^3 des Schiffsvolumens) für jedes Einlaufen im Becken des Seehafens, des operativen Beckens eines Kais (von Kais), sowie für das Auslaufen aus dem Seehafenbecken bzw. des operativen Beckens eines Kais (von Kais) laut folgenden Tarifen erhoben:

(in USD)

Seehafen	Schiffe	
	im grenzüberschreitenden Verkehr	im Inlandsverkehr
Ust-Dunajsk	0,145	0,0123

2. Ein Schiff welches im jeweiligen Seehafenbecken einläuft wird von der Schiffsgebühr in folgenden Fällen befreit:

- Erfüllung von Verfahren in Bezug auf den Grenzübertritt in die Ukraine, ohne Ladungstätigkeiten durchzuführen (ausgenommen Schiffe, die im Seehafen einlaufen um Dienstleistungen gemäß Verträgen zum Seetransport von Passagieren oder zu Seekreuzfahrten zu erfüllen);
- Ankern, um auf die Weiterfahrt in einen anderen Seehafen zu warten, ohne im jeweiligen Seehafen Vorgänge in Bezug auf Ladung oder Passagiere durchzuführen.

3. Die Schiffe der Gruppen V und VI sind von der Zahlung der Schiffsgebühren befreit.

Für Schiffe im grenzüberschreitenden Verkehr der Gruppen I, II und IV eines Moduls von bis zu 10 Tsd. m^3 wird der Tarif mit einem Faktor 0,8 angewendet.

4. Die Tarife der Schiffsgebühr für Schiffe die sowohl grenzüberschreitend als auch im Inland verkehren, werden in Abhängigkeit davon festgelegt, ob das Schiff im grenzüberschreitenden Verkehr oder im Inlandsverkehr unterwegs ist.

5. Wenn Schiffe der Gruppe I im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt sind und innerhalb einer Fahrt in mehrere ukrainische Seehäfen einlaufen, werden die Hafengebühren wie folgt erhoben:

- Im Falle des Einlaufens in zwei Seehäfen: mit einer Vergünstigung von 50% Tarifsatzes in jedem Hafen;
- Im Falle eines Einlaufens in mehr als zwei Seehäfen: im ersten Seehafen mit einer Vergünstigung von 50% und in jedem weiteren Hafen mit einer Vergünstigung von 75% des Tarifsatzes.

6. Eine Schiffsgebühr wird von Schiffen der Gruppe II in jedem Seehafen beim Ein- und Auslaufen mit einer Vergünstigung von 50% des Tarifsatzes nur für die erste und zweite Fahrt des Schiffes innerhalb eines Kalenderjahres erhoben. Für jedes weitere Einlaufen in einen Seehafen innerhalb eines Kalenderjahres wird für diese Schiffe keine Schiffsgebühr erhoben.

7. Eine Schiffsgebühr wird für Schiffe der Gruppe III für jedes Ein- und Auslaufen in bzw. aus Seehäfen gemäß folgendem Tarifssatz:

- 1) im grenzüberschreitenden Verkehr:

64 USD – pro Schiff, Schleppschiff;
32 USD – pro Einheit (Kähne, Leichter);

- 2) im Inlandsverkehr:

16 USD – pro Schiff, Schleppschiff;
8 USD - pro Einheit (Kähne, Leichter).

8. Die Schiffsgebühr wird nicht für Schiffe der Gruppe III bezogen beim Ein- und Auslaufen aus deren Heimathafen nur für die erste und die zweite Fahrt des Schiffes innerhalb eines Kalenderjahres.

XIV. Ufergeld

1. Das Ufergeld wird von am Kai liegenden Schiffen erhoben.
2. Für Schiffe der Gruppen I, II, III (Schleppschiffe), IV, V (ausgenommen Schiffe des ukrainischen Militärs) und VI (Sportschiffe, Privatjachten, Segelschiffe, in Seehäfen einlaufende Fischerboote die keine Ladungstätigkeit durchführen sowie Schiffe der Hafenflotte die keine Eigentümer haben oder von diesen nicht vermietet werden (Inhaber der Bilanz der Kais)), werden folgende Tarifsätze angewendet:

(in USD)

Zweck des Stillliegens	Schiffe	
	im grenzüberschreitenden Verkehr	im Inlandsverkehr
Ladungstätigkeit (m ³ pro Einlaufen)	0,035	0,0035
Stillliegen aus anderen Gründen einschließlich für Schleppschiffe, Sportschiffe, Privatjachten, Segelschiffe, in Seehäfen einlaufende Fischerboote die keine Ladungstätigkeit durchführen (m ³ pro Tag)	0,0114	0,0014

3. Schiffe der Gruppe VI (ausgenommen Sportschiffe, Privatjachten, Segelschiffe, in Seehäfen einlaufende Fischerboote die keine Ladungstätigkeit durchführen, sowie Schiffe der Hafenflotte die keine Eigentümer haben oder von diesen nicht vermietet werden (Inhaber der Bilanz der Kais), und die Schiffe der Gruppe V (Schiffe des ukrainischen Militärs) sind von der Zahlung des Ufergeldes ausgeschlossen.
4. Für Schiffe der Gruppe III (außergenommen Schleppschiffe) wird eine Hafengebühr für jede Tonne die be- oder entladen wird nach folgendem Tarif erhoben:
 - 0,19 USD – für Schiffe im grenzüberschreitenden Verkehr;
 - 0,019 USD – für Schiffe in Inlandsverkehr.

Die Zahlung des Ufergeldes wird für jeden Vorgang getrennt durchgeführt. Wenn der Vorgang an einem nicht ausgerüsteten Ufer oder von Schiff zu Schiff durchgeführt wird, so wird eine Hafengebühr mit 50% Vergünstigung erhoben.

5. Schiffe, die mit einem am Kai festgemachten Schiff gekuppelt sind, oder am Kai mit dem Bug oder mit dem Heck festgemacht sind, zahlen 50% des Ufergelds.
6. Für Schiffe der Gruppen I, II und III, die nach Beendigung der Tätigkeit in Bezug auf Ladung/Passagiere am Frachtkai/Passagierkai durch das Schiff oder den Eigentümer bedingt verbleiben, wird die Schiffsgebühr gleich nach Beendigung der Be- oder Entladung und dem Verstauen der Ladung erhoben, pro gebräuchlicher Volumeinheit des Schiffes (1 m³ des Schiffsvolumens) nach folgendem Tarif:
 - 0,0164 USD pro Stunde – für Schiffe im grenzüberschreitenden Verkehr;
 - 0,00164 USD pro Stunde – für Schiffe im Inlandsverkehr.

XV. Ankergebühr

1. Für Schiffe der Gruppen I und II wird für einen Aufenthalt von mehr als 12 Stunden an der Innenreede eines Seehafens eine Ankergebühr nach Tagessatz für jeden m^3 des Schiffsvolumens für die tatsächliche Anlegezeit erhoben:
 - 0,0043 USD – für Schiffe im grenzüberschreitenden Verkehr;
 - 0,00043 USD – für Schiffe im Inlandverkehr.
2. Für Schiffe der Gruppen III, IV et VI (Sportschiffe, Privatjachten, Segelschiffe und einlaufende Fischerboote die keine Ladungstätigkeit durchführen) wird eine Ankergebühr für 30 Anlegetage für jedes Schiff in der Innenreede nach folgendem Tarifsatzz erhoben:
 - 28 USD – für Schiffe im grenzüberschreitenden Verkehr;
 - 2,8 USD – für Schiffe im Inlandverkehr.

Für jeden weiteren Anlegetag, um den die o.g. Zeit in der Innenreede überschritten wird, wird eine Ankergebühr für jedes Schiff nach folgendem Tarifsatzz erhoben:

 - 3,2 USD – für Schiffe im grenzüberschreitenden Verkehr;
 - 1,6 USD – für Schiffe im Inlandverkehr.

Die Ankergebühr wird an dem Tag bezogen, an dem das Schiff den Seehafen verlässt. Wenn das Schiff länger als 30 Tage an der Innenreede angelegt hat, so findet die Verrechnung und die Zahlung der Ankergebühr monatlich statt, mit Stand des letzten Tages des verrechneten Monates.
3. Schiffe der Gruppe V und VI (ausgenommen Sportschiffe, Privatjachten, Segelschiffe und in Seehäfen einlaufende Fischerboote die keine Ladungstätigkeit durchführen) sind von der Zahlung der Ankergebühr befreit.

XVI. Verwaltungsgebühr

1. Eine Verwaltungsgebühr wird von den Schiffen der Gruppen I, II, III, und IV für jedes Einlaufen in einen Hafen nach folgendem Tarifsatzz erhoben:
 - 0,022 USD für jeden m^3 des Schiffsvolumens – für Schiffe im grenzüberschreitenden Verkehr;
 - 0,0022 USD für jeden m^3 des Schiffsvolumens – für Schiffe im Inlandverkehr.
2. Schiffe, welche in das Becken des jeweiligen Seehafens einlaufen, sind in folgenden Fällen von der Zahlung der Verwaltungsgebühr befreit: bei Erfüllung von Verfahren in Bezug auf den Grenzübertritt in die Ukraine, ohne Ladungstätigkeiten durchzuführen (ausgenommen Schiffe, die im Seehafen einlaufen um Dienstleistungen gemäß Verträgen zum Seetransport von Passagieren oder zu Seekreuzfahrten zu erfüllen), beim Ankern zur Überbrückung der Wartezeit für die Weiterfahrt in einen anderen Seehafen, ohne in diesem Tätigkeiten in Bezug auf Ladung und/oder Passagiere durchzuführen.
3. Für Schiffe der Gruppen I, II, III und IV, die in mehrere ukrainische Seehäfen nacheinander im Rahmen einer Fahrt einlaufen, um Tätigkeiten in Bezug auf Ladung, Ladung/Passagiere bzw. Passagiere durchzuführen, wird eine Verwaltungsgebühr nur im ersten Einlaufhafen erhoben.
4. Die für Hafengebühren festgelegten Vergünstigungen werden nicht auf die Verwaltungsgebühr angewendet.
5. Schiffe der Gruppen V und VI sind von der Entrichtung der Verwaltungsgebühr befreit.

XVII. Sanitärbühr

1. Eine Sanitärbühr wird für Schiffe der Gruppe I für jeden m³ des gebräuchlichen Schiffsvolumens oder des motorisierten Teils des Verbands der schwimmenden Anlage nach folgendem Tarif erhoben:

(in USD)

Seehafen	Schiffe			
	im grenzüberschreitenden Verkehr		im Inlandsverkehr	
	Stilllegend bis zu 10 Tagen	Stilllegend ab dem 10 Tag und darüber	Stilllegend bis zu 10 Tagen	Stilllegend ab dem 10 Tag und darüber
Ust-Dunajsk	0,022	0,036	0,0022	0,0036

2. Ein Schiff der Gruppe I welches in den Seebeckens eines Hafens einläuft wird von der Sanitärbühr befreit, wenn es anlegt um Vorgänge im Bezug mit der Ladung durchzuführen, verbunden mit dem Warten auf die Durchfahrt in einem anderen Seehafen.
3. Die Schiffe der Gruppe II, III, IV werden von der Zahlung der Sanitärbühr befreit.
4. Die Schiffe die mit Anlagen zum Naturschutz für eine komplette Entsorgung von allen Abfällen und Schadstoffen die an Bord vorkommen ausgerüstet sind, und ein internationales Zertifikat über die Verhütung der Seeverschmutzung durch Erdöl, Abwässer und ein Zertifikat über die Verhütung durch Abfälle (umweltfreundlich) besitzen, profitieren von einer 50%igen Ermäßigung der Sanitärbühr.

XVIII. Besonderheiten der Erhebung von Hafengebühren bei Tätigkeiten in Bezug auf die Be- und/oder Entladung von Transitgütern

Schiffe, die in ukrainische Seehäfen einlaufen, um Tätigkeiten in Bezug auf die Be- und/oder Entladung von Transitgütern durchzuführen, erhalten eine 50%ige Ermäßigung von allen Tarifzäten bei der Erhebung der Hafengebühren, unter den in diesem Punkt aufgeführten Bedingungen. Ausgenommen davon ist die Verwaltungsgebühr.

Für die Anwendung dieses Punktes werden als „Transitgüter“ jene Güter verstanden, die im Transit zwischen den Endpunkten der Befrachtung und des Ladungsempfangs außerhalb der ukrainischen Grenzen im Transit befördert werden.

Dieser Punkt ist für alle Arten von Hafengebühren anwendbar (ausgenommen davon ist die Verwaltungsgebühr), die bei Ein- und Auslaufen, Aufenthalt in Seehäfen und bei Durchfahrt durch Kanäle von Schiffen erhoben werden, die im Rahmen einer Fahrt Transitgüter in und aus Seehäfen der Ukraine befördern.

Die in diesem Punkt vorgesehene Ermäßigung wird für jede Einzelfahrt angewendet, sofern der Gewichtsanteil aller Transitgüter, die im jeweiligen Seehafen der Ukraine auf ein Schiff oder vom Schiff für eine bestimmte Fahrt verladen wurden, mehr als 50 % des Gesamtgewichts der Ladung ausmacht, die in diesem Seehafen auf das und aus dem Schiff für eine bestimmte Fahrt verladen wurden.

Die Berechnung des Anteils der Transitgüter am Gesamtvolumen der im Seehafen von Ust-Dunajsk im Rahmen der jeweiligen Fahrt auf das Schiff geladenen / vom Schiff entlasteten Güter erfolgt auf der Grundlage von Informationen aus den ordnungsgemäß ausgefüllten Unterlagen, die vom

ukrainischen Zollgesetz und von der ukrainischen Gesetzgebung „über den Gütertransit“ vorgesehen sind; das sind insbesondere die Zollerklärung, der Frachtbrief (*Bill of Lading*), das Ladungsmanifest (*Cargo Manifest*) und andere, den Transit der Güter zwischen den Endpunkten der Verladung begleitende Dokumente, die außerhalb der ukrainischen Grenzen angewendet werden.

Die in diesem Absatz vorgesehene Ermäßigung wird ebenfalls angewendet für das Ein- und Auslaufen von Schiffen unter Ballast in den / aus dem Seehafen Ust-Dunajsk zur Beladung oder nach der Entladung von Transitgütern, sofern der Anteil der beladenen/entladenen Transitgüter des Schiffs in diesem ukrainischen Hafen mehr als 50% des Gesamtvolumens der tatsächlich im Seehafen Ust-Dunajsk beladenen/entladenen Güter entspricht.

Die in diesem Absatz vorgesehene Ermäßigung für ein Schiff, welches in einen Seehafen mit einer Ladung einläuft, diese entlädt und danach neu beladen wird und den Seehafen mit Ladung verlässt, wird wie folgt angewendet:

- Das anteilige Gewicht der Transitgüter, die im jeweiligen ukrainischen Seehafen auf das Schiff geladen / vom Schiff entladen werden am Gesamtgewicht der in diesem Seehafen auf das Schiff geladenen / vom Schiff entladenen Güter, wird getrennt nach jedem Vorgang festgestellt;
- die Ermäßigung der Tarifsätze für Schiffs- und Kanalgebühren wird beim Einlaufen im Seehafen gemäß der Berechnung des anteiligen Gewichts der Transitgüter am Gesamtgewicht der vom Schiff entladenen Güter angewendet;
- die Ermäßigung der Tarifsätze für Schiffs- und Kanalgebühren wird beim Auslaufen aus dem Seehafen gemäß der Berechnung des anteiligen Gewichts der Transitgüter am Gesamtgewicht der auf das Schiff geladenen Güter angewendet;
- die Ermäßigung der Tarifsätze für Ufer- und Leuchtturmgebühren wird gemäß Berechnung des anteiligen Gewichts der Transitgüter am Gesamtgewicht der vom Schiff entladenen Güter angewendet;
- die Ermäßigung der Tarife der Sanitärs- und Ankergebühr wird beim Auslaufen aus dem Seehafen gemäß Berechnung des anteiligen Gewichts der entladenen Transitgüter am Gesamtgewicht der beladenen Güter angewendet.

Freie Tarife für Schiffe im Hafen Ust-Dunajsk (Auflistung der Dienstleistungen, die von der Filiale Ust-Dunajsk des staatlichen Unternehmens (SU) „AMPIY“ Verwaltung des Seehafens Ust-Dunajsk gemäß der genehmigten Preise (Tarife)

Dienstleistung	Preis der Dienstleistung (ohne Mwst.)
Dienstleistung des Ingenieurs für Brandschutz und technogenische Sicherheit	
Ausstellung einer Brandschutzbescheinigung für das Ausfahrtsrecht auf See an Kapitäne von unter ukrainischer Staatsflagge betriebenen Schiffen	tatsächlicher Zeitaufwand * 129,6 Hrywnja/Handlung
Vereinbarung über die Durchführung von Arbeiten mit offener Flamme und anderen feuergefährlichen Arbeiten an Bord	tatsächlicher Zeitaufwand * 129,6 Hrywnja/Handlung
Feuersicherheitswachdienst während der Durchführung von Arbeiten mit offener Flamme und anderen feuergefährlichen Arbeiten	tatsächlicher Zeitaufwand * 129,6 Hrywnja/Handlung
Dienstleistung des Wachoffiziers für Hafenanlagen	
Überprüfung der Schiffe auf Übereinstimmung mit dem ISPS-Code ^{iv}	tatsächlicher Zeitaufwand * 109,4 Hrywnja/Handlung
Erstellung einer „Erklärung über den Schutz“ zwischen dem Schiff und der Hafenanlage	tatsächlicher Zeitaufwand * 109,4 Hrywnja/Handlung
Abfertigung der Fahrgäste am Terminal des Seehafens Vilkovo	47,5 Hrywnja pro Fahrgast (1,42 EUR pro Fahrgast)
Berechnung des freien Tarifs für das Festmachmanöver der Schiffe:	
- für Schiffe mit einem Volumen bis 1000 m ³	754,8 Hrywnja/Manöver
- für Schiffe mit einem Volumen von 1001 bis einschl. 5000 m ³	1585 Hrywnja/ Manöver
- für Schiffe mit einem Volumen von 5001 bis einschl. 10000 m ³	2339,88 Hrywnja/ Manöver
- für Schiffe mit einem Volumen von 10001 bis einschl. 20000 m ³	3094,68 Hrywnja/ Manöver
- für Schiffe mit einem Volumen von 20001 bis einschl. 40000 m ³	3849,48 Hrywnja/ Manöver
- für Schiffe mit einem Volumen von 40001 bis einschl. 80000 m ³	4604,28 Hrywnja/ Manöver
- für Schiffe mit einem Volumen von mehr als 80000 m ³	5359,58 Hrywnja/ Manöver
Nutzung des Kaiareals „Vilkovo“ für Boote und Kleinfahrzeuge	13,8 Hrywnja/m²/Monat
Nutzung eines Teils des Handelskais des Hafenkomplexes Kilia mit Zufahrtswegen für Kräne	781,0 Hrywnja/45 m²/ Monat
Nutzung eines Teils der Straße des Hafenkomplexes Kilia	600,0 Hrywnja/130,4 m²/ Monat

Landganggenehmigungen	
- Ausstellen einer einmaligen Landganggenehmigung für das Areal des Hafenkomplexes Kilia	20,07 Hrywnja/ Genehmigung
- Ausstellen einer auf einen Monat begrenzten Landganggenehmigung für das Areal des Hafenkomplexes Kilia	131,96 Hrywnja/ Genehmigung
- Ausstellen einer ständigen Landganggenehmigung für das Areal des Hafenkomplexes Kilia für ein Jahr	265,76 Hrywnja/ Genehmigung
- Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer auf einen Monat begrenzten Landganggenehmigung für das Areal des Hafenkomplexes Kilia	111,59 Hrywnja/ Genehmigung
- Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer ständigen Landganggenehmigung für das Areal des Hafenkomplexes Kilia für ein Jahr	200,70 Hrywnja/ Genehmigung
- Ausstellen eines Duplikats einer zeitlich begrenzten Landganggenehmigung für das Areal des Hafenkomplexes Kilia	204,47 Hrywnja/ Genehmigung
PKW-Verkehr:	
- Ausstellen einer einmaligen PKW-Fahrgenehmigung ohne Fahrer für das Areal des Hafenkomplexes Kilia	22,08 Hrywnja/ Genehmigung
- Ausstellen einer auf einen Monat begrenzten PKW-Fahrgenehmigung ohne Fahrer für das Areal des Hafenkomplexes Kilia	138,60 Hrywnja/ Genehmigung
- Ausstellen einer auf ein Jahr begrenzten PKW-Fahrgenehmigung ohne Fahrer für das Areal des Hafenkomplexes Kilia	283,71 Hrywnja/ Genehmigung
- Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer auf einen Monat begrenzten PKW-Fahrgenehmigung ohne Fahrer für das Areal des Hafenkomplexes Kilia	115,2 Hrywnja/ Genehmigung
- Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer auf ein Jahr begrenzten PKW-Fahrgenehmigung ohne Fahrer für das Areal des Hafenkomplexes Kilia	212,78 Hrywnja/ Genehmigung
- Ausstellen eines Duplikats einer zeitlich begrenzten PKW-Fahrgenehmigung ohne Fahrer für das Areal des Hafenkomplexes Kilia	220,99 Hrywnja/ Genehmigung
- Ausstellen einer einmaligen PKW-Fahrgenehmigung ohne Fahrer für den Güterverkehr für das Areal des Hafenkomplexes Kilia	22,10 Hrywnja/ Genehmigung
PKW-Verkehr mit Fahrer:	
- Ausstellen einer einmaligen PKW-Fahrgenehmigung mit Fahrer (ohne Güterverkehr) für das Areal des Hafenkomplexes Kilia	22,16 Hrywnja/ Genehmigung
- Ausstellen einer auf einen Monat begrenzten PKW-Fahrgenehmigung mit Fahrer (ohne Güterverkehr) für das Areal des Hafenkomplexes Kilia	137,39 Hrywnja/ Genehmigung
- Ausstellen einer auf ein Jahr begrenzten PKW-Fahrgenehmigung mit Fahrer (ohne Güterverkehr) für das Areal des Hafenkomplexes Kilia	284,09 Hrywnja/ Genehmigung
- Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer auf einen Monat begrenzten PKW-Fahrgenehmigung mit Fahrer (ohne Güterverkehr) für das Areal des Hafenkomplexes Kilia	114,43 Hrywnja/ Genehmigung
- Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer auf ein Jahr begrenzten	211,39 Hrywnja/

PKW-Fahrgenehmigung mit Fahrer (ohne Güterverkehr) für das Areal des Hafenkomplexes Kilia	Genehmigung
- Ausstellen eines Duplikats einer zeitlich begrenzten PKW-Fahrgenehmigung mit Fahrer (ohne Güterverkehr) für das Areal des Hafenkomplexes Kilia	219,59 Hrywnja/ Genehmigung

ⁱ Internationales Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See

ⁱⁱ Internationaler Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen

ⁱⁱⁱ Ukrainische Seehafenverwaltung

^{iv} Internationaler Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen